Ausschussvorlage

Ausschuss: ULA – Sitzung am 02.11.2015

Stellungnahmen zur Anhörung – Jagdverordnung –

31. Bund für Umwelt- und Naturschutz, Landesverband Hessen (BUND) S. 1

32. Prof. Dr. Michael Brenner, Friedrich-Schiller-Universität,
Lehrstuhl für Deutsches/Europäisches Verwaltungs-/Verfassungsrecht S. 23

33. Orden Deutscher Falkoniere, Landesverband Hessen S. 32

34. Landesjagdverband Hessen e. V. (LJV) (korrigierte Version) S. 36

35. Hessischer Städtetag S. 60

36. unaufgefordert eingegangene Stellungnahme:
Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft e. V. (ANW) S. 68

BUND für Umwelt
und Naturschutz Deutschland e.V.
Friends of the Earth Germany

BUND
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

BUND Hessen e.V., Geleitsstr. 14, 60599 Frankfurt am Main

Bearbeiter
Thomas Norgall
stellv. Landesgeschäftsführer
BUND Hessen
Geleitsstr. 14
60599 Frankfurt/M

Fon 069 67737614
Mobil 0170 2277238
thomas.norgall@bund.net

Hessischer Landtag
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
z.Hd. Herrn Thaumüller
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

E-Mail: K.Thaumueller@ltg.hessen.de

29.10.2015

Stellungnahme im Vorfeld der Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Neuorganisation der Verwaltung des Nationalparks, ..." (LT-Drs. 19/2197) und dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und Bündnis 90/Die Grünen (LT-Drs. 19/2226)
Ihr Schreiben vom 01.10.2015

Sehr geehrter Herr Thaumüller,

beiliegend erhalten Sie unsere Stellungnahme zu dem o. g. Vorgang.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thomas Norgall
stellv. Landesgeschäftsführer des BUND Hessen

BUND
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

Stellungnahme des BUND Hessen e.V. im Vorfeld der Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Neuorganisation der Verwaltung des Nationalparks, ..." (LT-Drs. 19/2197) und dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und Bündnis 90/Die Grünen (LT-Drs. 19/2226)

I.

Unser Verband begrüßt das o.g. Gesetzgebungsvorhaben der Landesregierung.

Wir fordern aber,

1. dass der Nationalpark der obersten Naturschutzbehörde und nicht der obersten Forstbehörde unterstellt wird,
2. dass der gesamte bisherige „Naturschutzbereich" der FENA in das künftige Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie verlagert und
3. dass eine doppelte Datenerhebung und Datenhaltung einmal im Landesamt und einmal wie bisher bei Hessen-Forst konsequent unterbunden wird.

Der bisherige Name der FENA sollte so geändert werden, dass die reduzierte Zuständigkeit auch erkennbar wird.

II.

Wir würden es begrüßen, wenn in das Landesnaturschutzgesetz[1] eine Regelung aufgenommen wird, die die in § 27 des BNatSchG zur Schutzkategorie des Naturparks verbindlich festgelegten Vorgaben konkretisiert.

Die landesrechtliche Vorschrift sollte

1. nicht hinter die Vorgabe des BNatSchG zum Schutz von Natur und Landschaft zurückfallen und
2. für alle, d.h. die bestehenden und die neuen Naturparke in Hessen gelten.

Der Änderungsantrags 19/2226 genügt unseren oben genannten Anforderungen insgesamt noch nicht. Im Einzelnen:
§ 27 BNatSchG lautet:

„(1) Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die

1. großräumig sind,
2. überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,
4. nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind,

[1] Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 29.12.2010
[2] In NRW gilt z.B. folgende Definition für "Unzerschnittene verkehrsarme Räume":

BUND
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

5. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und
6. besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

(2) Naturparke sollen entsprechend ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden."

- Gelungen und befürwortet wird die Konkretisierung von § 27 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch die für § 12 Abs. 6 Nr. 1 HAGBNatSchG vorgesehene Formulierung. Es sollte aber noch einmal geprüft werden, ob sich neben der Einheit „Unzerschnittener verkehrsarmer Raum" (UVZ)[2] nicht zusätzlich die „effektive Maschenweite" als ergänzende Maßeinheit anbietet.

  Begründung:
  Die Mindestfläche von 30.000 Hektar[3] und die Vorgabe unzerschnittener verkehrsarmer Räume (UVZ)[4] sind für die Zweckbestimmung als Erholungslandschaft prinzipiell sachgerecht. Ein UVZ von 2.500 Hektar entspricht einer Fläche von 25 km² und hat als Rechteck eine Kantenlänge von 5.000 x 5.000 Metern. Ein Wanderer durch-

[2] In NRW gilt z.B. folgende Definition für "Unzerschnittene verkehrsarme Räume":
„Als UZVR werden Räume definiert, die nicht durch technogene Elemente wie: Straßen (mit mehr als 1000 Kfz / 24h), Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung oder Betriebsflächen mit besonderen Funktionen wie z. B. Verkehrsflugplätze zerschnitten werden. Nutzungstypen mit zerschneidender Wirkung sind solche, die je nach ihrer räumlichen Verteilung und Intensität Ausdruck der Wirkung des Kultureinflusses sind und einen vergleichsweise hohen Grad einer Veränderung der Landschaft (Hemerobiegrad) kennzeichnen. UZVR sind damit je nach Größe, Struktur, Nutzung und Nutzungs-intensität sowie der Randwirkung und Eindringtiefe von Störungen, Lebensräume, deren Ökosysteme, Zönosen, Populationsstrukturen oder Individuen einer erheblich geringeren Störung unterliegen als dies in Siedlungs- oder Verdichtungsräumen mit einem vergleichbar höherem Zerschneidungsgrad der Fall ist."
http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/uzvr/de/fachinfo/definition
[3] vgl. die Größe der bestehenden Naturparke in Deutschland:
https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Naturparks_in_Deutschland
[4] In NRW gilt z.B. folgende Definition für "Unzerschnittene verkehrsarme Räume":
„Als UZVR werden Räume definiert, die nicht durch technogene Elemente wie: Straßen (mit mehr als 1000 Kfz / 24h), Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung oder Betriebsflächen mit besonderen Funktionen wie z. B. Verkehrsflugplätze zerschnitten werden. Nutzungstypen mit zerschneidender Wirkung sind solche, die je nach ihrer räumlichen Verteilung und Intensität Ausdruck der Wirkung des Kultureinflusses sind und einen vergleichsweise hohen Grad einer Veränderung der Landschaft (Hemerobiegrad) kennzeichnen. UZVR sind damit je nach Größe, Struktur, Nutzung und Nutzungs-intensität sowie der Randwirkung und Eindringtiefe von Störungen, Lebensräume, deren Ökosysteme, Zönosen, Populationsstrukturen oder Individuen einer erheblich geringeren Störung unterliegen als dies in Siedlungs- oder Verdichtungsräumen mit einem vergleichbar höherem Zerschneidungsgrad der Fall ist."
http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/uzvr/de/fachinfo/definition

BUND
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

schreitet eine solche Fläche in etwa einer Stunde. Nach dem Änderungsantrag darf keine UVZ-Fläche kleiner als 2.500 Hektar sein, so dass bei einem UVZ-Anteil von mindestens 30 % vier Flächen in einer Größe von mindestens 2.500 Hektar vorhanden sein müssen.
Unser Ergänzungsvorschlag, zusätzlich die „effektive Maschenweite" als Maßstab zu wählen, bezieht sich auf die Umsetzung und die langfristige Stabilisierung des geringen Zerschneidungsgrades. U. W. liegen die Daten für UVZ von 2.500 Hektar nicht vor, während die „effektive Maschenweite" sich aus dem Datensatz des HLUG für jede Flächengröße vermutlich stets leicht und schnell errechnen lässt[5], so dass dieser Parameter kontinuierlich und nicht nur bei der Ausweisung beobachtet werden kann. Mit dem ergänzenden Parameter „effektive Maschenweite" gewinnt man außerdem einen zusätzlichen Maßstab für den Zerschneidungsgrad des gesamten Naturparks, so dass auch die Situation außerhalb der geforderten UVZ Beachtung findet.

- Gelungen ist die Konkretisierung von § 27 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch die für § 12 Abs. 6 Nr. 3 HAGBNatSchG vorgesehene Formulierung.

  Begründung:
  Die Vorschrift des BNatSchG wird übernommen und mit dem Gedanken der Regionalentwicklung verknüpft.

---

[5] siehe http://atlas.umwelt.hessen.de/servlet/Frame/atlas/planung/zerschneid_txt.htm: Unter den vorlaufenden Methoden, die die Landschaftszerschneidung beschrieben haben, kommt die Untersuchung von LASSEN (1979, Fortschreibung 1987) am häufigsten zur Anwendung. Hier werden deutschlandweit und nach Bundesländern getrennt unzerschnittene verkehrsarme Räume von mindestens 100 km² Größe dargestellt. Eine weitere deutschlandweite Erhebung (BfN 1999) weist ebenfalls Flächen von mindestens 100 km² aus. Obwohl bei der Abgrenzung nicht ganz dieselbe Methodik wie bei LASSEN (1979, 1987) verfolgt wurde, ist jedoch über alle drei Erhebungen eine Abnahme der großen unzerschnittenen verkehrsarmen Räume deutlich als Trend zu erkennen. Der Schwellenwert von 100 km² wird für eine ungestörte naturnahe Erholung als erforderlich angesehen. Gelegentlich taucht aber auch der 50 km²-Schwellenwert auf, da Flächen größer 100 km² rar geworden.
Die Methode der effektiven Maschenweite hat gegenüber der von LASSEN (1979, 1987) verfolgten Methode den Vorteil, eine flächendeckende Aussage über die Landschaftszerschneidung zu treffen, das heißt, es werden auch Aussagen über Flächen getroffen, die kleiner als 100 km² sind. Damit eignet sich dieser Ansatz insbesondere auch als Indikator für die tierökologische Bedeutung von Landschaftsräumen. Darüber hinaus erlaubt die Methode auch einen Vergleich unterschiedlicher (Teil-) Räume miteinander (Naturräume, Kreise, Regierungsbezirke, Bundesländer). Die Daten können schnell und mit vergleichsweise geringem Aufwand erstellt werden. Damit eröffnet sich die Möglichkeit Zeitreihen zu erstellen, die im Ergebnis Tendenzen und Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigen.
Zur weiteren Vertiefung des Vergleichs verschiedener Methoden zur Beschreibung der Landschaftszerschneidung sei hier auf eine Veröffentlichung von JAEGER (2001) hingewiesen. Darin werden neben der Methode der effektiven Maschenweite sieben weitere Methoden nach 10 Kriterien bezüglich ihrer Eignung zur Beschreibung der Landschaftszerschneidung verglichen (u. a. Durchschnittsgröße und Verkehrsliniendichte).

BUND
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

- Abgelehnt wird der Ersatz von § 27 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch die für § 12 Abs. 6 Nr. 2 HAGBNatSchG vorgesehene Formulierung.

  Begründung:
  Der Änderungsantrag stellt hinsichtlich der tatsächlichen Schutzanforderungen für Natur und Landschaft eine deutliche Verschlechterung gegenüber dem Bundesrecht dar. Denn während das BNatSchG verlangt, dass Natur und Landschaft in Naturparken auf dem überwiegenden Teil ihrer Fläche, d. h. auf mindestens 51 % durch Landschafts- oder Naturschutzgebiete auch tatsächlich geschützt sind, sieht der von CDU und Bündnis 90/Grüne eingebrachte Vorschlag eine substanzielle Verringerung der mindestens geschützten Fläche um 10 % auf 40 % vor.
  Außerdem wird mit der Kategorie „Wälder mit Erholungsfunktion" eine Flächenkategorie einführt, die keinen Schutz von Natur und Landschaft beinhaltet. Die Kategorie „Wälder mit Erholungsfunktion" lehnen wir deshalb ab. Wir halten es auch für falsch sich im HAGBNatSchG auf eine Flächenkategorie zu beziehen, die u. W. weder im Naturschutzgesetz, noch in einem anderen Gesetz normiert wird, sondern nur im nicht-öffentlichen forstlichen Betriebswerk verankert ist. Bereits die fehlende öffentliche Zugänglichkeit ist ein Ausschlussgrund für die Verwendung dieses Merkmals i. S. v. § 27 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.
  Die Flächenkategorie Natura 2000-Gebiet sieht das BNatSchG für Naturparke nicht vor, weil diese bekanntlich weder den Schutz der Landschaft, noch den Schutz der Natur , d.h. den Schutz von Ökosystemen gewährleisten. Natura 2000-Gebiete können i. S. der Naturparkzielsetzung nur berücksichtigt werden, wenn die in den Naturparken gelegenen Natura 2000-Gebiete als Landschaftsschutz-gebiete oder Naturschutzgebiete mit den entsprechenden Ver- und Gebotsbestimmungen oder vergleichbare Naturparkverordnungen gesichert werden.

- Leider fehlt die Konkretisierung zu § 27 Abs. 2 BNatSchG. Gerade nach der gelungenen Konkretisierung von § 27 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch die Verknüpfung mit der Regionalentwicklung vermisst man die fehlende Konkretisierung schmerzlich. Die Notwendigkeit, die verschiedenen, zum Teil auch neuen An-sprüche an die Landschaft planerischen zu ordnen, zeigte sich in Hessen deutlich anlässlich der Diskussion um das Mountainbike fahren im Wald. Naturparkpläne würden den Regionalentwicklungskonzepten einen langfristigen räumlichen und sachlichen Rahmen bieten und damit den eigentlichen Entwicklungsgedanken stärken.

Konfliktlösung und Mängelbehebung

Zur Lösung der Konflikte und Mängel schlagen wir vor, dass die geschützte Fläche entsprechend dem BNatSchG auf mind. 50 % angehoben wird und dass die Naturparke in Hessen künftig durch Rechtsverordnung ausgewiesen werden. Die Ausweisung von

BUND
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

Naturparken durch Rechtsverordnung ist in Deutschland üblich, wobei der Regelungsgehalt entsprechend der örtlichen Situation sehr unterschiedlich ausfällt. Beispiele für Naturparkverordnungen aus den verschiedensten Bundesländern:

- NP Thüringer Wald[6]
- NP Schwäbisch-Fränkischer Wald[7]
- NP Pfälzerwald[8]
- NP Bayerischer Wald[9]
- NP Bayerischer Odenwald[10]

---

6 (http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/1gec/page/bsthueprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=3&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-ThürWaldNatPVTHpP2&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint

7 http://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt2/dokablage/oac_67/vo/5.htm

8 http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/2doo/page/bsrlpprod.psml;jsessionid=24EF19D7D5988354D45D3D323F785FEA.jp28?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-NatPPfälzerwaldVRP2007rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0#jlr-NatPPfälzerwaldVRP2007pP6

9 http://www.naturpark-bayer-wald.de/verordnung.html

10 http://www.bezirk-unterfranken.de/presse/m_16556

BUND
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

BUND Hessen • Geleitsstraße 14 • 60599 Frankfurt am Main

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland
Landesverband
Hessen e.V.

Frau
Staatsministerin Priska Hinz
Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Postfach 3109

65021 Wiesbaden

Ja-61/No

25.09.2015

Hessische Jagdverordnung (HJagdV)

Stellungnahme des BUND Hessen zum Entwurf vom „Juli 2015"

Schreiben Ihres Hause vom 23.07.2015

Sehr geehrte Frau Staatsministerin Hinz,

im Namen des BUND Hessen dürfen wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken.

Der uns zugestellte Entwurf der HJagdVO wird von uns begrüßt. Er beinhaltete Verbesserungen, die längst überfällig sind. Dies betrifft zum einen die Änderungen in den Jagdzeiten des Schalenwildes. Hier muss endlich die immer noch geltende Begrenzung der Bockjagd aufgehoben und durch die Anpassung an die Jagdzeit des weiblichen Rehwildes angeglichen werden. Zum anderen begrüßen wir dass nun endlich die Gesichtspunkte des Arten- und des Tierschutzes verstärkt Eingang in die hessische Rechtslage finden sollen.

Hinsichtlich der jagdbaren Arten bleibt die Verordnung aber hinter unseren Vorstellungen zurück. Etliche Arten, die das Bundesrecht noch zu den jagdbaren Arten zählt, haben seit vielen Jahren keine Jagdzeit mehr und in vielen Fällen sind diese Arten in Hessen sehr selten und im Bestand bedroht. Ein schönes Beispiel für die Gruppe dieser Arten ist der Fischotter (Lutra lutra L.), der in Hessen in 2014 nach vielen Jahrzehnten erstmals wieder nachgewiesen wurde und nun hoffentlich bald wieder unser Bundesland in größerer Zahl bewohnt. Die Jagd auf diese Arten hat keine Relevanz mehr, sie wäre sogar ein Artenschutzproblem und man sollte diese Arten nun konsequenterweise aus dem Jagdrecht herausnehmen. Die Möglichkeit hierzu

BUND Hessen e.V.
Landesgeschäftsstelle
Geleitsstraße 14
D-60599 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 67 73 76-0
Telefax: 069 / 67 73 76-20
E-Mail: bund.hessen@bund-hessen.de
www.bund-hessen.de

Zu erreichen
ab Frankfurt/M. Hbf mit den
S-Bahn-Linien 3, 4, 5 und 6
über Haupt- und Konstablerwache
bis Haltestelle Lokalbahnhof

Geschäftskonten
GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN DE69 4306 0967 8013 6150 00
BIC GENODEM1GLS

Triodos Bank N. V. Deutschland
IBAN DE92 5003 1000 1003 6810 05
BIC TRODDEF1

Spendenkonto
Frankfurter Sparkasse
IBAN DE46 5005 0201 0000 3698 53
BIC HELADEF1822

Anerkannter Naturschutzverband
nach Bundesnaturschutzgesetz

BUND
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Hessen e.V.

ist nach der Föderalismusreform gegeben. Wir wissen sehr wohl, dass die traditionellen Jagdverbände sich in der Regel gegen die Herausnahme von Tierarten aus dem Jagdrecht sperren. Diesen Widerstand hat Eckhard Fuhr in der WELT am 17.01.2015 anlässlich der Proteste in NRW wie folgt bewertet:

> „Als jagdbares Wild gelten mehr als 100 Arten. Die allermeisten haben schon lange keine Jagdzeit mehr, werden also das ganze Jahr geschont. Dazu gehören alle Greifvogelarten und die meisten Entenarten. Tatsächlich gejagt werden dürfen Tiere, die niemals einer vernünftigen Verwertung zugeführt werden, zum Beispiel Möwen. Eine Kürzung des Katalogs der jagdbaren Arten als "Enteignung" zurückzuweisen, wie das die Jäger tun, muss man als groben Unfug bezeichnen."

Wir raten unbedingt dazu, in die Jäger- und Falknerprüfungsausschüsse Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Naturschutzverwaltung (Vogelschutzwarte; FENA)) aufzunehmen.

Für die unsachlichen Proteste gegen den Entwurf der HJagdVO, die gerade in den letzten Tagen verstärkt vorgetragen werden haben wir kein Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Nitsch
Vorstandssprecher

Dirk Teßmer
Vorstandssprecher

BUND
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Hessen e.V.

Der BUND lehnt die Bau- und Fallenjagd aus Tierschutzgründen grundsätzlich ab. Wir vermissen im Verordnungsentwurf auch ein Verbot des Tötens von Hunden und Katzen sowie ein Verbot zur Verwendung von Bleimunition.

Erster Teil

Zu § 1 Weitere Arten, die dem Jagdrecht unterliegen

1. Haarwild: Marderhund, Mink, Nutria und Waschbär

Die Aufnahme in die Liste der jagdbaren Tierarten wird begrüßt. Bei den genannten Arten handelt es sich um Neozoen, also Tierarten, die bei uns ursprünglich nicht heimisch waren. Die Arten wurden vom Menschen abseits der natürlichen Verbreitungsgebiete eingebürgert und besiedeln nun Europa und auch Hessen. Über die Auswirkungen dieser Arten auf die heimischen Ökosysteme bestehen Wissensdefizite, doch wurden verschiedentlich schon erhebliche Probleme im Zusammenleben mit dem Menschen (Waschbär) und der heimischen Tierwelt belegt.

2. Federwild: Elster, Rabenkrähe

Die Aufnahme in die Liste der jagdbaren Tierarten wird strikt abgelehnt. Es handelt sich um heimische Arten. Es gibt keinen Grund für ihre Bejagung und ihre Nutzung ist nicht möglich. Dies war auch das Ergebnis einer speziellen Forschungsarbeit, die im Auftrag Ihres Hauses vom Arbeitskreis Wildbiologie der an der Justus Liebig Universität in Gießen 1997 vorgelegt wurde. Die zentrale Aussage dieser Arbeitet lautete:

> *„Sowohl aus ökologischer als auch aus ökonomischer Sicht lässt sich keine Notwendigkeit für eine Bejagung von Rabenkrähen, Elstern und Eichelhähern ableiten. Zudem wäre der Abschuss von einigen 10tausend Tieren ohne Auswirkungen auf den Gesamtbestand und die Brutpaardichte im folgenden Frühjahr. Eine Regulierung des Bestandes auf eine willkürliche festgelegte Dichte, wie sie verschiedentlich gefordert wird, würde zudem die Möglichkeiten der Jägerschaft völlig überfordern" (Kugelschafter, K., A. Herrmann & J. Schreiber, 1997).*

Die Zuordnung zu den jagdbaren Arten würde einer reinen Klientelpolitik entsprechen. Beide Arten kommen in stabilen Beständen vor. Es liegt aber keine ungebremste Zunahme vor, denn beide Arten regulieren sich vor allem untereinander durch inter- und intraspezifische Konkurrenz. Die immer wieder behauptete Notwendigkeit der Bejagung zur Vermeidung des „Stummen Frühlings" ist längst widerlegt. Richtig ist, dass Elster und Rabenkrähe in den letzten 30 Jahren bundesweit den Lebensraum „Siedlung" für sich erschlossen haben und ihre Eigenschaft als Nestplünderer ist nun für viel mehr Menschen erlebbar ist. Die Nestplünderung durch Elstern und Rabenkrähen ist fester Bestandteil der Artentwicklung. Die geplünderten Arten haben sich ihrerseits auf diese Situation eingestellt. Es handelt sich um eine typische

BUND
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Hessen e.V.

synökologische Entwicklung, die dazu beiträgt, dass sich beide Artengruppe einem Selektionsdruck aussetzen: Die kleineren Arten versuchen ständig, die Plünderung durch bessere Tarnung und durch bessere Verstecke zu vermeiden, Elstern und Rabenkrähen entwickeln ihre Sinnesleistungen zum Auffinden der Nester konsequent weiter. Im Siedlungsraum, wo die Mehrzahl der Menschen das Phänomen wahrnehmen, ist der Gebrauch der Schusswaffe und die Jagd aus Sicherheitsgründen untersagt. In diesen Räumen wurde niemals gejagt. Alle Untersuchungen zur Frage der Koexistenz von Rabenvögeln und Singvögeln belegen, dass es keine Abnahme bei den Singvögeln gibt. Tatsächlich plündern Rabenvögel in großem Umfang Taubennester. Der Abschuss von Rabenvögeln bleibt im Übrigen ohne Auswirkungen auf den Bestand, weil Ester und Rabenkrähe erhöhte Mortalität durch erhöhte Nachwuchsleistungen kompensieren. Die immer wieder angeführte Bekämpfung der Rabenvögel zum Schutz seltener Wiesenvögel und Bodenbrüter rechtfertigt keine landesweite Jagdzeit. Diese Situation kommt schon wegen der Seltenheit der Zielarten unter den Bodenbrütern nur punktuell vor und kann über die Regelungsmöglichkeit nach § 45 Abs. 7 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz ggf. eine Zugriffsmöglichkeit auf Prädatoren geschaffen werden. Die Regelung nach § 45 Abs. 7 Nr. 2 BNatSchG bietet zudem den Vorteil, dass alle Maßnahmen als Einzelfallmaßnahmen exakt auf den Schutzweck ausgerichtet werden können.

Neu einzufügen: § 2 Arten, die dem Jagdrecht nicht unterliegen

Es sollte ein neuer Paragraph eingeführt werden, der bestimmt, dass bestimmte Tierarten in Hessen nicht dem Jagdrecht unterliegen. Wenn der neue Paragraph eingeführt wird, muss die Zählung der nachfolgenden Paragraphen angepasst werden. Soweit die Regelung nicht im Rahmen der HJagdV erfolgen kann, fordern wir eine Änderung des Hess. Jagdgesetzes. Sinngemäß muss die neue Vorschrift lauten:

Abweichend von § 2 Abs. 2 Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 29.September 1976 (BGBl. I S. 2849) unterliegen die folgenden Arten und Artengruppen in Hessen nicht dem Jagdrecht

1. Haarwild:

- *Wisent (Bison bonasus L.),*
- *Elchwild (Alces alces L.),*
- *Gamswild (Rupicapra rupicapra L.),*
- *Steinwild (Capra ibex L.),*
- *Schneehase (Lepus timidus L.),*
- *Murmeltier (Marmota marmota L.),*
- *Wildkatze (Felis silvestris SCHREBER),*
- *Luchs (Lynx lynx L.),*
- *Steinmarder (Martes foina ERXLEBEN),*

BUND
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Hessen e.V.

- *Baummarder (Martes martes L.),*
- *Iltis (Mustela putorius L.),*
- *Hermelin (Mustela erminea L.),*
- *Mauswiesel (Mustela nivalis L.),*
- *Dachs (Meles meles L.),*
- *Fischotter (Lutra lutra L.),*
- *Seehund (Phoca vitulina L.);*

2. *Federwild:*
   - *Wachtel (Coturnix coturnix L.),*
   - *Auerwild (Tetrao urogallus L.),*
   - *Birkwild (Lyrurus tetrix L.),*
   - *Haselwild (Tetrastes bonasia L.),*
   - *Alpenschneehuhn (Lagopus mutus MONTIN),*
   - *Wildtauben (Columbidae),*
   - *Höckerschwan (Cygnus olor GMEL.),*
   - *Wildgänse (Gattungen Anser BRISSON und Branta SCOPOLI) mit Ausnahme der Graugans(Anser anser) und der Kanadagans (Branta canadensis),*
   - *Wildenten (Anatinae) mit Ausnahme der Stockente Anas platyrhynchos und der Nilgans (Alopochen aegyptiacus),*
   - *Säger (Gattung Mergus L.),*
   - *Waldschnepfe (Scolopax rusticola L.),*
   - *Bläßhuhn (Fulica atra L.),*
   - *Möwen (Laridae),*
   - *Haubentaucher (Podiceps cristatus L.),*
   - *Großtrappe (Otis tarda L.),*
   - *Graureiher (Ardea cinerea L.),*
   - *Greife (Accipitridae),*
   - *Falken (Falconidae),*
   - *Kolkrabe (Corvus corax L.).*

Begründung: Einige Arten kamen nie in Hessen vor uns es ist auch nicht mit einer Besiedlung zu rechnen. Die meisten der genannten Arten haben in Hessen seit vielen Jahren keine Jagdzeit und es besteht auch kein oder nur ein minimales jagdliches Interesse. Viele der hier aufgeführten Arten wurden in früheren Jahren aus einem falschen ökologischen Verständnis als Räuber und Schädlinge bejagt, um andere Arten zu schützen. In etlichen Fällen führte die damals oft ungehemmte Verfolgung zu bedrohlichen Bestandsabnahmen. Die Arten mussten als bestandsgefährdet in

BUND
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Hessen e.V.

die Rote Liste aufgenommen werden oder sie starben sogar aus. Die damaligen Fehlentwicklungen sind Vergangenheit und das Jagdrecht sollte bereinigt werden.

Zweiter Teil

Zu § 2 Jagdzeiten für nach Landesrecht jagdbare Tierarten

1. zu § 2 Abs. 1: Marderhund, Mink, Nutria und Waschbär

Angesichts der Jagdstrecken in Hessen bezweifeln wir eine regulierende Wirkung der Jagd auf Nutria. Es besteht eine hohe Verwechslungsgefahr mit dem Biber. Die Aufnahme des Nutria in das Jagdrecht sollte daher zunächst um eine ganzjährige Schonzeit – zumindest in Bibergebieten - ergänzt werden.

Der Mink ist vom europäischen Nerz ausgesprochen schwer zu unterscheiden. Aufgrund dieser Verwechslungsgefahr sollte Bejagung nur für Spezialisten freigegeben und an einen besonderen Sachkundenachweis gekoppelt werden.

Für den Marderhund erkennen wir keine Notwendigkeit zu Bejagung (vgl. Wörner, F.G., 2013: Der Marderhund - http://www.ebertseifen.de/Mahund.pdf).

Für die angestrebte Regelung ist eine Abweichung von § 22 Abs. 4 BJG[1] erforderlich, denn die Vorschrift untersagt zunächst generell die Bejagung in den Setz- und Brutzeiten sowie bis zum Selbstständig-werden der Jungtiere. Das BJG enthält von dieser Vorschrift keine Abweichungsermächtigung für die Länder. Die im BJG angelegte Abweichungsmöglichkeit erstreckt sich nur auf die in der Vorschrift genannten Arten und ist sachlich auf § 22 Abs. 2 Satz 2 und 3 BJG[2] beschränkt. Marderhund, Waschbär, Mink und Nutria werden in § 22 Abs. 2 Satz 2 und 3 BJG nicht genannt und die sachliche Voraussetzungen, die eine so drastische Regelung

---

[1] § 22 Abs. 4 BJG Satz 1 und 2: „In den Setz- und Brutzeiten dürfen bis zum Selbständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere, auch die von Wild ohne Schonzeit, nicht bejagt werden. Die Länder können für Schwarzwild, Wildkaninchen, Fuchs, Ringel- und Türkentaube, Silber- und Lachmöwe sowie für nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegende Tierarten aus den in Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 genannten Gründen Ausnahmen bestimmen."

[2] § 22 Abs. 4 BJG Satz 1 und 2: Wild, für das eine Jagdzeit nicht festgesetzt ist, ist während des ganzen Jahres mit der Jagd zu verschonen. Die Länder können bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder bei schwerer Schädigung der Landeskultur Jagdzeiten festsetzen oder in Einzelfällen zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken Ausnahmen zulassen.

BUND
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Hessen e.V.

wie die Jagd ohne Schonzeit ermöglichen, sind nicht aufgezeigt. Auch § 22 Abs. 3 BJG ist nicht einschlägig, denn die genannten Arten machen anders als z.B. der die Deiche unterhöhlende Bisam keine Schäden an der Landeskultur. Aus alledem folgert, dass die Jagd nur mit einer Schonzeit erfolgen kann oder aus einer eigenen landesrechtlichen Grundlage durch Änderung des HJagdG erfolgen kann. In der geltenden Jagdzeitenverordnung wurde der Zusatz eingefügt „Die zur Aufzucht notwendigen Elterntiere dürfen unabhängig von der Jahreszeit bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere nicht bejagt werden (§ 22 Abs. 4 Bundesjagdgesetz)." Diese Regelung ist aber nicht praktikabel und sollte überall verworfen werden. Für die Phase der Jungenaufzucht sollte stattdessen eine Schonzeit festgelegt werden (z. B. 1. Mai bis 31. Juli).

2. zu § 2 Abs. 2: Elster und Rabenkrähe

Stellungnahme Die Jagdzeit auf die beiden Arten wird abgelehnt. Auf unsere Ausführungen zu § 1 Abs. 1 wird verwiesen.

Zu § 3 Jagdzeiten für nach Bundesrecht jagdbare Tierarten

1. zu § 3 Abs. 1: Jagdzeiten

1.1. Schalenwild (Rotwild, Dam- und Sikawild; Rehwild):

Der BUND begrüßt die Anpassung der Jagdzeit beim Rehbock und die Vereinfachung der Jagdzeiten beim Rotwild. Dies sind wichtige Bedingungen, damit das Land seine forst- und waldpolitischen Ziele erreichen kann. Die Jagdausübung wird erleichtert und effektiver.

Um die Jagdzeiten beim Schalenwild synchron zu gestalten, empfehlen wir, auch dem Dam- und Sikawild eine Jagdzeit im Mai und August zu geben (Schmalspießer und Schmaltiere vom 1. Mai bis 31. Mai; Kälber 1. August bis 31. Januar).

Ferner empfehlen wir die Aufhebung der Schonzeit für Bachen und Keiler im Frühjahr – zumindest in der Zeit vom 1. bis 31. Mai. Ähnlich wie das Wildkaninchen führt Schwarzwild ganzjährig Nachwuchs. Feste Zeiten für die Versorgung des Nachwuchses gibt es nicht. Die Erlegung von nichtführenden Bachen und Keilern - auch im Frühjahr - unterstützt die notwendige Reduzierung des Schwarzwildes erheblich. Ferner entstehen so beim Schalenwild zeitliche Jagdblöcke, die effektiv genutzt werden können.

1.2 Feldhase:

Der Feldhase steht seit vielen Jahren auf der Roten Liste, weil er im Bestand bedroht ist. Ursache der drastischen Bestandsabnahmen ist die Verschlechterung der Lebensraumqualität, die i. W. durch die Landwirtschaft bestimmt wird. Die Zielsetzung, die Jagd auf den Feldhasen nur

BUND
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Hessen e.V.

zu erlauben, wenn die Jagdausübung den Bestand nicht schädigen kann, begrüßen wir. Die klarste und konsequenteste Regelung wäre die Festsetzung einer ganzjährigen Schonzeit, denn bei einer im Bestand bedrohten Art sollte jede zusätzliche Mortalität vermieden werden.

Die vorgeschlagene Jagdzeitenregelung halten wir für rechtlich inkonsequent und nicht praktikabel. Unsere rechtlichen Bedenken knüpfen daran an, dass einerseits eine rechtliche Vorgabe die Besatzhöhe gemacht wird, dann aber der Adressat der Vorgabe ohne jede weitere Festlegung selbst über die Erfüllung der Bedingung entscheidet. Damit wird der „Bock zum Gärtner" gemacht.

Hilfsweise tragen wir vor: Soll an der im HJagdV- Entwurf vorgesehenen Zulassung der Jagd festgehalten werden, dann muss die Regelung so ausgestaltet werden, dass die Zählungen nach einem von der Jagdbehörde festgelegten Verfahren gezählt und die Erebnisse der Zählun an die Behörde weitergeleite werden muss, damit diese bei ausreichendem Besatz die Jagd freigeben kann.

1.2 Steinmarder:

Auf unsere Forderung nach Herausnahme aus dem Jagdrecht wird verwiesen. Hilfsweise tragen wir vor: Die Art sollteeine ganzjährige Schonzeit erhalten, denn es fehlt an der Begründung zur Jagd und an geeigneten Verwertungsmöglichkeiten. Für eine Bestandsregulierung besteht kein Anlass. Der Steinmarder wird mancherorts schädlich, wenn er Stromkabel im Auto zerstört. Dieses Problem kann aber nicht durch eine Jagdzeit behoben werden.. Sie ist auch mit den bekannten Jagdmethoden nicht möglich. Die Jagd mit der Falle sollte unbedingt verboten werden, weil sonst nie ausgeschlossen werden kann, dass mit den Fallen Arten gefangen werden, die keine Jagdzeit haben und auch gar nicht das Ziel der Fallenjagd sind. Wenn überhaupt, sollte nur der Einsatz von Lebendfallen erlaubt sein.

Hilfsweise tragen wir vor: § 37 HJagdV sollte den Einsatz von Totschlagfallen in Gewässernähe grundsätzlich verbieten, um den Fischotter zu schützen, denn „bis in die 90er Jahre des zwanzigsten Jahrhunderts war die Fallenjagd mit Totschlagfallen im Umfeld von Gewässern eine potentielle Gefahrenquelle für den Fischotter (unbeabsichtigte Fehlfänge)" (Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (2013): Fischottermanagementplan Bayern).

1.3 Baummarder:

Auf unsere Forderung nach Herausnahme aus dem Jagdrecht wird verwiesen. Hilfsweise tragen wir vor: Die Art darf auf keinen Fall weiter bejagt werden, denn es besteht weder eine ökologische Notwendigkeit für die Bejagung noch besteht heute eine Verwertungsmöglichkeit. Die Jagd ist nicht mehr zu rechtfertigen, zumal die Art seit vielen Jahren auf der bundesweiten Roten Liste steht. Sie zeigt im Bundesgebiet langfristig eine starke Bestandsabnahme. Nachdem die Art 1998 nur in die Vorwarnliste aufgenommen wurde, musste sie 2008 in die Kategorie 3 „gefährdet" eingestuft werden. In der Roten Liste Hessens aus dem Jahr 1995

BUND
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Hessen e.V.

wurde die Art in die Kategorie G „Gefährdung anzunehmen" eingestuft. In der Erläuterung findet man den Zusatz: „Seit Anfang der 70 Jahre durchgehend sehr geringe Jagdstrecken (150-250 Tiere). Eine Einschätzung des Erhaltungszustandes ist auf Basis der derzeitigen Datenlage nicht möglich. ... Mögliche Raumkonkurrenz mit ausgesetztem Waschbär nicht untersucht." Die Jagdstrecken der Jahre liegen im unteren Bereich dieser Spanne. Lang, J. & O. Simon (2010, 2. Version) bestätigten im Artgutachten, das sie im Auftrag der FENA erstellten, den sehr geringen Kenntnisstand über die Art und folgern daraus:

> *„Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist der Erhaltungszustand der Arten Baummarder und Iltis in Hessen unbekannt. Eine Bejagung muss daher bis auf weiteres unterbleiben, da ein negativer Einfluss auf den Erhaltungszustand und eine Gefährdung lokaler Populationen nicht ausgeschlossen werden kann."*

Wegen der angespannten Bestandssituation haben folgende Bundesländer bereits eine ganzjährige Schonzeit eingeführt: Berlin, Brandenburg, Hamburg und Thüringen.

1.4 Iltis:

Auf unsere Forderung nach Herausnahme aus dem Jagdrecht wird verwiesen. Hilfsweise tragen wir vor: Die Art darf auf keinen Fall weiter bejagt werden, denn es besteht weder eine ökologische Notwendigkeit für die Bejagung noch besteht heute eine Verwertungsmöglichkeit. Die Jagd ist nicht mehr zu rechtfertigen, zumal die Art seit vielen Jahren auf der bundesweiten Roten Liste steht. Nachdem die Art 1998 noch nicht gefährdet war, musste sie 2008 in die Kategorie V „Vorwarnlistet" eingestuft werden. Sie zeigt im Bundesgebiet langfristig eine Bestandsabnahme. In der Roten Liste Hessens aus dem Jahr 1995 wurde die Art in die Kategorie D „Daten zu Verbreitung, Biologie und Gefährdung mangelhaft" eingestuft. In der Erläuterung findet man den Zusatz: „Durch Einschränkung des Lebensraumes (Feuchtgebiete) Verringerung der Nahrungsgrundlage (besonders Frösche)". Lang, J. & O. Simon (2010, 2. Version) bestätigten im Artgutachten, das sie im Auftrag der FENA erstellten, den sehr geringen Kenntnisstand über die Art und folgern daraus:

> *„Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist der Erhaltungszustand der Arten Baummarder und Iltis in Hessen unbekannt. Eine Bejagung muss daher bis auf weiteres unterbleiben, da ein negativer Einfluss auf den Erhaltungszustand und eine Gefährdung lokaler Populationen nicht ausgeschlossen werden kann."*

Wegen der angespannten Bestandssituation haben folgende Bundesländer bereits eine ganzjährige Schonzeit eingeführt: Berlin, Brandenburg, Hamburg, Rheinland-Pfalz und Saarland.

1.5 Hermelin

Die Art sollte nicht weiter bejagt, sondern konsequenterweise aus dem Jagdrecht herausgenommen werden. Hilfsweise tragen wir vor: Es besteht weder eine ökologische Notwendigkeit für die Bejagung, noch besteht heute eine echte Verwertungsmöglichkeit. Tatsächlich ist das

BUND
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Hessen e.V.

Hermelin ein ausgesprochener Mäusejäger und hat eine wichtige Funktion bei der natürlichen Regulation dieser Kleinnager. Die Jagd ist nicht mehr zu rechtfertigen, zumal die Bestandsgrößen und die Bestandentwicklungen unklar sind. In den Roten Listen für Deutschland (2008) und für Hessen (2005) wird die Art in der Kategorie D „Daten zu Verbreitung, Biologie und Gefährdung mangelhaft" geführt. In der Erläuterung der Roten Liste Hessens findet man den Zusatz: „Seit Ende der 70er Jahre auffallender Rückgang der Jagdstrecken." Die Fallenjagd auf das Hermelin sollte unbedingt verboten werden, um unbeabsichtigte Fänge des Mauswiesels auszuschließen. Die Bundesländer Berlin und Brandenburg haben dem Hermelin die ganzjährige Schonzeit gewährt.

1.5 Mauswiesel

Die Art sollte nicht weiter bejagt, sondern konsequenterweise aus dem Jagdrecht herausgenommen werden. Hilfsweise tragen wir vor: Die Art sollte nicht weiter bejagt, denn es besteht weder eine ökologische Notwendigkeit für die Bejagung, noch besteht eine Verwertungsmöglichkeit. Tatsächlich ist das Mauswiesel ein ausgesprochener Mäusejäger und hat eine wichtige Funktion bei der natürlichen Regulation dieser Kleinnager. Die Jagd ist nicht mehr zu rechtfertigen, zumal die Bestandsgrößen und die Bestandentwicklungen unklar sind. In den Roten Listen für Deutschland (2008) und für Hessen (2005) wird die Art in der Kategorie D „Daten zu Verbreitung, Biologie und Gefährdung mangelhaft" geführt. In der Erläuterung der Roten Liste Hessens findet man den Zusatz: „Seit Ende der 70er Jahre auffallender Rückgang der Jagdstrecken." Immerhin 12 Bundesländer (Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachen-Anhalt und Thüringen) haben dem Mauswiesel die ganzjährige Schonzeit gewährt.

1.6 Fuchs

Die Art sollte nicht weiter bejagt, sondern konsequenterweise aus dem Jagdrecht herausgenommen werden. Hilfsweise tragen wir vor: Für die Jagd auf den Fuchs besteht keine ökologische Notwendigkeit und die Verwertungsmöglichkeiten für das Fell sind heute sehr eingeschränkt. Der Fuchs ist ein wichtiger natürlicher Regulator der Mäusebestände. Eine Jagdzeit für den Fuchs in den Sommermonaten lehnen wir ab. Nach unserem Verständnis kann sich die Jagdzeit des Fuchses nur an der Verwertbarkeit des Balges orientieren. Wir regen daher eine Jagdzeit vom 15.11 bis 31.01. an. Hilfsweise tragen wir vor: Die heutige ganzjährige Jagdzeit besteht mit der folgenden Einschränkung: „Die zur Aufzucht notwendigen Elterntiere dürfen unabhängig von der Jahreszeit bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere nicht bejagt werden (§ 22 Abs. 4 Bundesjagdgesetz)." Gegenüber der bestehenden Regelung ist die nun vorgesehene Regelung besser, weil sie das Überleben der zur Aufzucht und bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere notwendigen Elterntiere besser gewährleistet.

BUND
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Hessen e.V.

1.7 Dachs

Die Art sollte nicht weiter bejagt, sondern konsequenterweise aus dem Jagdrecht herausgenommen werden: Für die Jagd auf den Dachs besteht keine ökologische Notwendigkeit und die Verwertungsmöglichkeiten für das Fell sind heute sehr eingeschränkt. Schäden in der Landwirtschaft werden behauptet, sind aber u. W. nicht belegt. Die Verkürzung der Jagdzeit auf die Regelung der Bundesjagdzeitenverordnung wird begrüßt. Wir hielten es aber für richtig, wenn der Dachs gar nicht mehr bejagt und aus der Liste der jagdbaren Tierarten gestrichen würde.

1.8 Vogeljagd

Die traditionelle Vogeljagd sollte auch in Deutschland grundlegend überdacht und weitetestgehend aufgehoben werden. Die Jagd auf die meisten Vogelarten, die noch in § 2 BJagdG genannt werden, ist aus ökologischen Gründen abzulehnen. In Hessen

- fehlen diese Arten oder
- sie sind entweder extrem selten oder
- sie kommen in Hessen nur als Ausnahmegäste vor.

Die Arten wurden bei einem Wissenstand in das Jagdrecht aufgenommen, der heute völlig überholt ist. Der Gedanke, das Arten per se schädlich sind, ist heute nicht mehr haltbar. Ebenso muss der Gedanke, dass der Mensch mit Hilfe der Jagd Bestände regulieren und auf ein „natürliches Maß" bringen müsste, verworfen werden.. Als einziger Jagdgrund verbleibt heute in der Regel noch die Schadensabwehr in konkreten Situationen, wie sie z.B. für die Graugans nun auch diskutiert werden. Die Verwertung der Vögel als Lebensmittel kann für Ringeltaube, Rebhuhn, Fasan, Stockente und Graugans zumindest theoretisch noch eine Rechtfertigung darstellen. Im Einzelnen:

1.9 Rebhuhn, Türkentaube, Höckerschwan, Gänse (mit Ausnahme der Kanadagans), Enten (mit Ausnahme der Kanadagans), Möwen, Waldschnepfe, Bläßhuhn

Die vorgesehene ganzjährige Schonzeit wird begrüßt. Die Bestände rechtfertigen keine Bejagung und es gibt für die meisten Arten nicht mal theoretisch eine Verwertungsmöglichkeit. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Mehrzahl der Vogelarten u.E. ganz aus dem Jagdrecht genommen werden sollten.

1.10 Fasan

BUND
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Hessen e.V.

Der Fasan nimmt eine Sonderstellung ein. Die Art stammt ursprünglich aus Asien, wurde aber schon von den Römern nach Germanien eingeführt[3] und hat u.a. in den letzten hundert Jahren deutliche Bestandsschwankungen durchgemacht. Die heutigen Bestände sind geringer als früher. Häufigkeit und die Bestandsentwicklung werden maßgeblich durch das Aussetzen von Tieren zu Jagdzwecken bestimmt. Ohne diese Maßnahmen wäre der von der Vogelwarte auf 2.500 bis 5.000 Brutreviere geschätzte Bestand sicher deutlich geringer. Der BUND lehnt die Aussetzung des Fasans zu Jagdzwecken ab. Möglicherweise würde der Fasan ohne diese Maßnahmen in Hessen gar nicht mehr überleben. Nur bei einer Einstellung der Jagd, würde man erfahren, ob der Fasan tatsächlich ohne Unterstützung des Menschen in Hessen überleben würde.

1.11 Kanadagans

Die Art ist ein Neozoon, bei dem noch nicht erkennbar ist, ob er invasiv ist. Ein ökologischer Grund für die Regulierung liegt in Hessen (noch?) nicht vor.. Schäden in der Landwirtschaft sind grundsätzlich vorstellbar, wurden u. W. aber bisher in Hessen nicht belegt. Wegen der massiven Störwirkung der Jagd und den dadurch ausgelösten erhöhten Nahrungsbedarf der Gänse, kann die Jagd die landwirtschaftlichen Schäden u.U. sogar erhöhen. Die Festlegung einer allgemeinen Jagdzeit ist u.E. nicht angemessen, allerdings sollte Grau- x Kanadaganshybriden zum Schutz der Graugans konsequent und mit einer festen Jagdzeit nachgestellt werden. Zumindest sollte festgehalten werden, dass die Bejagung der Kanadagänse nur auf Ackerflächen, also den potenziellen Schadensgebieten, und nicht innerhalb der EU-Vogelschutzgebiete erfolgen darf, die zum Schutz der nordischen Saat- und Bläßgänse in Hessen ausgewiesen wurden. Die Probleme im Siedlungsbereich lassen sich durch die Jagd weder lösen noch mindern. Es sollte darauf hingewirkt werden, dass keine Fütterung der Gänse erfolgt. Baden-Württemberg hat die rechtlichen Voraussetzungen für ein Fütterungsverbot geschaffen. Dies sollte auch Hessen anstreben.

1.12 Stockente

Für die Jagd auf die Stockente besteht keine ökologische Notwendigkeit. Die Verwertungsmöglichkeiten für erlegte Tiere sind grundsätzlich gegeben. Die Stockente gehört zu den Tieren mit einer großen Jagdstrecke in Hessen. Nach den Jagdstreckenlisten werden jährlich 10.000 Individuen und mehr erlegt. Die Art hat in den letzten Jahren Bestandsrückgänge hinnehmen müssen. Die Vogelschutzwarte gibt den Brutbestand mit nur noch 8.000 bis 12.000 Brutpaaren an, allerdings soll sich der Erhaltungszustand verschlechtern. Ein negativer Ein-

---

[3] http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php?cat=kap3&subcat=bestand&art=Jagdfasan

BUND
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Hessen e.V.

fluss der Jagd auf den Bestand der Stockente ist uns nicht bekannt. Als Gefährdungsursache wird aber schon länger die Bastardierung mit der Hausente genannt. Solche Mischlinge sind in der Regel an ihrer abweichenden Färbung gut erkennbar. Es wäre für die Art vorteilhaft, wenn diese Mischlinge aus der Natur entnommen würden. Hier würde die Jagd positiv einwirken.

Die nun vorgesehene Regelung, wonach eine Bejagung nur bei ausreichendem Besatz erfolgen soll, erscheint wenig praktikabel. Sinnvoller erscheint uns eine Regelung, die die Jagd auf die Stockente in ausgewählten EU-Vogelschutzgebieten verbietet, die für die verschiedenen Entenarten ausgewiesen sind. Damit würde zugleich eine deutliche Beruhigung der Gebiete erzielt und damit der Schutz der seltenen Entenarten verbessert.

1.13 Nilgans

Die Art ist ein Neozon, bei dem noch nicht erkennbar ist, ob er invasiv ist. In den Niederlanden und in Belgien soll sie jedoch bereits als invasiv eingestuft worden sein. Die oftmals behauptete Verdrängung der heimischen Wasservögel ist bis heute nicht belegt. Die Problematik stellt sich wie bei der Kanadagans, so dass auf die Ausführungen zur Kanadagans verwiesen werden kann.

Dritter Teil: Jägerprüfung
Zu § 7 Abs. 5 Jägerprüfungsausschüsse

Wir regen folgende Ergänzung an;

> „Mitglied des Prüfungsausschusses ist je eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Naturschutzverwaltung und der Staatlichen Vogelschutzwarte. Im übrigen darf nur Mitglied eines Prüfungsausschusse sein, wer ..."

Begründung: Die Mitwirkung der Mitglieder der Naturschutzverbände soll künftig offenbar entfallen, denn eine § 2 Abs. 7[4] der geltenden Jägerprüfungsordnung vom 06.12.2004 entsprechende Regelung fehlt nun. Die ersatzlose Streichung wird abgelehnt. Stattdessen wird die o.g. Änderung vorgeschlagen, denn angehende Jägerinnen und Jäger sollten auch von sachkundigen Fachleuten aus der Landesverwaltung hinsichtlich der Artenkenntnis und der Rechtsbezüge zum Naturschutzrecht geschult werden.

---

[4] § 2 Abs. 7 Jägerprüfungsordnung vom 06.12.2004 lautet: „7) Die Landesvereinigungen der Jägerinnen und Jäger sowie sonstige in Hessen tätige Jagd-und Naturschutzverbände können der oberen Jagdbehörde Vorschläge unterbreiten, wer als Mitglied des Prüfungsausschusses berufen werden soll."

BUND
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Hessen e.V.

Zu § 9 Schießprüfung

Die Aufnahme des „Laufenden Keilers" in die jagdliche Schießprüfung wird unterstützt. Wir vermissen aber die Disziplin „Tontaube" und würden es begrüßen, wenn ein regelmäßiger Schießnachweis z.B. im Abstand von drei Jahren eingeführt würde.

Zu § 11 Praktisch-mündlicher Teil der Prüfung

Wir regen dringend eine Angleichung an die in § 27 Abs. 1 Nr. 4 HJagdV-Entwurf vorgesehenen Vorschriften zur Falknerprüfung an. § 27 Abs. 1 Nr. 4 HJagdV-Entwurf:

> „Rechtsgrundlagen der Falknerei, einschließlich Jagdgesetze, Arten- und Naturschutzvorschriften der Europäischen Union, des Bundes und des Landes, Tierschutzgesetz in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juli 2014 (BGBl. I S. 1308), Bundeswildschutzverordnung vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2040), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258), sowie fachliche Richtlinien, Gutachten und Leitlinien „

Begründung: Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Inhalte der Jägerprüfung hinter den Anforderungen der Falknerprüfung zurückbleiben sollten, zumal die Jägerprüfung ihrem Wesen nach die umfassendere Prüfung darstellt und die Folgen der Jagdausübung mit der Waffe für die o. g. Rechtsbereiche eher bedeutender sind als als die Falknerei.

Vierter: Falknerprüfung
Zu § 25 Falknerprüfungsausschuss

Wir regen folgende Ergänzung an:

> „Mitglied des Prüfungsausschusses ist je eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Naturschutzverwaltung und der Staatlichen Vogelschutzwarte. Im übrigen darf nur Mitglied eines Prüfungsausschusse sein, wer ..."

Begründung: Die Mitwirkung der Mitglieder der Naturschutzverbände soll künftig offenbar entfallen, denn eine § 2 Abs. 7[5] Jägerprüfungsordnung vom 06.12.2004 entsprechende Regelung fehlt in der nun völlig eigenständigen Regelung der Falknerprüfung. Die ersatzlose Streichung wird abgelehnt. Stattdessen wird die o.g. Änderung vorgeschlagen, denn angehende Jägerinnen und Jäger sollten auch von sachkundigen Fachleuten aus der Landesverwaltung hinsichtlich

---

[5] 7) Die Landesvereinigungen der Jägerinnen und Jäger sowie sonstige in Hessen tätige Jagd- und Naturschutzverbände können der oberen Jagdbehörde Vorschläge unterbreiten, wer als Mitglied des Prüfungsausschusses berufen werden soll.

BUND
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Hessen e.V.

der Artenkenntnis und der Rechtsbezüge zum Naturschutzrecht geschult werden.

Fünfter Teil: Hegegemeinschaften
Zu § 33: Weitere Mitglieder der Hegegemeinschaft

Die Begriffe unter den Nummern 1 bis 6 sind nicht eindeutig. Außerdem fehlt hinter der Formulierung „§ 40 Abs. 1 Satz 1" der Bezug zur Vorschrift. Gemeint ist offenbar § 40 Abs. 1 Satz 1 HJagdG. Es sollte klargestellt werden, was zur in der Verordnung erwähnten Sachkunde befähigt. Die nötige Klarheit ließe sich z.B. dadurch herleiten, dass die Organisation bzw. die Gruppe von Organisationen benannt wird, die entsprechend sachkundige Mitglieder vorschlägt. Bisher verfehlt die Vorschrift ihren eigentlichen Sinn, weil die Belange des Natur- und Tierschutzes von Jägerinnen und Jägern selbst vertreten werden.

Zu § 34: Stimmrecht

Die Vorschrift sollte geändert werden, um die Rechte der Grundeigentümer angemessen zu berücksichtigen. Das Jagdrecht ist seit 1848 an das Eigentum von Grund und Boden gebunden. Damit wurde dem Eigentümer richtigerweise die Entscheidungsgewalt zur Jagd auf den eigenen Grundstücken zugesprochen. § 34 sollte so ausgestaltet werden, dass die Gruppe der Jagdausübungsberechtigten, d.h. die Jagdpächter und der Sachverständigen nur Stimmengleichheit mit den Grundeigentümern in der Hegegemeinschaft erzielen, diese aber nicht überstimmen können. Bei Stimmengleichheit sollte die zuständige obere Jagdbehörde entscheiden.

Zu 35: Aufgaben der Hegegemeinschaft

Die Nummern 4 und 5 sollten ersatzlos gestrichen werden. Die Erarbeitung von Fütterungskonzepten ist unnötig. Totschlagfallen sind zu verbieten.

Sechster Teil: Voraussetzungen für die Fanggeräte und die Ausübung der Fallenjagd
Zu 37: Totfangeräte und 38 Lebendfanggeräte

Tot- und Lebendfallen sollten aus Gründen des Arten- und des Tierschutzes generell verboten werden. Akzeptabel sind für uns nur Vorschriften für einen Ausnahmefall, in denen der Fallenfang das angemessene Mittel ist, z.B. im Naturschutzmanagement bedrohter Arten, Seuchenzügen beim Schwarzwild, einzelnen Problemtiere in Siedlungsnähe, bedarf der Einsatz einer Falle vorher der Genehmigung durch die Jagdbehörde.

Siebter Teil: Aufgabenübertragung auf die Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger
Zu § 41 Aufgabenübertragung

BUND
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Hessen e.V.

Die Jäger- und Falknerprüfung sollte in der Hand der Zuständigkeit der Verwaltung erfolgen. Die jetzige Formulierung von § 41 HJagdV-Entwurf stellt eine nicht begründbare Privilegierung mitgliederstarker Jägervereinigungen dar und behindert die Meinungsvielfalt innerhalb der Jägerschaft.

Neunter Teil: Wildfütterung und Kirrung
Vorbemerkung:

Der BUND hält die Vorschriften des HJagdG zur Wildfütterung und Kirrung für falsch, weil damit die natürliche Regulation von Tierarten durch die Witterung ausgeschaltet wird. Die Vorschriften verschärfen die Wald-Wild-Problematik und die Konflikte, die aus den viel zu hohen Wildschweinbeständen entstehen. Der Gesetzgeber sollte diese Vorschriften umgehend revidieren.

Zu § 45 Feststellung einer Notzeit

Eine Notzeit liegt nur vor, wenn alle fachlichen Gesichtspunkte zu der Prognose führen, dass die Witterung den Wildbestand deutlich über das im Abschussplan vorgesehene Maß hinaus reduziert. § 45 Abs. 6 HJagdV-Entwurf sollte dahingehend geändert werden, dass jede festgestellte Notzeit und nicht nur die nach § 47 HJagdV-Entwurf zu einem bestimmten Datum endet. Außerdem sollten die Daten früher liegen, so dass eine Notzeit für Gebiete unter 500 m über NN immer spätestens am 28.02. und eine Notzeit für Gebiete über 500 m NN immer spätestens am 31.03. endet. Bereits heute und vor allem angesichts des Klimawandels ist die Festlegung eines früheren Endpunktes sachgerecht.

seit 1558

Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. M. Brenner, FSU Jena, D-07740 Jena

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Lehrstuhl
für Deutsches und Europäisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht

Universitätsprofessor
Dr. Michael Brenner

Carl-Zeiß-Str. 3
D-07743 Jena

Telefon: 0 36 41 · 94 22 40
Telefax: 0 36 41 · 94 22 42

E-Mail Sekretariat:
S.Hammon@recht.uni-jena.de

Hessischer Landtag
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Schlossplatz 1 – 3

65183 Wiesbaden

Jena, den 30. Oktober 2015

Vorab per E-Mail: K.Thaumueller@ltg.hessen.de

Stellungnahme zu den Anträgen der Fraktionen der FDP (Drucks. 19/2421), der CDU und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN (Drucks. 19/2458) und der SPD (Drucks. 19/2455)

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zu den o. g. Anträgen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Einleitung

Der Entwurf einer geänderten hessischen Jagdverordnung, der sämtlichen o. g. Anträgen sachlich zugrunde liegt, wirft aus verfassungsrechtlicher Sicht zwei grundlegende Fragen auf.

Zum einen enthält der Verordnungsentwurf Bestimmungen, die tief in das Jagdrecht und das Jagdausübungsrecht eingreifen. Hierzu zählen insbesondere die Bestimmungen über die Festsetzung von Jagdzeiten und die Anordnung einer ganzjährigen Schonzeit. Da indes sowohl das Jagdrecht als auch das Jagdausübungsrecht Eigentum im Sinne der Verfassung sind, stellt sich die Frage, ob diese weitreichenden Änderungen noch mit der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes und der Hessischen Verfassung in Einklang stehen, ob mit anderen Worten die Einschränkungen des

Jagdrechts und des Jagdausübungsrechts – beides Eigentum im Sinne der Verfassung – verfassungsrechtlich gerechtfertigt oder bereits unverhältnismäßig und daher verfassungswidrig sind.

Zum anderen harrt – mit diesem Aspekt eng zusammenhängend – die Frage der Klärung, ob und inwieweit so grundlegende, tief in die Grundrechtssphäre vordringende Veränderungen des Jagdrechts, wie sie dem Entwurf zugrunde liegen, durch eine Rechtsverordnung vorgenommen werden dürfen und nicht vielmehr eines Gesetzes bedürfen.

2. Der Eingriff in das Eigentum

Die Verankerung des Eigentums in der Verfassung ist Ausdruck der freiheitlichen Verfasstheit einer Gesellschaft. Nur eine Gesellschaft, in der das Eigentum geachtet und durch die Rechtsordnung umfassend geschützt ist, ist eine freiheitliche Gesellschaft mit einer freiheitlichen Rechtsordnung. Daher stellt die Eigentumsgarantie nicht nur der Hessischen Verfassung, sondern auch des Grundgesetzes ein elementares Grundrecht dar und zugleich eine „Wertentscheidung … von besonderer Bedeutung“[1], die dem Grundrechtsträger einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich sichern und ihm damit die Entfaltung und eigenverantwortliche Gestaltung des Lebens ermöglichen soll[2].

a. Jagdrecht und Jagdausübungsrecht als Eigentum im Sinne der Verfassung

Im vorliegenden Zusammenhang ist die Erkenntnis von besonderer Bedeutung, dass sowohl das Jagdrecht wie auch das Jagdausübungsrecht dem verfassungsrechtlichen Eigentumsbegriff unterfallen. Daher gelten für deren Einschränkung die Vorgaben in gleicher Weise, die bei jeder Einschränkung des Eigentums zu beachten sind.

aa. Das Jagdrecht als subjektives Recht: untrennbar mit Grund und Boden verbunden

Das Jagdrecht stellt nach überkommener Auffassung, die sich in § 1 Abs. 1 S. 1 BJagdG wiederfindet, die ausschließliche Befugnis dar, auf einem bestimmten Gebiet wild lebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen (Wild), zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen. Dieses subjektive Jagdrecht steht dem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu, § 3 Abs. 1 S. 1 BJagdG, und ist untrennbar mit dem Eigentum am Grund und Boden verbunden, § 3 Abs. 1 S. 2 BJagdG. Insoweit folgt es dem Eigentumsrecht nach[3] bzw. fließt aus diesem – was auch die Begründung dafür darstellt, dass es den vollumfänglichen Schutz der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie genießt und an deren verfassungsrechtlich

[1] BVerfGE 14, 263/277; 102, 1/14; vgl. auch BVerfGE 21, 150/155.
[2] BVerfGE 30, 292/334; 53, 257/290; 68, 193/222; 79, 292/303 f.; 100, 1/32; 102, 1/15.
[3] So Metzger, in: Lorz/Metzger/Stöckel, Jagdrecht. Fischereirecht, 4. Aufl., 2011, § 1, Rdnr. 1.

verbürgten Garantien teilnimmt[4]. Die jagdliche Nutzbarkeit des Grundeigentums stellt mithin einen essentiellen Bestandteil des Eigentums dar[5].

Angesichts dieses verfassungsrechtlichen Hintergrunds kommt der in § 3 Abs. 1 BJagdG enthaltenen Zuweisung des Jagdrechts zu Grund und Boden auch lediglich deklaratorische Bedeutung zu; das Jagdrecht als solches ist verfassungsrechtlich determiniert, weil es als Ausfluss der Eigentumsgarantie kraft verfassungsrechtlicher Anordnung als Eigentum i. S. der Verfassung anzusehen. Aus diesem Grund kann das einfachgesetzlich durch den Gesetzgeber ausgeformte Jagdrecht diese verfassungsrechtliche Vorgabe allenfalls deklaratorisch wiederholen. Hieran wird zugleich deutlich, dass das „Ob" der Zuweisung des Jagdrechts zum Schutzbereich der Eigentumsgarantie nicht im Ermessen des Gesetz- oder Verordnungsgebers steht. Diese sind vielmehr an diese verfassungsrechtliche Wertung gebunden und können sich über diese nicht hinwegsetzen.

Da das Innehaben von Eigentum aber nur sinnvoll ist, wenn es genutzt werden kann und gegebenenfalls Erträge erbringen kann, versteht es sich von selbst, dass auch Nutzungsmöglichkeiten und Nutzungschancen von der Eigentumsgarantie umfasst sein müssen. Die Nutzbarkeit – auch die jagdliche Nutzbarkeit – des Eigentums ist damit essentieller Bestandteil der Eigentumsgarantie[6]. Dies bedeutet zugleich, dass das „Ob" der Zuweisung des Jagdrechts zum Schutzbereich der Eigentumsgarantie nicht im Ermessen des Gesetzgebers steht. Damit ist zugleich klargestellt, dass das Jagdrecht nicht durch das Gesetz zugewiesen wird, sondern vielmehr eine Folge der verfassungsrechtlichen Absicherung des Eigentums ist[7].

bb. Das Jagdausübungsrecht

Auch das Jagdausübungsrecht stellt „Eigentum" i. S. von Art. 14 GG dar[8]. Es fließt aus dem Eigentum, ist vom subjektiven Jagdrecht abgeleitet und von diesem abgespalten, jedoch in seinen Voraussetzungen wie auch in seinen Rechtsfolgen verschieden[9]. Es steht dem Grundeigentümer nur zu, wenn sein Grundstück aufgrund seiner Größe einen eigenen Jagdbezirk bildet. Andernfalls steht das Jagdausübungsrecht der Jagdgenossenschaft zu, in deren Hand dann das abgespaltene Ei-

[4] Ausführlich hierzu I. Lampe, Das Jagdrecht als Bestandteil des Grundeigentums, in: O. Depenheuer/B. Möhring (Hrsg.), Waldeigentum, 2010, S. 271 ff.

[5] Ausführlich zur Verfügungs- und Nutzungsbefugnis O. Depenheuer, Eigentum, in: D. Merten/H.-J. Papier (Hrsg.), HGR V, 2013, § 111, Rdnr. 53 ff.

[6] S. insoweit auch BVerfGE 35, 263/276; H.-H. Papier, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Stand 2013, Art. 14, Rdnr. 57; O. Depenheuer, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, Bd. I, 6. Aufl., 2010, Art. 14, Rdnr. 116.

[7] Vgl. insoweit P. Badura, Eigentum und Jagd, 2003, S. 6 f., unter Hinweis auf BGHZ 84, 261/263 f.; 132, 64/65.

[8] Vgl. etwa H.-J. Papier, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Stand 2013, Art. 14, Rdnr. 204.

[9] Zur Trennung des Jagdrechts vom Jagdausübungsrecht I. Lampe, Das Jagdrecht als Bestandteil des Grundeigentums, in: O. Depenheuer/B. Möhring (Hrsg.), Waldeigentum, 2010, S. 271/274 ff.

gentum zu „handhabbarem“, mithin zu rechtlich nutzbarem Eigentum[10]. Auch von der Rechtsprechung ist das in der Hand einer Jagdgenossenschaft liegende Jagdausübungsrecht als „Eigentum“ im Sinne von Art. 14 GG qualifiziert worden[11].

b. Die Ausgestaltungsbefugnis des Gesetz- bzw. Verordnungsgebers

Ungeachtet dessen steht dem Gesetz- und Verordnungsgeber die Befugnis zu, Inhalt und Schranken des Eigentums zu bestimmen, vgl. Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG, mithin auch Inhalt und Schranken des Jagdrechts und des Jagdausübungsrechts. Dies folgt daraus, dass das Eigentum auf legislative Auslegung ausgerichtet ist, da es jedenfalls in seiner konkreten Ausformung nicht bereits verfassungsvorgegeben ist.

Dies bedeutet freilich nicht, dass das verfassungsrechtlich geschützte und gesicherte Eigentum nur nach Maßgabe einfachen Gesetzes- oder Verordnungsrechts zur Geltung kommen kann. Vielmehr handelt es sich beim Begriff des Eigentums um einen eigenständigen Verfassungsbegriff, der nur aus der Verfassung selbst heraus ausgelegt werden kann – oder, wie es das Bundesverfassungsgericht formuliert hat: „Aus Normen des einfachen Rechts, die im Rang unter der Verfassung stehen, kann ... der Begriff des Eigentums im verfassungsrechtlichen Sinn (nicht) abgeleitet werden“[12]. Gäbe es keinen spezifisch verfassungsrechtlichen Eigentumsbegriff, so könnten Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen ja auch nicht am Maßstab der Verfassung gemessen werden; diese liefe dann letztlich leer, da sich das verfassungsrechtliche Eigentum in dieser Sicht der Dinge lediglich nach Maßgabe einfachen Gesetzesrechts bestimmen würde[13].

Das verfassungsverbürgte Eigentum – wozu auch das Jagdrecht und das Jagdausübungsrecht zählen – ist daher kein lediglich durch den Gesetzgeber oder die Rechtsordnung kreiertes Geschöpf – und der Gesetzgeber ist nicht der unumschränkte „Herr des Eigentum(sinhalt)s“[14], auch nicht der unumschränkte Herr über das Jagdrecht und das Jagdausübungsrecht.

Aus dem Gesagten wird deutlich, dass sowohl Gesetz- als auch Verordnungsgeber im Hinblick auf die Ausgestaltung des von der Eigentumsgarantie umschlossenen Jagdrechts und Jagdausübungsrechts keinesfalls frei und ungebunden, sondern weitreichenden Schranken unterworfen sind.

---

[10] E. Metzger, in: Lorz/Metzger/Stöckel, Jagdrecht. Fischereirecht, 4. Aufl., 2010,§ 3 BJagdG, Rdnr. 5.
[11] BGH, DVBl. 1982, S. 1090/1091; BVerwG, DVBl. 1983, S. 898 f.
[12] BVerfGE 58, 300/335; vgl. auch bereits BVerfGE 42, 263/292 f. S. zudem O. Depenheuer, Eigentum, in: D. Merten/H.-J. Papier (Hrsg.), HGR V, 2013, § 111, Rdnr. 43.
[13] Vgl. W. Leisner, Eigentum, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), HbStR VIII, 3. Aufl., 2010, § 173, Rdnr. 11.
[14] So mit Recht W. Leisner, Eigentum, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), HbStR VIII, 3. Aufl., 2010, § 173, Rdnr. 13.

c. Die Grenzen legislativer und exekutiver Ausgestaltungsbefugnis
Nimmt der Gesetz- bzw. Verordnungsgeber eine Einschränkung des Jagdrechts und des Jagdausübungsrechts vor, so kann er dies nur in der Weise tun, dass von dem Jagdrecht und Jagdausübungsrecht noch etwas übrig bleibt, das diesen Namen verdient. Wesentlicher Inhalt der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie ist mithin der Schutz des Bestandes des Eigentums, der darauf zielt, einen gegebenen Eigentumsbestand, mithin konkretes Eigentum einschließlich des Jagdrechts und des Jagdausübungsrecht in der Hand eines bestimmten Rechtsinhabers gegen Entzug oder eine sonstige wesentliche Beeinträchtigung durch die öffentliche Gewalt zu schützen und zu sichern[15]. In diesem Sinn schützt Art. 14 GG das Eigentum als rechtliche Zuordnung eines vermögenswerten Gutes an einen Rechtsträger[16] in vielfältiger Weise gegenüber staatlichem Zugriff und enthält in diesem Verständnis ein **subjektiv-öffentliches Abwehrrecht** gegenüber staatlichen Eingriffen.

Darüber hinaus haben der Gesetz- und Verordnungsgeber die eigentumsrechtliche **Instituts- bzw. Einrichtungsgarantie** zu beachten. Auch wenn der Gesetzgeber im Rahmen der Neugestaltung eines Rechtsgebiets durchaus bestehende Rechte inhaltlich umformen kann, so ist ihm in Gestalt der dem Eigentumsgrundrecht innewohnenden Instituts- bzw. Einrichtungsgarantie gewissermaßen ein zweite Leitplanke vorgegeben, die nicht nur die ordnungsgestaltende Bedeutung des Privateigentums zum Tragen bringt, sondern zugleich einen Kernbestand an Normen sichert, die sowohl die Existenz als auch die Funktionstüchtigkeit privatnützigen Eigentums ermöglichen und ordnen[17].

Insbesondere lässt es die eigentumsrechtliche Institutsgarantie nicht zu, dass solche Sachbereiche der Privatrechtsordnung entzogen werden, die zum elementaren Bestand grundrechtlich geschützter Betätigung im vermögensrechtlichen Bereich gehören; weder darf dieser grundrechtlich geschützte Freiheitsbereich aufgehoben oder wesentlich geschmälert werden[18], noch dürfen die überkommenen typischen Grundformen und Grundstrukturen, die das Eigentum im verfassungsrechtlichen Sinne sichern[19], gewissermaßen auf dem Altar der legislativen Ausgestaltungsbefugnis geopfert werden – wodurch dem Gesetz- und Verordnungsgeber doch recht engmaschige Gestaltungsgrenzen aufgezeigt werden.

Darüber hinaus müssen Gesetz- und Verordnungsgeber bei der Einschränkung des Eigentums die Vorgaben des **Verhältnismäßigkeitsprinzips** einhalten und wahren; dies bedeutet, dass die Einschränkung zur Zweckerreichung geeignet, erforderlich

[15] P. Badura, Staatsrecht, 5. Aufl., 2012, Rdnr. C 84.
[16] R. Wendt, in: M. Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 5. Aufl., 2009, Art. 14, Rdnr. 21.
[17] P. Badura, Eigentum, in: HdbVerfR, § 10, Rdnr. 33.
[18] BVerfGE 24, 367/389; 58, 300/339.
[19] R. Wendt, in: M. Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 5. Aufl., 2009, Art. 14, Rdnr. 11, unter Bezugnahme auf R. Wendt, Eigentum und Gesetzgebung, 1985, S. 188 ff., sowie Aicher, Grundfragen der Staatshaftung bei rechtmäßigen hoheitlichen Eigentumsbeeinträchtigungen, 1978, S. 90 ff.

und zumutbar, mithin angemessen sein muss; dabei muss insbesondere der Bedeutung der verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsfreiheit Rechnung tragen muss.

d. Der Entwurf der Verordnung im Lichte dieser verfassungsrechtlichen Vorgaben

Und mit Blick auf diese sämtlichen verfassungsrechtlichen Vorgaben begegnet der Entwurf der Rechtsverordnung erheblichen Bedenken, weil er das Jagdrecht und das Jagdausübungsrecht in bedenklicher Weise ausdünnt.

Insoweit ist zunächst anzumerken, dass für die Einschränkung von Jagdzeiten bzw. die Anordnung einer ganzjährigen Schonzeit vielfach eine hinreichende sachliche Begründung nicht erkennbar ist; dies ist aus rechtsstaatlicher Perspektive indes nicht ausreichend, um eine Grundrechtseinschränkung zu rechtfertigen. So wird im Wesentlichen pauschal mit dem Argument hantiert, dass die Bestände einzelner Tierarten gefährdet seien; indes ist dies sachlich in keiner Weise belegt bzw. bewiesen, so dass die Reduzierung von Jagdzeiten schon nicht erforderlich, geschweige denn angemessen ist.

Wenn darüber hinaus Jagdzeiten verkürzt werden – wie etwa beim Fuchs –, obwohl sich dieser immer stärker vermehrt und zunehmend in bewohnte Gebiete vordringt, so stellt sich hier die Frage, ob der Verordnungsgeber überhaupt einen legitimen Zweck verfolgt, da mit einer Verkürzung von Jagdzeiten auf den Fuchs das Niederwild wie auch diverse Vogelarten in ihrem Bestand ernsthaft bedroht werden.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Einschränkung von Jagdzeiten z. T. viel zu unbestimmt geraten ist. So soll zukünftig der Feldhase nur bei ausreichenden Besatzdichten vom 1. Oktober bis 31. Dezember bejagt werden dürfen; was indes unter „ausreichender Besatzdichte“ zu verstehen ist, lässt sich der Verordnung indes nicht entnehmen. Um verfassungsgemäß zu sein, muss eine Grundrechtseinschränkung indes hinreichend bestimmt sein.

e. Die kumulative Dimension der Grundrechtseinschränkungen

Ganz wesentlich ist vorliegend aber von Bedeutung, dass die Vielzahl der Einschränkungen von Jagdzeiten wie auch die sonstigen, im Verordnungsentwurf enthaltenen Einschränkungen in ihrer **kumulativen Dimension** gesehen und verfassungsrechtlich beurteilt werden muss. Diese sämtlichen Einschränkungen von Jagdzeiten, die zahlreichen Anordnungen einer ganzjährigen Schonzeit für bestimmte Wildtierarten wie auch die weiteren, im Verordnungsentwurf enthaltenen Einschränkungen des Jagdrechts und der Jagdausübung markieren bei einer Gesamtschau eine gravierende Kumulation der Eigentumsbelastung; der Summeneffekt dieser sämtlichen Belastungen und Gemeinwohlbindungen des Jagdrechts und des Jagdausübungsrechts dünnt die Eigentumsgarantie in der Sphäre des Jagdrechts

und des Jagdausübungsrechts in Hessen in einem solchen Maße aus, das die Grenze der verfassungsrechtlichen Angemessenheit durchaus erreicht.

Denn auch wenn einzelne Belastungen des Eigentums – hier des jagdlichen Eigentums – für sich genommen noch verfassungsrechtlich zulässig sein können, so liegt es doch auf der Hand, dass vielfältige Eigentumsbelastungen in ihrer Gesamtheit dazu führen können, dass dem Eigentümer am Ende nichts mehr an Eigentum übrig bleibt, was diesen Namen noch verdient. Bleiben als Folge eines solchen Regelungsbuketts nurmehr Lasten und kaum mehr Rechte übrig, so ist aus grundrechtsdogmatischer Sicht nicht nur ein Fall der Unverhältnismäßigkeit zu konstatieren, sondern stellt sich sogar die Frage, ob eine solche Vielzahl von Schrankenbelastungen nicht sogar in die Sphäre der Institutsgarantie des Eigentums vorstößt und diese verletzt. Vor diesem Hintergrund ist jüngst in der Literatur darauf hingewiesen worden, dass durch eine Belastungskumulation sogar die in Art. 19 Abs. 2 GG enthaltene Wesensgehaltsgarantie verletzt werden kann, mithin besonders zahlreiche Grundrechtseingriffe, die in ihrer Kumulation eine hohe Belastungsintensität aufweisen, wegen eines Verstoßes gegen Art. 19 Abs. 2 GG verfassungswidrig sein können[20].

Wenn daher die vorliegend zu beurteilende Rechtsverordnung zu den bislang schon vorhandenen Einschränkungen der Jagd – und damit der Eigentumsbetätigung – zahlreiche weitere Beschränkungen hinzufügt, namentlich in Form weitreichender Verkürzung von Jagdzeiten bzw. dem Ausschluss der Bejagbarkeit zahlreicher Wildtierarten, aber auch weiterer Einschränkungen, so wird damit nicht nur die normative Zuordnung des jagdlichen Eigentumsrechts zu seinen Inhabern, mithin den Inhabern des Jagdrechts und den Jagdausübungsberechtigten, ausgehöhlt, sondern zugleich eine Belastungsgrenze erreicht, die in ihrer Gesamtheit verfassungsrechtlich kaum mehr hinnehmbar ist.

3. Gesetz oder Rechtsverordnung?

Der faktisch hinter den parlamentarischen Anträgen stehende Entwurf der Hessischen Jagdverordnung (HJagdV) enthält zum Teil Bestimmungen, die im Wesentlichen technischer Natur sind; hierzu zählen etwa die Bestimmungen über die Ausgestaltung der Jägerprüfung, über die Ausgestaltung der Falknerprüfung und über die Voraussetzungen für die Fanggeräte und die Ausübung der Fangjagd. Diese Bestimmungen konkretisieren das Gesetz und werden damit der einer Rechtsverordnung zugedachten Aufgabe gerecht, einen vorgegebenen gesetzlichen Rahmen auszufüllen und den Gesetzgeber damit von der Aufgabe zu befreien, sich mit technischen, sich zudem vielfach schnell verändernden Detailregelungen befassen zu müssen.

[20] N. Schaks, Das Verbot der Belastungskumulation als Bestandteil der Wesensgehaltsgarantie des Art. 19 Abs. 2, DÖV 2015, S. 817.

Im Hinblick auf die Festlegung der Jagdzeiten, aber auch im Hinblick auf weitere Einschränkungen des Jagdrechts und des Jagdausübungsrechts stellt sich aus verfassungsrechtlicher Sicht indes die Frage, ob diese Einschränkungen überhaupt durch die Exekutive vorgenommen werden dürfen und nicht vielmehr durch den Gesetzgeber vorgenommen werden müssen. Denn faktisch beansprucht die Exekutive mit dieser Verordnung die Entscheidung für sich, über den sachlichen Umfang des Jagdrechts und des Jagdausübungsrechts – und damit letztlich über die Reichweite des Eigentumsrechts in Sachen Jagd – zu bestimmen.

Nach überkommener Lesart werden mit dem Parlaments- und dem Gesetzesvorbehalt die Kompetenzbereiche von Gesetzgebung und Verwaltung und damit auch von Parlament und Exekutive gegeneinander abgegrenzt. Der Vorbehalt des Gesetzes bezeichnet danach Sachbereiche und Gegenstände, die „dem Gesetz vorbehalten", mithin einer Regelung durch die Exekutive nicht zugänglich sind[21].

Ergänzt bzw. fortgeschrieben wird der Vorbehalt des Gesetzes durch die sog. Wesentlichkeitstheorie, deren Vorgabe dahin geht, dass alle wesentlichen Entscheidungen im Staat dem Parlament vorbehalten sind. Bei wesentlichen Entscheidungen, namentlich bei für die Grundrechtsverwirklichung wesentlichen Entscheidungen ist mithin der Gesetzgeber zur Entscheidung aufgerufen, er kann diese Entscheidung nicht auf die Exekutive delegieren, woran zugleich deutlich wird, dass Wesentlichkeitstheorie und Parlamentsvorbehalt zusammen gehören[22].

Ungeachtet der Schwierigkeit, im konkreten Einzelfall zu bestimmen, was „wesentlich" ist[23], besteht aber jedenfalls Einigkeit darüber, dass der Begriff „wesentlich" ganz wesentlich auf den Schutz der Grundrechte zugeschnitten ist, er mithin insbesondere auf die Grundrechtsrelevanz eines staatlichen Eingriffs bzw., mit Blick auf die Eigentumsgarantie, auch auf staatliche Ausgestaltung zielt. Jedenfalls kommt dem überkommenen Satz, dass im grundrechtsrelevanten Bereich „wesentlich" in der Regel „wesentlich für die Verwirklichung der Grundrechte" bedeutet[24], gerade im Hinblick auf die Eigentumsgarantie besondere Relevanz zu, ist doch die Frage, ob bestimmte Wildtierarten dem Jagdrecht unterworfen sind, eine solche, die für die Eigentumsnutzung in der jagdlichen Sphäre von grundlegender Bedeutung ist. Mit anderen Worten wird durch die Festlegung der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten und der Verkürzung von Jagdzeiten bzw. der Anordnung einer ganzjährigen Schonzeit eine Entscheidung getroffen, die das Jagdrecht und die Jagdausübung – und damit das verfassungsrechtlich umfassend geschützte Eigentum – in grundle-

[21] Vgl. exemplarisch F. Ossenbühl, Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR V, 3. Aufl., 2007, § 101, Rdnr. 11 ff.
[22] So F. Ossenbühl, Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR V, 3. Aufl., 2007, § 101, Rdnr. 52; s. auch Rdnr. 41 ff., 52 ff.
[23] Hierzu F. Ossenbühl, Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR V, 3. Aufl., 2007, § 101, Rdnr. 56 ff.
[24] Vgl. nur BVerfGE 34, 165/192; 40, 237/248 f.; 41, 251/260 f.; 47, 46/79.

gender Weise berührt, ja letztlich dessen Substanz ausmacht; die Frage, ob bestimmte Wildarten jagdlich nutzbar sind oder nicht, ist damit keine lediglich „technische“ Frage, sondern vielmehr eine solche, die den Kern des Jagdrechts und der Jagdausübung berührt und daher „wesentlich“ für die Verwirklichung des Eigentumsgrundrechts ist. Es darf daher nicht der Verwaltung überlassen bleiben, in einem extensiven Umfang zu entscheiden, welche Tierarten dem Jagdrecht unterliegen und damit letztlich über die sachliche Reichweite von Jagdrecht und Jagdausübungsrecht zu befinden. Diese den Kern des Eigentumsrechts berührende Entscheidung kann nur durch den Gesetzgeber selbst getroffen werden.

Mit Blick auf sowohl den Vorbehalt des Gesetzes als auch die Wesentlichkeitstheorie sprechen daher vorliegend gewichtige Gründe dafür, dass angesichts ihrer Bedeutung und Reichweite für das Jagdrecht und das Jagdausübungsrecht die extensive Festlegung der Jagdzeiten nicht der Exekutive obliegen kann, sondern nur dem parlamentarischen Gesetzgeber. Denn der Sache nach entscheidet mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf die Exekutive nicht nur über die Ausgestaltung des Jagdrechts im Einzelnen, sondern mehr oder weniger über das „Ob“ der Jagd als solcher.

Angesichts des Umfangs dieser sämtlichen, in dem Verordnungsentwurf enthaltenen Einschränkungen des Jagdrechts und des Jagdausübungsrechts kann hierüber aber nur der Hessische Landtag, nicht hingegen die Hessischen Landesregierung befinden.

gez. Michael Brenner

Professor Dr. Michael Brenner

ORDEN DEUTSCHER FALKONIERE

seit 1959

Bund der Falkner und Greifvogelfreunde e.V.

Komturei - Landesverband Hessen

An Herrn
Karl-Heinz Thaumüller
Vorsitzender des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft & Verbraucherschutz
Hessischer Landtag
Postfach 3240

65022 Wiesbaden

Stellvertrtender Vorsitzender
Dominik Fischer
Frankfurter Str. 308
D- 35398 Gießen

Tel: 0174-9072169
E-Mail: dominik.fischer@falknerverband.de
Homepage: www.odf-hessen.de

13.10.2015

Sehr geehrter Herr Thaumüller,

haben Sie vielen Dank für die Gelegenheit einer Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Anhörung durch den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtages. Ich möchte mich als stellvertretender Vorsitzender des Ordens Deutscher Falkoniere (ODF) und als Mitglied des Deutschen Falkenordens (DFO) in Hessen im Namen beider Verbände und der darin organisierten Falknerinnen und Falkner äußern.

Ihre Frage, ob der gegenwärtige Entwurf der hessischen Jagdverordnung – vor allem hinsichtlich der Jagdzeitenregelungen – geändert werden muss, um den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie den Anforderungen an die jagdliche Hege und Pflege Rechnung zu tragen, bejahen wir Falkner ausdrücklich. An welchen Stellen und weshalb Änderungsbedarf besteht, wird wie im Folgenden begründet.

1.) Keine Verkürzung der Jagdzeiten auf Rabenkrähen und Elstern (§ 2)
Momentan ist in Hessen die Jagd auf Rabenkrähen und Elstern vom 01.08.-20.02. erlaubt. Damit wird bisher aus Sicht des Tierschutzes, der Biologie und der Waidgerechtigkeit der Brutzeit dieser Tiere Rechnung getragen. Nun ist im Paragraphen zwei des vorliegenden Entwurfes zur Hessischen Jagdverordnung eine Einschränkung der Jagdzeit auf den Zeitraum 01.08.-15.10 geplant. Dies entspricht einer Kürzung von 65% der jagdbaren Zeit. Diese Änderung sollte gestrichen werden

Begründung:

a) Eine Verkürzung der Jagdzeiten auf Krähen und Elstern ist nicht nachvollziehbar und biologisch-ökologisch unbegründet. Da eine Streichung in den Wintermonaten geplant ist, liegen weder die Berücksichtigung der Brut und Aufzuchtzeiten noch eine Bedrohung ihres Bestandes als triftige Gründe vor.
b) Eine angemessene Bejagung von Krähenvögeln ist sinnvoll, da Rabenvögel als Prädatoren anderer Tiere, z.B. Wiesenvögeln, Kiebitzen und Großtrappen eine Rolle spielen (Dick 1995; Müller 1995; Litzbarski 2002; Potts, 1986). Sie können Gelegeverluste verursachen und dadurch den Reproduktionserfolg anderer Tierarten verhindern (Ammermann 1998; Braines 1990, Pardis et al. 2000). Neben anderen Faktoren wie der Strukturarmut unserer Nutzlandschaft sowie schwindenden Nahrungsgrundlagen einiger Tierarten werden Populationen hierdurch geschwächt. Aus diesem Grund wird im Rahmen von Artenschutzprojekten, vor allem beim Schutz von Wiesenvögeln, eine gezielte Reduktion der entsprechenden Prädatoren stets implementiert (Langgemach & Bellebaum 2005; Stoate & Szczur 2010). Eine sinnvolle und waidmännische Krähenbejagung über einen ausreichenden Zeitraum sollte deshalb auch in Hessen weiterhin möglich sein (Mäck & Jürgens 1999; Mäck 2001; Stoate & Szczur 2010).
c) Krähen sind das einzige Beizwild, welches in Hessen noch mit Falken bejagt wird. Da Falken Flugwild jagen ist eine alternative Bejagung von Bodenwild wie Kaninchen auf Grund ihrer Biologie nicht durchführbar. Es gibt demnach keine Möglichkeit auf andere Wildarten auszuweichen. Die geplante Einschränkung der Jagdzeit würde die Beizjagd auf Rabenkrähen so schwerwiegend einschränken, dass auch diese Federwildart als Beizwild nahezu wegfallen würde. Folglich könnten Falken nicht mehr zur Beizjagd in Hessen eingesetzt werden und Falknerinnen und Falkner könnten ihre derzeit gehaltenen Tiere nicht mehr adäquat im Rahmen der

Beizjagd trainieren und bewegen, was nicht zuletzt auch tierschutzrechtlich bedenklich ist. Erläuternd ist zu bedenken, dass sich im August die Beizfalken größtenteils noch im Gefiederwechsel (Mauser) befinden, weshalb sie zu dieser Zeit nicht fliegen und jagen können. Dies steht im Zusammenspiel mit den warmen Außentemperaturen einer Durchführung der Beizjagd im Spätsommer entgegen. Deshalb beginnen Falkner gewöhnlich erst im September/Oktober mit dem Einjagen ihrer Tiere, was gleichzeitig eine Überschneidung mit den Brutzeiten von Rabenkrähen und Elstern bestmöglich ausschließt.

d) Könnten Falken in Hessen nicht mehr eingesetzt werden, würde das Recht zur Selbstbestimmung der Person der hessischen Falknerinnen und Falkner unbegründet eingeschränkt.

e) Könnten Falken in Hessen nicht mehr eingesetzt werden, würde das in Deutschland und auch von der UNESCO anerkannte Kulturgut „Falknerei" in Hessen stark eingeschränkt. Die Falknerei wurde in das bundesweite Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes aufgenommen, da sie als einmalige Mensch-Wildtierbeziehung und uralte Jagdart gewürdigt wird. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich durch den Beitritt zum Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes verpflichtet, die anerkannten Kulturformen zu erhalten und zu fördern, was somit in Hessen gefährdet sein könnte.

f) Könnten Falken in Hessen nicht mehr eingesetzt werden, könnten ein Schutz der landwirtschaftlichen Aussaat, eine Verhütung sonstiger Wildschäden oder Vergrämungsmaßnahmen zum Schutz von Gebäuden nicht mehr durch Falknerinnen und Falkner betrieben werden. Dabei hat erst kürzlich eine nordamerikanische Studie die Effektivität und Akzeptanz falknerischer Methoden zu Vergrämungszwecken belegt (Thiériot et al. 2015). Beschädigungen von Folien zur Abdeckungen von Spargelbeeten, Fraßschäden an Maiskolben, Körnerfraß bei Ansaaten, von Maiskörnern, Leguminosen oder Sonnenblumen, sowie das Zerpicken von Früchten und Gemüsepflanzen werden beispielsweise durch Rabenvögel verursacht. Gerade im Winter bevölkern Krähenschwärme Bauernhöfe, Rundballen und Futtersilos, wo es durch das Aufpicken der Folien zu materiellen Schäden und zum Eindringen von Wasser in die unter der Folie gelagerten Futtermittel, mit nachfolgendem Schimmelpilzwachstum, kommt. Des Weiteren kontaminieren Krähen mit ihren Ausscheidungen die Silage, was zu einem erheblichen Eintrag von Krankheitserregern über die Nahrung in die Ställe und somit in die Lebensmittelkette führen kann. Alternative Strategien zur Bejagung mit dem Ziel eine Verhütung solcher landwirtschaftlicher Schäden zu erreichen sind bei diesen intelligenten Tieren leider wenig erfolgreich (Heynen 2004).

2.) Jagdzeiten auf Fasan, Rebhuhn und Feldhasen

Ansätze, dass die Bejagung einzelner Arten an die Bestandszahlen im Rahmen eines Wildtiermonitorings geknüpft wird, sind aus unserer Sicht absolut richtig, nachhaltig und zeitgemäß. Es ist unserer Meinung nach in vielen Bereichen nicht möglich, bei einem landschaftlich so heterogenen Bundesland wie Hessen, Regelungen allgemeingültig und gleichermaßen sinnvoll für alle Regionen zu verfassen. Dennoch ist es von Nöten einzelne Tierarten, wie Feldhasen, Fasanen oder Rebhühner, besonders zu überwachen und regional zu schützen. Die beim Feldhasen gewählte Strategie eine Bejagung nicht vollständig zu verbieten, sondern an strikte Auflagen (wie an ein Wildtiermonitoring) zu knüpfen, ist in unseren Augen die zielführendste und beste Methode. Demnach sollte diese Strategie auf Fasan und Rebhuhn ausgeweitet werden, statt hier die Jagd grundsätzlich zu verbieten.

Was wären die Vorteile einer solchen Vorgehensweise? Aktuell und in der nächsten Zeit käme diese Regelung in vielen Regionen und Revieren in Hessen vorerst einem Verbot der Jagd auf diese Tierarten gleich. Allerdings gibt es den bedeutenden Unterschied, dass durch diese Regelung den engagierten und sich für Natur- und Artenschutz einsetzenden Jägerinnen und Jägern eine zukünftige Jagdmöglichkeit und damit eine sehr große Motivation in Aussicht gestellt würden. Im Sinne einer ordnungsgemäßen und waidmännischen Hege, darf eine Bejagung ohnehin nur stattfinden, wenn der Besatz ausreichend ist und die Bejagung dem Ziel dient, einen artenreichen und gesunden Wildbestand zu erhalten. Demnach werden die Jägerinnen und Jäger ein "Ruhen der Jagd auf bestimmte Tierarten" verstehen, wenn dieses gemäß des Wildtiermonitorings bei niedrigen Bestandszahlen indiziert ist. Andererseits können sich die Jägerinnen und Jäger damit brüsten, wenn sie durch selbsteingeleitete und selbstfinanzierte Schutzmaßnahmen wie dem Einrichten von Ruhezonen, der Erhaltung von Grünstreifen und einer angemessenen Prädatorenbejagung wieder Fasanen, Rebhühner und Feldhasen in ihren Revieren bejagen dürfen.

Somit hätte man eine gegenseitige Gewinnsituation und würde im gleichen Zug über das Wildtiermonitoring verlässliche Zahlen über den Bestand und die Situation seltener Arten in Hessen erhalten. Dabei wäre es ratsam,

ORDEN DEUTSCHER FALKONIERE
seit 1959
Bund der Falkner und Greifvogelfreunde e.V.
Komturei - Landesverband Hessen

die Entscheidung über die Erteilung einer Jagderlaubnis vom prozentualen Zuwachs abhängig zu machen (z.B. dass bei einem gewissen Zuwachs ein bestimmter Prozentsatz der Population erjagt werden darf) anstatt dies an fixen Mindestbesätzen und Tierzahlen festzumachen. Die Jägerinnen und Jäger könnten zuverlässig die Wildtierzählungen im Rahmen des Wildtiermonitorings durchführen, was stichprobenartig durch die zuständigen Behörden überprüft werden könnte.

3.) Änderung bezüglich der Regelungen zur Falknerprüfung

§ 26 Durchführung der Falknerprüfung

*(5) 4. Als Beobachter können anwesend sein: Eine Vertreterin oder ein Vertreter der hessischen Landesvereinigung der **Jägerinnen und Jäger**, ...*

Wir bitten Sie den oben zitierten Satz durch folgenden Satzteil zu ergänzen:

(5) 4. Als Beobachter können anwesend sein: Eine Vertreterin oder ein Vertreter der hessischen Landesvereinigung der Jägerinnen und Jäger und je eine Vertreterin oder ein Vertreter der beiden hessischen Landesvereinigungen der Falknerinnen und Falkner – namentlich des Ordens Deutscher Falkoniere (ODF) und des Deutschen Falkenordens (DFO), ...

Begründung: Es ist aus fachlicher Sicht unbedingt erforderlich, dass Falknerinnen und Falkner bei der Falknerprüfung zugegen sind. Dies ist notwendig um die Qualität der Prüfung zu gewährleisten. Die Einbeziehung von Fachvertretern in diese Fachprüfung ist naheliegend, sinnvoll und in vielen anderen Aus- und Weiterbildungsgängen selbstverständlich. Im Falle des Prüfungsausschusses wurde dies in § 25 Absatz 4 erfreulicherweise berücksichtig. Wir bitten dies aber auch auf die Auswahl der Beobachter konsequent anzuwenden.

§ 27 Mündlicher Prüfungsteil

(2) Die mündliche Falknerprüfung ist als Prüfungsgespräch, auch unter Einbeziehung von Exponaten oder Präparaten von fünf Minuten Dauer je Sachgebiet und Prüfling durchzuführen. ...

Wir bitten Sie den oben zitierten Satz wie folgt zu korrigieren:

(2) Die mündliche Falknerprüfung ist als Prüfungsgespräch, auch unter Einbeziehung von Exponaten, Tieren oder Präparaten von mindestens fünf Minuten Dauer je Sachgebiet und Prüfling durchzuführen. ...

Begründung: Der Prüfende sollte in der Auswahl der Prüfungsrequisiten möglichst frei sein. Es sollte ermöglicht werden auch falknerisch trainierte, an Menschen gewöhnte und ruhige Tiere in die Prüfung miteinzubeziehen. Lebende Tiere fallen allerdings weder unter den Begriff „Exponat" noch unter den Begriff „Präparat", weshalb diese Formulierung überarbeitet werden sollte.

Die Formulierung „fünf Minuten Dauer je Sachgebiet" ist ohne den Zusatz „mindestens" nicht korrekt und nicht zielführend. Alternativ kann auch eine Absichtserklärung wie im § 11 Absatz 3 zur Praktisch-Mündlichen Jägerprüfung eingebaut werden. Dies könnte lauten: „Das Prüfungsgespräch soll fünf Minuten je Sachgebiet und Prüfling dauern...". Die Prüfenden hätten sonst keine Möglichkeit bei zweifelhaften Prüfungsleistungen weitere Fragen bzw. Nachfragen zur Überprüfung oder Korrektur der bisherigen Prüfungsleistung eines Prüflings zu stellen.

§ 28 Praktischer Prüfungsteil

(2) Die praktische Falknerprüfung ist als Prüfungsgespräch mit Umsetzung praktischer Aufgabenstellungen durchzuführen. Sie dauert 20 Minuten je Prüfling.

Wir bitten Sie den oben zitierten Satz wie folgt zu korrigieren:

(2) Die praktische Falknerprüfung ist als Prüfungsgespräch mit Umsetzung praktischer Aufgabenstellungen durchzuführen. Sie dauert mindestens 20 Minuten je Prüfling.

ORDEN DEUTSCHER FALKONIERE
seit 1959
Bund der Falkner und Greifvogelfreunde e.V.
Komturei - Landesverband Hessen

Begründung: Die Formulierung „20 Minuten Dauer je Prüfling" ist ohne den Zusatz „mindestens" nicht korrekt und nicht zielführend. Alternativ kann auch eine Absichtserklärung wie im § 11 Absatz 3 zur Praktisch-Mündlichen Jägerprüfung eingebaut werden. Dies könnte lauten: „Das Prüfungsgespräch soll 20 Minuten je Prüfling dauern...". Die Prüfenden hätten sonst keine Möglichkeit bei zweifelhaften Prüfungsleistungen weitere Fragen bzw. Nachfragen zur Überprüfung oder Korrektur der bisherigen Prüfungsleistung eines Prüflings zu stellen.

Zusammenfassend ist eine Veränderung der bewährten Jagdzeiten auf Rabenvögel nicht begründet und abzulehnen und das Nichteinführen eines Wildtiermonitorings für Arten wie Rebhuhn und Fasan wäre eine vertane Chance. Die formalen Änderungen bezüglich der Falknerprüfung sind sinnvoll und notwendig.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und bitte Sie bei der Findung eines gerechten Ausgleiches zwischen allen Interessengruppen auch die Interessen der Falknerinnen und Falkner in Ihrem Bundesland zu berücksichtigen. Für weitere Erläuterungen und Gespräche stehen wir Ihnen gerne und jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dominik Fischer

Literaturangaben:

- Ammermann, F. 1998: Zur Problematik von Wiedereinbürgerungen am Beispiel der Birkhuhnprojekte in Oberschwaben. Natur und Landschaft 73 (12): 519-522, Ludwigsburg.
- Baines, D. 1990: The role of predation, food and agricultural pratices in determining the breeding success of lapwing Vanellus vanellus on upland grasslands. Journal of Applied Ecology 59: 915-929.
- Dick, H. 1995: Randeffekt-Problematik durch generalistische Beutegreifer am Beispiel von Rabenkrähen (Corvus corone L.) und Wurzacher Ried). Ökologie der Vögel 17.
- Heynen, D. 2004: Können Aaskrähen mit Gasballonen vertrieben werden? Der Ornithologische Beobachter, 101: 319-326.
- Langgemach, T. & J. Bellebaum 2005: Predation and the conservation of ground-breeding birds in Germany. Vogelwelt 126: 259 – 298.
- Litzbarski, H. 2002: Rabenvögel und Wiesenbrüterschutz in Brandenburg. Beitr. Jagd- Wildforsch. 27: 285–290.
- Mäck, U. & Jürgens, M.-E. 1999. Aaskrähe, Elster und Eichelhäher in Deutschland. Bericht über den Kenntnisstand und die Diskussionen zur Rolle von Aaskrähe (Corvus corone), Elster (Pica pica) und Eichelhäher (Garrulus glandarius) im Naturhaushalt sowie die Notwendigkeit eines Bestandsmanagements. BfN-Schriftenreihe. Bonn-Bad Godesberg.
- Mäck, U. 2001: Müssen Bestände von Aaskrähe, Elster und Eichelhäher in Deutschland reguliert werden? In: Die Rabenvögel im Visier. ÖJV.
- Müller, P. 1995: Krähenvogelbejagung für den Artenschutz. Game Conservancy Deutschland e.V., 5. Jahrgang, Heft 2.
- Paradis, E., Baillie, S.R., Sutherland, W.J., Dudley, C., Crick, H.Q.P., Gregory, R.D. 2000: Large-scale variation in the breeding performance of song thrushes Turdus philomelos and blackbirds T. merula in Britain. J. Applied Ecology 37: 73-87.
- Potts, G.R. 1986: The partridge: pesticides, predation and conservation. Collins, London.
- Stoate, C. & Szczur, J. 2010: Could game management have a role in the conservation of farmland passerines? A case study from a Leicestershire farm. Bird Study, 48 (3), 279-292.
- Thiériot, E., Patenaude-Monette, M., Molina, P., Giroux, J-F. 2015: The efficiency of an integrated program using falconry to deter gulls from landfills. Littin, K., Sharp, T., Beausoleil, N., eds. Animals: an Open Access Journal from MDPI 5(2): 214-225. doi:10.3390/ani5020214.

LANDESJAGDVERBAND Hessen e.V.
- gesetzlich anerkannter Naturschutzverband -

Mitglied im Deutschen Jagdverband

DER PRÄSIDENT

61231 Bad Nauheim
Am Römerkastell 9

Postanschrift:
61216 Bad Nauheim
Postfach 16 05

(0 60 32) 93 61-0
Fax: (0 60 32) 42 55

Email: info@ljv-hessen.de
Internet: www.ljv-hessen.de

Landesjagdverband Hessen e.V. • Postfach 16 05 • 61216 Bad Nauheim

HESSISCHER LANDTAG
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Postfach 32 40

65022 Wiesbaden

vorab per Mail 28.10.2015

Stellungnahme öffentliche Anhörung

Entwurf einer Hessischen Jagdverordnung
Hier: Öffentliche Anhörung

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Hammann,

im Folgenden erhalten Sie unsere Stellungnahme nebst Anlagen zum Entwurf der Hessischen Jagdverordnung:

I. Vorbemerkung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf einer neuen Hessischen Jagdverordnung, nehmen aber bedauernd zur Kenntnis, dass Beginn und Ende der ohnehin sehr kurzen Anhörungsfrist exakt auf die Sommerferien gelegt wurde, sodass eine der Bedeutung der Regelungsgehalte angemessene, intensive Abstimmung mit den im Landesjagdverband-Hessen e.V. organisierten mehr als 18.000 Jägerinnen und Jägern erheblich erschwert wurde. Daran hat auch die Verlängerung der Frist für die Stellungnahme vom 15. auf den 28.09.2015 nichts geändert.

Wir nehmen nunmehr wohlwollend zur Kenntnis, dass der Entwurf zur Hessischen Jagdverordnung jetzt im Rahmen einer öffentlichen Anhörung zur Diskussion steht.

Im Vorfeld der angekündigten neuen Jagdverordnung wurde seitens der Hessischen Landesregierung verschiedentlich die Notwendigkeit von Neuregelungen im Jagdrecht postuliert, ohne dabei jemals die Notwendigkeit einzelner Reglungen begründenden Tatsachen, Umstände und die damit angestrebten Ziele nachvollziehbar, objektiv und stichhaltig darzulegen. Für die im Verordnungsentwurf nunmehr vorgesehenen Neuregelungen findet sich auch im Koalitionsvertrag der Hessischen CDU und Bündnis 90/Die Grünen keine Absichtserklärung oder begründete Notwendigkeit. Der Landesjagdverband Hessen e.V. vermisst daher eine nachvollziehbare, fachliche und sachliche Begründung der vorgesehenen jagdrechtlichen Änderungen durch die Hessische Landesregierung. Dies bedauern wir für etliche Neuregelungen, insbesondere vor dem Hintergrund der zum Teil ganz erheblichen Eingriffe in das Eigentumsrecht, der hohen

Landschafts- wie auch sozio-kulturellen Bedeutung der Jagd im ländlichen Raum und nicht zuletzt der erklärten Absicht der Hessischen Landesregierung einer Bündelung aller Kräfte zur Stärkung des Lebensraum- und Artenschutzes im Rahmen der hessischen Biodiversitätsstrategie.

Der jetzt vorliegende Entwurf lässt in diesem Zusammenhang eine Auseinandersetzung mit der rechtlichen Bedeutung des Jagdrechtes und des Jagdausübungsrechtes nicht erkennen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und der einhelligen Meinung in der Literatur ist das Jagdrecht als untrennbarer Teil des Eigentums an Grund und Boden, § 3 Abs. 1 Satz 1 BJagdG, über Artikel 14 Grundgesetz verfassungsrechtlich geschützt (vgl. Schuck in Schuck, Bundesjagdgesetz, Kommentar, 2. Aufl., München 2015, zu §§ 1 Rdnr. 1; 3 Rdnr. 2 m.w.N.). Eingriffe in das Eigentumsrecht bedürfen einer besonderen Begründung. Nach der Rechtsprechung gilt das auch für eine Verkürzung von Jagdzeiten bis hin zur Aufhebung.

Damit darf das durch die Eigentumsgarantie verfassungsrechtlich geschützte Jagdrecht nur aus jagdrechtlichen Gründen bzw. aus Gründen des Naturschutzes eingeschränkt werden, nicht aber, weil ein praktisches Bedürfnis nach Zulassung der Jagd nicht besteht. Nicht die Beibehaltung des Jagdrechtes, sondern seine Einschränkung muss jagdrechtlich gerechtfertigt sein (vgl. Brenner in Brenner „Quo vadis, Jagdrecht? – Das neue Jagdrecht in Baden-Württemberg auf dem Prüfstand des Verfassungsrechtes, Stuttgart 2015, S. 75 ff m.w.N.).

Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 BJagdG können die Länder, die in der Jagdzeitenverordnung des Bundes festgesetzten Jagdzeiten abkürzen oder aufheben, und zwar hier gemäß § 43 HJagdG im Verordnungswege. Dabei sind allerdings die in § 22 Abs. 1 Satz 3 BJG genannten Kriterien zu beachten (Art. 80 Abs. 1 GG). Die Länder können die festgesetzten Jagdzeiten daher nicht aus jedwedem Grund abkürzen bzw. aufheben, sie sind vielmehr an die Vorgaben im Bundesrecht gebunden. Erforderlich sind „besondere Gründe“. Das ist bundesrechtlich zwar nur ausdrücklich für den Fall der Aufhebung von Schonzeiten bestimmt (§ 22 Abs. 1 Satz 3, Halbsatz 2 BJG). Für hier teilweise vorliegenden Fälle der Aufhebung von Jagdzeiten kann jedoch, falls man nicht nur der Willkür „Tür und Tor“ öffnen will, nichts anderes gelten (vgl. hierzu OVG Schleswig-Holstein, Az.: 1 KN 24/03 und 27/03 vom 12.08.2004 = NUR 2005 S. 267).

Was solche besonderen Gründe sind, ergibt sich unmittelbar aus dem Kriterienkatalog des § 22 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz BJG. Diese besonderen Gründe müssen landesspezifischer Natur sein und auch auf das jeweilige Bundesland zutreffen. Bisher ist eine Begründung zu den Veränderungen der Jagd- und Schonzeiten seitens des Ministeriums im Anhörungsverfahren nicht gegeben worden. Solche sind überwiegend auch nicht ersichtlich.

Die jetzt zitierten Grundsätze sind im Rahmen der veränderten Jagdzeiten in dem jetzt vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt.

In anderen Bundesländern, in denen ebenfalls ohne Berücksichtigung dieser rechtstaatlichen Grundsätze die Jagdzeiten per Verordnung geändert werden sollten, sind zur Zeit mehrere Normenkontrollverfahren anhängig.

Darüber hinaus entspricht der Entwurf in weiten Teilen nicht der von der Landesregierung immer wieder betonten Stärkung des Ehrenamtes und der entsprechenden Übertragung der Eigenverantwortung. Damit steht der Entwurf im Gegensatz zu § 1 Abs.2 Nr.5 Hessisches Jagdgesetz (HJagdG), wonach die Jägerschaft in die Lage versetzt und verpflichtet werden soll, die Ziele des Hessischen Jagdgesetzes möglichst weitgehend in eigener Verantwortung zu verwirklichen. Im Folgenden soll daher zunächst die im Zusammenhang mit der Jagd immer wieder wahrzunehmende Kritik Dritter in einen umfassenderen Kontext gestellt und erwidert werden.

Die hessischen Jägerinnen und Jäger bekennen sich zur Jagd als essentiellen Bestandteil einer besonders nachhaltigen Nutzung der Kulturlandschaft und ihrer Ressourcen. Für sie steht außer Frage, dass gerade die Leistungs- und Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes einer vom Menschen geprägten Kulturlandschaft selbst auf Dauer nur durch nachhaltige Nutzung und dabei unter weitgehender Berücksichtigung auch der Nutzungsinteressen gesellschaftlicher Gruppen an natürlichen Ressourcen gewährleistet werden kann. Jägerinnen und Jäger erfahren hier entgegen anders lautenden Meinungen nachgewiesenermaßen weitgehende Zustimmung bei der weit überwiegenden Mehrheit der Menschen im ländlichen Raum.

Das komplexe Wirkungsgefüge von Arten und Lebensräumen untereinander und mit der unbelebten Umwelt ist unbestritten. Ebenso unstrittig ist die Feststellung, dass dabei Arten der Fauna und Arten der Flora untereinander in einem engen Wirkzusammenhang innerhalb des gleichen Ökosystems stehen. Die ökosystemaren Verhältnisse sind in einer Kulturlandschaft im Gegensatz zu einer (unberührten) Naturlandschaft aber in vielfältiger Weise auch von menschlichen Einflüssen geprägt und beeinflusst. Das Prinzip der Nachhaltigkeit erwartet von anthropogener Naturnutzung regelmäßig stabilisierende Maßnahmen zum Erhalt von Gleichgewichten.

Dieser Erkenntnis folgend kann es nur verwundern, dass zwar einerseits zur Erhaltung bestimmter Pflanzenarten oder Pflanzengesellschaften regelmäßig „Eingriffe“ in natürliche Abläufe wie eine regelmäßige Mahd oder Beweidung bis hin zu einer „gelenkten Sukzession“ oder gar Entbuschungen/Rodungen zu Gunsten einer einzelnen Art unstrittig sind, dass aber demgegenüber in Bezug auf Arten der Fauna, insbesondere solcher Arten, die dem Jagdrecht unterliegen, beispielsweise im Zusammenhang mit der Prädatorenbejagung oder der Fütterung in Notzeiten, nicht selten, immer aber pauschalierend die „Selbstregulierungskräfte der Natur“ als Argument ins Feld geführt werden und dass jedwede Einflussnahme des Menschen in (Auslese-) Prozesse der Natur als natur- und mitunter auch als tierschutzwidrig in Abrede gestellt wird.

Die Jägerschaft ist sich bei der Jagdausübung der Verantwortung gegenüber einzelnen Arten sehr bewusst und erkennt an, dass nicht jedes „natürliche“ Gleichgewicht durch jagdliche Eingriffe bestimmt wird. Allerdings besteht die feste Überzeugung, dass in einer nachhaltig genutzten Kulturlandschaft neben den erforderlichen forstlichen und agrarischen Nutzungen auch jagdliche Nutzungen zur Herstellung stabiler Gleichgewichte erforderlich sind, um sowohl an die kulturlandschaftliche Nutzung angepasste Wildbestände (Stichwort Wildschadensvermeidung) als auch Beutegreifer-Beutetier-Verhältnisse herbeiführen zu können, die den ohnehin unter Druck stehenden Populationen verschiedener Arten wie Rebhuhn oder Gelbbauchunke (Stichwort Prädatorenbejagung und Artenschutz).

Im Übrigen erfolgt die ausgeübte jagdliche Nutzung im Rahmen des Aneignungsrechts ausdrücklich nach den Kriterien der Nachhaltigkeit. Beispielsweise hat die Entnahme einzelner Individuen aus lokalen Besätzen von Hase, Rebhuhn oder Fasan keinen Einfluss auf die weitere Entwicklung der jeweiligen Gesamtpopulation. Bei der seit vielen Jahren flächendeckend geübten Zurückhaltung bzw. dem vollständigen Verzicht in der Bejagung von Hase und Rebhuhn, auch bei ausreichenden Besätzen, kann überdies über die jährlich ausgewiesenen geringen Jagdstrecken dieser Arten keinerlei Rückschluss auf die landesweite, erst recht nicht auf die jeweils lokal tatsächlich vorhandene Besatzdichte gezogen werden.

Auch der Widerspruch zwischen dem immer wiederkehrend und wider besseren Wissens vorgetragenen, medial sicher wirkungsvollen Postulat, jagdliche Eingriffe führten und führen zwangsläufig immer zum Rückgang bis hin zur Ausrottung der einen oder anderen Art (Hase, Rebhuhn, Stockente, Ringeltaube, Haselwild), und andererseits dem Vorhalt, Jagd nütze der Wildbestandsregulierung im Übrigen nichts – im Gegenteil, Jagd fördere nur die

Reproduktionsrate der jeweils bejagten Art (Wildschwein, Fuchs, Waschbär), bleibt im gesellschaftlichen, meist nur medial geführten Diskurs über die Jagd ungelöst, ja sogar unbeachtet.

Wie bei einer Streuobstwiese oder eines artenreichen Grünlandstandortes anerkannt, sind Biotope einer Kulturlandschaft und die dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten nach Möglichkeit durch eine angepasste, dauerhafte Nutzung und Pflege der Ressourcen (hier Obst und Viehfutter) zu erhalten bzw. zu fördern. Dies wird umso eher gelingen, je mehr auch das damit verbundene langfristige Nutzungsinteresse von Berechtigten gefördert wird (Vorrang des Vertragsnaturschutzes) statt mit hoheitlichen Beschränkungen staatliche Zielvorgaben zu verordnen und letztlich die Er- und Unterhaltung von Biotopen oder Arten vom staatlichen Handeln abhängig zu machen. Was in anderen Bereichen des Naturschutzes und der Landschaftspflege längst gängige Praxis bzw. allgemein anerkannt ist, kann im Sinne eines ganzheitlichen ökologischen Ansatzes für die jagdliche Ressourcennutzung nicht gegenteilig ausgelegt werden. Die hessischen Jägerinnen und Jäger haben über Jahrzehnte unter Beweis gestellt, dass ihr jagdliches Nutzungsinteresse zu gleichen Teilen aus der Jagdausübung selbst, aber auch in der - gesetzlich verankerten - Hege besteht. In verschiedenen Projekten von Jagdvereinen, Hegegemeinschaften und weiteren Kooperationen sowie durch ungezählte Einzelmaßnahmen von Jagdausübungsberechtigten wurden und werden in den hessischen Jagdrevieren unterschiedlichste Lebensräume geschaffen und gepflegt, Artenschutzmaßnahmen initiiert und unterstützt und gerade im agrarisch genutzten Offenland zusammen mit der örtlichen Landwirtschaft ganz im Sinne des § 2 Abs. 2 HJagdG produktionsintegrierte Extensivflächen eingerichtet und unterhalten. Hervorzuheben ist, dass die Jägerinnen und Jäger dabei insbesondere der gesetzlich vorgegebenen Eigenverantwortlichkeit für alle Tierarten und Lebensräume im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 HJagdG, und im Unterschied zu vielen anderen Naturschutzprojekten auch vielfach ohne jegliche staatliche Förder- oder Sachmittel nachgekommen sind. Beispielhaft sei hier aus Platzgründen nur auf das frühere Offenlandartenprojekt des LJV verwiesen, das in seiner Fortführung bis heute dafür verantwortlich ist, dass Blühflächen deutschlandweit inzwischen als Standardmaßnahme in der staatlichen Agrarumweltförderung fest etabliert sind.

Auch hinsichtlich der Schalenwildarten ist der Lebensraumgestaltung eine hohe Bedeutung beizumessen, da bei möglichen Schäden, insbesondere im Wald, nicht automatisch geschlussfolgert werden kann und darf, dass die Schalenwildbestände überhöht seien und daher die Erlegungsvorgaben erhöht werden müssen. Flankierend muss hier an die Verbesserung der Nahrungsgrundlage des Wildes und der für den Naturschutz wichtigen Besucherlenkung gedacht werden.

Insbesondere die beabsichtigten Jagd- und Schonzeitfestsetzungen bei fast allen Niederwildarten konterkarieren das für einen nachhaltigen Natur- und Artenschutz so wichtige Nutzungsinteresse im ländlichen Raum und sind daher kontraproduktiv. Sie fallen erstaunlicher Weise sogar noch hinter die Festlegungen in allen anderen Bundesländern zurück. Selbst in grün/rot und rot/grün regierten Ländern wie Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen oder Schleswig-Holstein und sogar in Nordrhein-Westfalen wurden moderatere Jagd- und Schonzeitenregelungen getroffen. Es ist daher völlig unverständlich, dass die schwarz/grüne Landesregierung in Hessen beabsichtigt, auch entgegen wildbiologischen Erkenntnissen und den tatsächlichen Populationssituationen vieler Niederwildarten, die Bejagungsoption und damit auch die diesbezüglichen Hegebemühungen für diese Wildarten weiter einzuschränken. Dies wird zu heftigen Protesten der hessischen Jägerinnen und Jäger und der Jagdgenossen und Eigenjagdbesitzer führen, deren Eigentumsrechte damit massiv eingeschränkt werden.

Darüber hinaus sollen zahlreiche Aufgaben des Jagdwesens, die entsprechend § 41 Abs.2 HJagdG den Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger übertragen werden könnten und bisher auch waren, den Jagdbehörden zugewiesen werden. Dies kommt einer

Entmündigung einer für nachhaltige Naturnutzung wesentlichen gesellschaftlichen Gruppe gleich und widerspricht zudem in eklatanter Weise dem postulierten Ziel einer weiteren Entbürokratisierung. Auch werden bei den beabsichtigten Regelungen zur Fütterung und Kirrung die im HJagdG getroffenen Festlegungen negiert und faktisch ein Fütterungsverbot in Notzeiten verordnet.

II. Zu den Regelungsinhalten der Jagdverordnung (Entwurf) nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

1. Zum Ersten Teil: Weitere Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen

a) Nilgans

Die Nilgans sollte als jagdbares Wild klarstellend in die Verordnung aufgenommen werden, da ausweislich § 3 des Entwurfs für die Nilgans eine Jagdzeit vorgesehen ist.

Nach diesseitiger Rechtsauffassung wird die Nilgans nicht durch den Katalog des § 2 BJagdG erfasst, da sie wildbiologisch der Gattung nach den Halbgänsen zugerechnet wird. In § 2 Abs. 1 Ziffer 2 BJagdG sind zwar die Wildenten definiert. Hierunter fallen allerdings alle Arten der lateinischen Zusammenfassung Anatinae. Hierunter fällt jedenfalls die Nilgans (Alopochen aegyptiacus) nicht. Zumindest sollte auch bei gegenteiliger Auffassung zur Klarstellung die Nilgans in § 1 mit aufgeführt werden.

b) Zu § 1 Abs. 2

Dieser Absatz ist zu streichen. Einer Einschränkung der Verwertungsmöglichkeiten von Elstern und Rabenkrähen steht kein sachlicher Grund entgegen. Die Bundeswildschutzverordnung, die nach wie vor Gültigkeit hat, zeigt hier umfassend auf, welchen Verwertungsverboten entsprechende Wildarten unterliegen. Im Übrigen ist die geplante Regelung rechtswidrig, da dieses Verbot nach § 1 Abs. 2 nicht von der Verordnungsermächtigung gemäß § 43 HJagdG gedeckt ist.

Nur der guten Ordnung halber weisen wir ebenfalls darauf hin, dass auch unter Berücksichtigung der europarechtlichen Vorgaben ein solches Verbot nicht zu rechtfertigen ist.

2. Zum Zweiten Teil: Jagd- und Schonzeiten

a) Rabenkrähen und Elstern

Zu § 2 Jagdzeiten für nach Landesrecht jagdbare Tierarten wie Rabenkrähe und Elster sind in keinster Weise in ihrem Bestand bedroht und stellen im Gegenteil eine Bedrohung anderer Vogelpopulationen dar, wobei die Rabenkrähe auch erhebliche Schäden in der Landwirtschaft verursacht. Es muss daher bei der bisherigen Jagdzeit vom 01. August bis 20. Februar bleiben.

Die jetzt angedachte Verkürzung der Jagdzeit lässt weder einen effektiven Artenschutz zu noch ist sie mit den bereits in der Vorbemerkung genannten Rechtsgrundsätzen zu den Jagdzeitenverkürzungen vereinbar und mithin rechtswidrig.

Die bisherige Jagdzeit vom 01. August bis 20. Februar erfüllt darüber hinaus auch die europarechtlichen Vorgaben (Data-Sheets des Ornis-Ausschusses) und ist mit einer Jagdzeit ab dem 01. August bis in den Februar mithin möglich und sinnvoll.

Wer auf Artenschutz im Offenland Wert legt und für dort hegebedürftige Arten Einsatz zeigen will, kann nicht bei einer Lebensraumverbesserung stehen bleiben, sondern muss

auch bei den Prädatoren (zum richtigen Zeitpunkt) eingreifen. Darum ist es erforderlich, dass Elstern und Rabenkrähen auch in den Monaten August und Februar bejagt werden können. Der August ist zur Bejagung der Junggesellenschwärme und Verhütung von Schäden an landwirtschaftlichen Flächen dringend notwendig.

Darüber hinaus würde die jetzt vorgesehene Verkürzung der Jagdzeit dazu führen, dass die Beizjagd mit dem Falken nicht mehr ausgeführt werden könnte. Dies beruht darauf, dass die Jagd mit dem Falken, insbesondere unter Berücksichtigung der Temperaturen und des Einjagens, erst ab September eines Jahres möglich ist. Es würde mit dieser Jagdzeit nicht nur das in Deutschland und von der UNESCO anerkannte Weltkulurerbe „Falknerei“ stark eingeschränkt, sondern es wäre auch hier die Möglichkeit nicht mehr gegeben, den Falken zur Verhinderung von Wildschäden und Vergrämungsmaßnahmen zum Schutz von Gebäuden einzusetzen.

Im Übrigen ist auch kein Grund ersichtlich, welcher es unter biologischen Gesichtspunkten rechtfertigen würde und könnte, die Jagdzeit dementsprechend einzuschränken.

Zur rechtlichen Unvereinbarkeit verweisen wir auf die in der Vorbemerkung gemachten Ausführungen.

b) Zu § 3 Abs. 1 Jagdzeiten für nach Bundesrecht jagdbare Tierarten

aa) Rotwild

Da sich die Teilung der Jagd- und Schonzeiten beim Rotwild in Wald- und Feldjagden nicht bewährt hat, ist das einheitliche Ende der Jagdzeit zu begrüßen, was auch den Festlegungen in anderen Bundesländern entspricht.

Hinsichtlich der Festlegung des Endes der Jagdzeit auf den 31. Januar erlauben wir uns den Hinweis auf das Positionspapier der Deutschen Delegation des Internationalen Rates zur Erhaltung des Wildes und der Jagd (CIC) vom 13. Februar 2015, da mit diesem Jagdzeitende die Beunruhigung des Wildes über das notwendige Maß hinaus gesteigert werden kann.

Entsprechend der Empfehlung des CIC sollte daher die gesetzliche Jagdzeit auf Rotwild im Rahmen eines freiwilligen Verzichtes nicht in voller Länge ausgeschöpft werden, ggf. die Jagd zum 31.12. einzustellen.

Zur Wildschadensverhütung im Feld wäre eine Bejagungsmöglichkeit für Schmalspießer und Schmaltiere im Juli jedoch eher wünschenswert als im Mai.

bb) Rehböcke

Einer Verlängerung der Jagdzeit für Rehböcke bis 31. Januar kann nicht zugestimmt werden. Da schon bisher immer eine hundertprozentige Abschusserfüllung bis zum 15. Oktober erfolgte, ist eine Verlängerung der Jagdzeit für Rehböcke aus Gründen der Abschusserfüllung auch völlig unnötig. Obwohl es nach wissenschaftlichen Erkenntnissen für eine Rehwildpopulation wildbiologisch weitgehend belanglos ist, ob ein Rehbock am 14. Oktober oder im Januar geschossen wird. Ein sog. „Rehwildproblem“ liegt jedoch nicht bei den Rehböcken, die selbst keinen Nachwuchs produzieren. Es ist daher widersinnig, die Jagdzeit für Rehböcke zu verlängern. Dies zeigt sich beim Geschlechterverhältnis in vielen Revieren, wo das weibliche Rehwild in den meisten Revieren überwiegt. Es geht letztlich nur darum, bei den herbstlichen Drück- und Treibjagden Rehwild ohne den Zwang genauer Ansprache (inkl. rechtlicher Folgewirkungen) erlegen zu können. Damit besteht die Gefahr der weiteren Verschiebung des Geschlechterverhältnisses zugunsten des weiblichen Rehwildes und der Überschreitung des Abschussplanes bei den Rehböcken, was wiederum

eine Ordnungswidrigkeit nach § 39 Abs. 2 Nr.3 BJagdG darstellt. Das sog. „Wald-Wild-Problem“ kann durch eine Verlängerung der Jagdzeit auf die Rehböcke nicht gelöst werden.

cc) Feldhase

Bei der Jagdzeit für Feldhasen ist der Zusatz „bei ausreichenden Besatzdichten“ zu streichen. Im Rahmen des in allen Bundesländern anerkannten Wildtier-Informationssystems (WILD) wird auch in Hessen seit vielen Jahren die Erfassung der Besatzdichten von Feldhasen mit wissenschaftlich anerkannten Methoden in Referenzgebieten vorgenommen. Diese Erhebungen haben in Hessen bis heute eine Stabilisierung der Besätze gezeigt. Es erfolgt daher nur in wenigen Revieren, nach Feststellung ausreichender Besätze, eine schonende Bejagung.

In diesem Zusammenhang ist nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass in Hessen seit 1992 die Lebensraumsituation des Feldhasen systematisch analysiert und dokumentiert wird. Wissenschaftlich begleitet, geprüft und dokumentiert, wird dieses Monitoring durch die Universität Hannover und Kiel. Diese durchgeführte Hasentaxation (Monitoring) ist die thematische Fortsetzung des offiziellen „Feldhasen-Untersuchungsprogrammes“, das der Landesjagdverband Hessen für die Landesregierung in den Jahren 1994 – 1996 mit 55 Probeflächen durchführte und seither im Rahmen dieser Taxation nach wissenschaftlichen Methoden fortführt.

Der Auftakt der Hasentaxation erfolgte dabei mit Unterstützung des Hessischen Umweltministeriums und des Arbeitskreises Wildbiologie der Universität Gießen.

Das jetzt geforderte Monitoring praktiziert der Landesjagdverband Hessen damit bereits seit Jahrzehnten aufgrund wissenschaftlicher Standards.

So wurde bekanntermaßen auf dem vergangenen Landesjägertag in Limburg im Mai 2015 Herr Gerhard Weber mit der Hegemedaille des Landesjagdverbandes ausgezeichnet, da dieser seit Anbeginn das Feldhasen-Monitoring im Rahmen der Taxation aktiv begleitet und durchführt.

Die Bejagung erfolgt mithin nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und erst nach Zählung der Bestände.

Die jetzt geforderte Formulierung „bei ausreichenden Besätzen“ wird daher bereits praktiziert und ist nicht nochmals gesondert aufzunehmen und entbehrt eines weiteren zusätzlichen Monitorings.

Darüber hinaus gibt es keine wissenschaftlichen Erkenntnisse darüber, dass eine schonende Bejagung negative Einflüsse auf die Besatzhöhe des Hasen hat.

Sowohl in Hessen als auch in der Bundesrepublik selbst kann festgehalten werden, dass die Hasenbesätze stabil sind und biotopbedingt in unterschiedlicher Anzahl auftreten. Insoweit verweisen wir auf die Ausführungen im Jahresbericht 2013 des Wildtier-Informationssystems der Länder Deutschlands (WILD) und der beigefügten Pressemeldung zum Feldhasen mit weiteren Nachweisen; nebst der Übersicht der Zählungen in den Referenzgebieten für das Land Hessen.

dd) Steinmarder

Nicht akzeptabel ist die Einschränkung des Endes der Jagdzeit für Steinmarder zum 31. Januar. Die Populationen der Marderarten sind in Hessen trotz Bejagung stabil. Eine ausreichende Bejagung zum Schutz der Niederwildarten und zur Abwehr von Schäden im urbanen Raum (Hühnerställe, Autos, Dachböden usw.), insbesondere auch mit

entsprechenden Fallen, ist unerlässlich. Die Abwehr von Schäden durch Vergrämung hat sich als wenig hilfreich erwiesen, da Marder nach kurzer Zeit wieder an den Schadensort zurückkehren.

ee) Baummarder und Iltis

Baummarder und Iltisse sind in ihrem Bestand trotz bisher zulässiger Bejagung nicht bedroht. Seit jeher beträgt die Jagdstrecke beim Baummarder etwa zehn Prozent der Steinmarderstrecke.

Außerdem wird das Hessische Jagdgesetz durch die geplante Regelung faktisch geändert. Die nach dem Hessischen Jagdgesetz zulässige Verwendung von Totfangfallen wird unmöglich gemacht. Bei der Bejagung des Steinmarders ist der Einsatz von entsprechenden Totfangfallen unerlässlich. Dabei ist nicht auszuschließen, dass sich bei der Fangjagd in den Fallen auch Baummarder und Iltisse fangen. Eine ganzjährige Schonzeit für diese Wildarten käme somit einem Bejagungsverbot auch für Steinmarder gleich. Es muss daher bei den bisherigen Jagdzeiten für alle Marder bleiben.

Es ist darüber hinaus auch festzustellen, dass auch der Baummarder sich vermehrt in den urbanen Randbereichen aufhält und insgesamt vermehrt anzutreffen ist.

ff) Hermelin und Mauswiesel

Hermelin und Mauswiesel sind in Hessen nicht gefährdet. Wer aktiven Artenschutz betreiben will, darf hier den Einfluss dieser Prädatoren auf alles Niederwild sowie Bodenbrüter und Kleinsäuger nicht außer Acht lassen, was auch in naturschutzfachlichen Kreisen nicht bestritten wird. So wird selbst durch den Nabu festgehalten, dass gerade im Bereich der Gelege-Verluste überwiegend die Nachtzeit problematisch sei und hält damit selbst fest, dass diese Prädatoren maßgeblichen Einfluss auf geschützte Arten haben.

Auch ist bisher nicht erwiesen, dass die Bestände von Hermelin und Mauswiesel zurückgehen würden. So hat auch hier die Jägerschaft jetzt mit Initiative des Jagdvereines Büdingen nebst Unterstützung des Landesjagdverbandes Hessen ein Monitoring zur Erfassung dieser Wildarten gestartet, was dahingehend in Hessen noch kein anderer Naturschutzverband auf den Weg gebracht hat.

Zu Ihrer Information fügen wir Ihnen den jetzt aktuell vorliegenden Zwischenbericht der Untersuchung in Kopie bei.

Darin ist eindeutig erkennbar, dass von einer Gefährdung des Bestandes nicht gesprochen werden kann.

Zur Rechtswidrigkeit dieser vollständigen Einschränkung der Bejagungsmöglichkeit verweisen wir ebenfalls auf die in der Vorbemerkung gemachten Ausführungen.

gg) Füchse

Auch kann der Einführung einer gesonderten Schonzeit für Altfüchse nicht zugestimmt werden. Die Fuchspopulation ist in Hessen nach wie vor hoch. Dies bestätigt auch die Besatzauswertung auf Bundesebene, die von einem Frühjahrsbesatz von 15 ausgewachsenen Füchsen im Durchschnitt auf 1.000 ha ausgeht. Dabei ist von einem unteren Wert auszugehen, da nicht alle Gehecke eines Revieres erfasst werden können. Im Interesse der Niederwildpopulation und der Bekämpfung des bei Füchsen auch in Hessen häufig vorkommenden Fuchsbandwurms und der Fuchsräude sowie zur Vorbeugung des Wiederausbruchs der Tollwut müssen Füchse grundsätzlich ganzjährig bejagbar bleiben, wobei schon jetzt die zur Aufzucht notwendigen Elterntiere bis zum Selbstständigwerden der

Jungtiere nicht bejagt werden dürfen und damit bereits eine Schonzeit haben. Im Übrigen ist die beabsichtigte Jagdzeit für Altfüchse viel zu kurz. Selbst Nordrhein-Westfalen und andere Bundesländer, die eine Schonzeit für Altfüchse eingeführt haben, haben diesen eine Jagdzeit vom 16. Juli bis 28. Februar eingeräumt. Insbesondere ist auch das Jagdzeitende zum 28. Februar beizubehalten, da insoweit während der Ranzzeit die Jagd sehr effektiv ausgeübt werden kann und auch zu dieser Jahreszeit die Verwertung des Pelzes gewährleistet ist. Auch hier bleibt der Entwurf, wie bei allen anderen Verkürzungen der Jagdzeiten auch, eine Begründung dahingehend schuldig, welche sachlich belegbaren Gründe für diese Einschränkungen Platz greifen könnten.

Dahingehend verweisen wir auf die Literaturstudie zur Prädation bei den Niederwildarten Feldhase, Rebhuhn und Fasan aus dem Jahre 2009 des Institutes für Wildforschung an der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover.

Zu dd) bis gg) sei insgesamt angemerkt, dass die Einschränkung dieser Bejagbarkeit auch den bisherigen landesrechtlichen Bemühungen zur Erhöhung der Biodiversität eklatant widerspricht. Im Bereich Ockstadt/Friedberg wurde im Rahmen des Artenschutzes für den Feldhamster beim Bau der B3a (Ortsumgehung Friedberg) eine Fläche von insgesamt 17 ha durch das Land Hessen angekauft. Diese wertvollen Ackerflächen erhalten die Landwirte unter der Maßgabe, dass jetzt „hamstergerecht“ gewirtschaftet wird. Dies ist insbesondere erforderlich, um gegenüber der Europäischen Union zu dokumentieren, dass man bemüht ist, einen „guten Erhaltungszustand“ für diese Art (Anhang 4 der FFH-Richtlinie) zu erreichen. Erst kürzlich wurde durch den dort Beauftragten festgestellt, dass der Hamster weiter zurückgehe. Trotz guter und kostenaufwendiger Schutzmaßnahmen. Der Grund sei hierfür in der hohen Prädatorendichte zu suchen. Der Beauftragte hat daher die ortsansässigen Jagdausübungsberechtigten gebeten, den Fuchs und auch die anderen Prädatoren stark und zeitnah zu bejagen. Da gerade das große Wiesel, aber auch das Mauswiesel in der Feldflur hohe Dichten haben und direkt in die Bauten gehen, ist mithin ein solcher Vollschutz kontraproduktiv und widerspricht mithin den Vorgaben zur Biodiversität.

Wenn mithin keine effektive Prädatorenbejagung stattfinden kann, welche gerade beim Fuchs im Bereich Januar/Februar sehr erfolgversprechend ist und daher auch diesbezüglich eine Verkürzung der Jagdzeit abzulehnen ist, kann der gute Erhaltungszustand, wie oben aufgeführt, nicht erreicht werden, was letztlich dann auch finanzielle Auswirkung dann auch für das Land Hessen haben wird. Weiterhin wird dann auch hier der vorbildlich betriebene Naturschutz in Form der hamstergerechten Bewirtschaftung durch die Landwirtschaft ins Leere laufen.

Insgesamt sei beispielhaft und erläuternd darauf hingewiesen, dass effektiver Natur- und Artenschutz ohne sinnvolle Bejagungszeiten im Bereich der Prädatoren zum Scheitern verurteilt ist und die derzeitigen naturschutzrechtlichen Maßnahmenplanungen die Jagd insofern zwingend voraussetzen. Wir verweisen auf die als Anlage beigefügte Maßnahmenplanung 2014 und den Entwurf des Bewirtschaftungsplanes für das FFH-Gebiet im Bereich der Wetterau.

Dies ist jedoch nur ein Einzelfallbeispiel von vielen, inwieweit hier diese Einschränkungen der Bejagbarkeit dem Naturschutz und der Biodiversität zuwiderlaufen würden.

hh) Dachs

Soweit die Jagdzeit auf den Dachs nunmehr erheblich verkürzt wird, nachdem noch im Rahmen der Novellierung des Jagdgesetzes im Jahre 2011 die bisher bestehende Jagdzeit, insbesondere unter Berücksichtigung der bestehenden Wildschäden und des Artenschutzes bedrohter Wildtiere eingeführt wurde, ist für die jetzt vorgesehene Kürzung kein sachlicher Grund erkennbar und auch nicht aufgeführt. Ganz im Gegenteil belegen die Auswertungen der systematischen Wildtiererfassung, dass auch auf Bundesebene im Bereich der

Geheckerfassungen im Mittel fünf Würfe auf 1.000 ha vorliegen. Dies entspricht bei einem Geschlechterverhältnis von 1:1 einer Dichte von mind. 10 Dachsen auf 1.000 ha. Hessen zählt neben Baden-Württemberg und Saarland zu den Bundesländern mit den höchsten Dachsbesätzen. Ergänzend sei aufgeführt, dass bundesweit auch eine stetige Zunahme der Strecken seit den 1980iger Jahren zu verzeichnen ist; im Wesentlichen auch begründet durch die Überwindung der Tollwut und der Bauvergasung in den 1970iger und 1980iger Jahren. Dies gilt uneingeschränkt auch für Hessen (vgl. auch Jahresbericht 2013 des Wildtier-Informationssystems der Länder Deutschlands - WILD).

In Hessen ist dabei die enge Bindung des Dachses an den Waldlebensraum sichtbar einer Veränderung unterworfen. Zunehmend findet hier eine Verlagerung vom Wald in die Feldflur mit allen Folgen für geschützte Bodenbrüter und Kleinsäuger statt.

Auch hier ist daher die Jagdzeit uneingeschränkt beizubehalten.

ii) Rebhuhn

Rebhühner werden in Hessen in den Revieren weitgehend nicht bejagt und entsprechend der derzeitigen Rechtslage nur in wenigen Jagdbezirken schonend bejagt, nachdem dort im Wege eines Monitorings für eine Bejagung ausreichende Besätze festgestellt wurden. Dies hat sich bewährt, so dass kein Anlass besteht, das Rebhuhn gänzlich von einer Bejagungsmöglichkeit auszunehmen.

Ein absolutes Bejagungsverbot wäre darüber hinaus nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 23.6.2015 (1 K 1092/14.KO) auch rechtswidrig, da der Schutz bedrohter Wildarten nicht über, sondern neben den weiteren Zwecken des Jagdgesetzes steht, einen artenreichen und gesunden Wildbestand zu erhalten und die Jagd als Nutzungsform und Kulturgut zu sichern. Dementsprechend haben andere Bundesländer, z.B. Rheinland-Pfalz, dem Rebhuhn eine Jagdzeit eingeräumt.

Bereits im Frühjahr 2002 fand die erste bundesweite flächendeckende Einschätzung zur Erfassung der Rebhuhnbesätze statt.

Im Rahmen der Biodiversität und der Nachhaltigkeit zur Bejagung hat der Jagdverein Büdingen für den Bereich der Wetterau, mit Unterstützung des Landesjagdverbandes Hessen, einen Rebhuhn-Hegering ins Leben gerufen, um sich hier speziell dem Rebhuhn widmen zu können (bezüglich Besatzerfassung und Lebensraumverbesserung).

Wie vielfach angeführt, ist die geringe Streckenzahl von erlegten Rebhühnern gerade kein Argument dafür, eine Jagdzeit nicht mehr zu gewähren. Hier wird lediglich die Bejagungsintensität wiedergegeben und kann nicht automatisch auf die Besatzhöhe geschlossen werden.

Hier spiegelt sich mithin der verantwortungsbewusste und eigenverantwortliche Umgang der hessischen Jägerschaft mit der bisher bestehenden Regelung zum Rebhuhn wider. Auch dies ist letztlich ein Grund dafür, es bei der bisherigen Regelung zu belassen, welche schon jetzt die Bejagung nur bei ausreichenden Besätzen zugelassen hat. Um dies zu präzisieren wäre folgende Regelung, wie auch im Nachbarbundesland Rheinland-Pfalz durch die dortige rot-grüne Regierung festgehalten, analog auf Hessen wie folgt einzuführen:

„Die Jagd auf Rebhühner darf in der Zeit vom 16. September bis 31. Oktober nur durchgeführt werden in Jagdbezirken mit einer Besatzdichte des Rebhuhns von mehr als 3,0 Brutpaaren pro 100 ha bejagbare Offenlandfläche. Die Feststellung der Besatzdichte durch Zählung im Frühjahr obliegt der jagdausübungsberechtigten Person.“

Darüber hinaus ist ebenso erkennbar, dass der freiwillige Bejagungsverzicht nicht zu einem Ansteigen der Besätze führt.

jj) Ringeltauben

Ringeltauben sind eine in Hessen häufig vorkommender Wildart, die insbesondere in der Landwirtschaft auf Einsaaten z.T. erhebliche Schäden verursacht. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum die ganzjährige Bejagungsmöglichkeit auf Jungtauben aufgehoben und im Übrigen die Jagdzeit verkürzt werden soll.

Die mögliche Begründung der Notwendigkeit einer späteren Jagdzeit mit europarechtlichen Vorgaben ist nicht sachgerecht, weil die Ringeltaube in anderen europäischen Ländern zum Teil früher bejagt werden kann und sich im (Spät-) Sommer Jung- und Alttiere gut unterscheiden lassen. Auf den Feldern in großen Pulks auftretende Schwärme bestehen oft aus Jungtieren und nicht mit der Aufzucht beschäftigten Alttauben. Die bisherige Unterscheidung im Bereich der Bejagung zwischen adulten und juvenilen Ringeltauben hat sich bewährt und sollte daher beibehalten werden.

Die jetzt angedachte Jagdzeitenverkürzung ist auch unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten nicht begründbar, so dass es bei der bisherigen Regelung verbleiben muss. Ebenso wird auf die Frage der Rechtswidrigkeit einer solchen Jagdzeitenverkürzung verwiesen.

Darüber hinaus gibt es auch keine wissenschaftlichen Untersuchungen, die belegen könnten, dass die Ringeltaube in ihrem Besatz bedroht ist.

kk) Türkentaube

Hinsichtlich der Türkentaube ist nicht nachvollziehbar, warum diese eine Jagdzeit nicht erhalten soll. Es gibt keine wissenschaftliche Untersuchung dahingehend, dass der Besatz auch nur annähernd bedroht sei. Insgesamt ist die Türkentaube seit den 1940iger Jahren hier beheimatet. Der Bestand der Türkentaube nahm seitdem in und um Europa stetig zu. Zahlreiche Untersuchungen berichten umfangreich über ihre Ausbreitung (so auch das zuständige Fachministerium des Landes Rheinland-Pfalz).

Es muss daher bei der bisherigen Jagdzeit vom 01. November bis 20. Februar verbleiben.

ll) Graugans und Kanadagans

Für Grau- und Kanadagänse ist eine Jagdzeit vom 16. Juli bis 31. Januar einzuführen.

Die Einstufung der Graugans als „bestandsbedroht“ ist absurd, nachdem in den Niederlanden die Graugänse wegen durch Nichtbejagung verursachte Überpopulationen eingefangen und vergast werden. Graugänse sind eine bundesweit und in Hessen häufig vorkommende Wildart. Die Wiedereinführung einer Genehmigungspflicht der Bejagung zur konkreten Schadensabwehr hat sich in der Vergangenheit nicht bewährt, sodass seinerzeit entsprechende Jagdzeiten festgesetzt wurden.

Die Graugänse-Population steigt in Hessen wie in Deutschland und den Nachbarländern derzeit exponentiell an. Dazu tragen ein reiches Nahrungsangebot auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie eine Vielzahl von Menschenhand geschaffener Gewässer und Feuchtgebiete wesentlich bei. Aufgrund des Klimawandels wächst insbesondere auch die Zahl der Standvögel. Zugleich weiten Grau- und Kanadagans ihr Brutareal zusehends aus. Dieser explosionsartige Anstieg der Graugans- und Kanadagans-Population bringt eine Reihe schwerwiegender Probleme mit sich:

Fraß- und Trittschäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Gartengewächsen, aber auch an schützenswerten Pflanzenarten nehmen von Süd- bis Nordhessen in beträchtlichem Umfang zu. Ein altes bäuerliches Sprichwort beschreibt anschaulich das Schadpotenzial von Wildgänsen: „Für zehn Gänse kannst Du eine Kuh halten.“ So ist zum Beispiel einem Landwirt aus Heuchelheim bei Gießen durch in der Lahnaue heimische Standvögel binnen einiger Wochen ein Schaden von rund 10.000 Euro entstanden. Durch eine starke Verkotung und den damit verbundenen Nährstoffeintrag kippen ökologisch besonders wertvolle Binnengewässer in heißen Sommern um. Die Verkotung beeinträchtigt zudem in erheblichem Maße Erholung und Freizeitnutzung an hessischen Binnengewässern. Bedrohte Arten von Wiesenvögeln werden durch die stark anwachsende Gänsepopulation verdrängt und dadurch deren Bestand zusätzlich gefährdet. Angesichts dieser vielfältigen Probleme plädierte der damalige Leiter der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland, Dr. Klaus Richarz, bereits vor vier Jahren (10. Februar 2011) in einer Gesprächsrunde der Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege des Wetteraukreises zur Lösung der Gänseproblematik im Wetteraukreis für eine „Deckelung der Graugansbestände“ durch die Jagd.

Auch soweit in der bisherigen Diskussion mehrfach darauf hingewiesen wurde, dass keine Schäden in der Landwirtschaft vorliegen würden, sei darauf verwiesen, das aktuell seit September 2015 mehrere Landwirte im Bereich des Naturschutzgebietes Teufelsee und Pfaffensee Frasschäden durch sogenannte Rastvögel angemeldet haben. Der dort ausgesäte Raps wurde auf einer Fläche von ca. 40 Hektar komplett abgefressen. Das diese Schäden vorhanden sind und auch entsprechend thematisiert wurden, hat bereits auch in der Vergangenheit zu dem sogenannten Kalkulationsmodell „Rastvogelmanagement in der Wetterau“ geführt, auf welches wir ebenfalls in der Anlage verweisen.

Soweit jetzt verschiedentlich mit der Roten Liste der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland dahingehend argumentiert wird, dass die Graugans durch die Jagd gefährdet sei, zeigt diese genannte Liste gerade das Gegenteil auf. Die Ursache für die Gefährdung wird dabei unter RF 7 Hybridisierung angegeben. Gerade dieser Gefährdung durch Hybridisierung wirkt jedoch die Jagd entgegen. Die Jäger sind dabei bemüht, insbesondere die Hybriden vorrangig zu erlegen.

Weiterhin wird in der vorgenannten Liste angegeben, dass sich der Trend zum Erhaltungszustand verbessert und dass das Feld „Verbreitungsgebiet von gelb auf grün“ umspringen wird. Die Graugans ist also in einem ausreichenden Erhaltungszustand mit Tendenz nach „guter Zustand“. Damit ist letztlich belegt, dass die Jagd keinerlei negativen Einfluss auf den Erhaltungszustand hat. Darüber hinaus ist anzumerken, dass im Wetteraukreis alleine mindestens 100 – 150 Paare der Graugans brüten. Der Gesamtbestand liegt im Kreis aber bei ca. 2.000 Tieren, ohne dass die Tiere mehr Brutpaare hervorbringen bzw. in unbesetzte Reviere abwandern. Dies zeigt, dass eine dem Lebensraum angepasste Population vorliegt. Eine Einschränkung der Jagd ist mithin nicht zu rechtfertigen und widerspricht dem Bundes- und Hessischen Jagdgesetz.

Auch die Streckenlisten des Landes Hessen belegen den rapiden Anstieg des Grau- und Kanadagänse:

Graugänse:
Strecke von 2001/02 bis 2014/15: Anstieg um das 47-fache (von 19 auf 753), allein von 2013/14 auf 2014/15 Verdoppelung von 375 auf 753.

Kanadagänse:
Strecke von 2001/02 bis 2014/15 vervierfacht, allein von 2013/14 auf 2014/15 um über 50 Prozent emporgeschnellt (von 228 auf 340).

Beispiel Niederlande:

Nachdem die reguläre Gänsejagd 1999 auf Betreiben von Natur-, Tier- und Vogelschutzverbänden verboten wurde, wuchs allein der Graugans-Bestand bis 2011 um das Zwanzigfache an – von 5.000 auf rund 100.000 Brutpaare. Analog dazu verlief die Bestandsentwicklung bei Kanada- und Nilgans. Insgesamt zahlte der Staat 2014 den Landwirten 16 Millionen Euro als Ausgleich für Gänseschäden.

Nun sollen im Laufe der nächsten Jahre in den Niederlanden etwa 400.000 Wildgänse und deren Junge während der Mauser zusammengetrieben und vergast werden – in diesem Jahr hat Anfang Juni die Vergasung begonnen, etwa 25.000 Gänsen standen auf dem Plan. Auch Vogelbescherming, die holländische Schwesterorganisation des Nabu, hat diesen Plan unterschrieben.

Die von Natur- und Tierschutzverbänden vielbeschworene Selbstregulation funktioniert damit in der Kulturlandschaft nicht.

Nachbarbundesländer wie Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Bayern haben daraus die entsprechenden Konsequenzen gezogen und die Jagdzeit für Grau- und Kanadagans verlängert sowie zum Teil regional kurzfristig die Schonzeit aufgehoben. Diese Jagdzeiten stehen zudem völlig im Einklang mit der EU-Vogelschutz-Richtlinie. In Hessen soll hingegen die reguläre Jagd auf Graugänse verboten und deren Bejagung nur ausnahmsweise vom 1. August bis 31. Oktober zur „Schadensprävention“ zugelassen werden. Diese Regelung wird die oben skizzierten Probleme immens verschärfen. Sie widerspricht zudem dem Grundsatz einer nachhaltigen Nutzung von Wildarten, die im Hinblick auf Grau- und Kanadagans ohne negative Folgen für deren Population und die Biodiversität möglich ist.

Die obigen Ausführungen zu Grau- und Kanadagans gelten grundsätzlich auch für die Nilgans, obwohl diese zur Gattungsgruppe der „Halbgänse“ zählt. Die Nilgans verzeichnet in Hessen ebenfalls einen extrem rapiden Strecken- und Populationszuwachs. Schlugen im Jagdjahr 2008/09 nur 17 Nilgänse auf der hessischen Streckenliste zu Buche, so stieg deren Zahl mit Beginn der regulären Bejagung im Jagdjahr 2011/12 auf 874 Vögel, um bis zum Jagdjahr 2014/15 auf fast 2.000 Nilgänse (1.978) empor zu schnellen. Diese Neozoen-Art duldet insbesondere während der Brutzeit keine anderen Wasservögel in ihrer Nähe und hat in Südhessen sogar Storchennester übernommen. Dieses starke Aggressionsverhalten kann erhebliche Auswirkungen insbesondere auf die Artenvielfalt bei Wasservögeln haben. Für die Nilgans ist ebenfalls eine Jagdzeit vom 16. Juli bis 31. Januar einzuführen.

Dies ist damit auch eine Schlussfolgerung der europarechtlichen Vorgaben zur Eindämmung invasiver Arten.

mm) Stockenten

Stockenten sind eine in keinster Weise bedrohte Wildart. Im Gegenteil sind in den letzten zehn Jahren die Strecken in Hessen angestiegen, was auf eine Besatzerhöhung hindeutet. Im Übrigen ist nicht erschließbar, wie bei der Stockente „ausreichende“ Besatzdichten ermittelt werden sollen. Der Zusatz „bei ausreichenden Besatzdichten“ ist daher zu streichen.

Auch hier lässt der Entwurf eine sachliche Begründung vermissen, welche die jetzt geforderte Einschränkung „unter ausreichenden Besatzdichten“ nachvollziehbar darstellen würde. Bei der Stockente handelt es sich um die am häufigsten vorkommende Schwimmente in ganz Deutschland, welche dabei an den meisten Gewässern anzutreffen ist.

Auch bei der Stockente ist die derzeitige gültige Liste der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland gerade nicht dafür verwendbar, die Jagd auf die Stockente einzuschränken. Auch bezüglich der Stockente wird in dieser Liste die Ursache der Gefährdung insbesondere durch die Hybridisierung angegeben. Insoweit gilt die identische Aussage auch wie bei der Graugans aufgeführt.

nn) Blässhühner und Möwen

Blässhühner und Möwen sind auch in Hessen häufig vorkommende Wildarten und keinesfalls bestandsbedroht, wobei Möwen darüber hinaus auf landwirtschaftlich genutzten Flächen auch erhebliche Schäden verursachen können. Die bisherigen Jagdzeiten für diese Wildarten sollten daher erhalten bleiben.

Insbesondere handelt es sich bei dem Blässhuhn um keine gefährdete Art, sondern ist vielmehr ein weit verbreiteter und teilweise sehr häufig vorkommender Brutvogel im gesamten Bundesgebiet (Quelle: Bundesamt für Naturschutz).

c) Zu § 3 Abs. 2

Graugänse sollten wie oben dargestellt eine Jagdzeit behalten. Eine besondere Zulassung der Bejagung durch die Jagdbehörde kommt in der Regel zu spät und hat sich in der Vergangenheit nicht bewährt.

d) Zu § 3 Abs. 3

Es existiert bereits seit Jahren ein von allen Bundesländern anerkanntes Monitoringverfahren, das Wildtier-Informationssystem der Länder Deutschlands (WILD). Es erschließt sich daher nicht, warum die Oberste Jagdbehörde nun ein eigenes Verfahren erfinden soll.

Die Formulierung des Abs. 3 ist damit ersatzlos zu streichen. Vielmehr würde es hier genügen, auf das anerkannte Monitoringverfahren des Wildtier-Informationssystems zu verweisen, mit dem klarstellenden Hinweis, dass ein Monitoring, sofern notwendig, ausschließlich durch die Jägerschaft selbst erfolgt. Wir bedanken uns dahingehend bereits für die Mitteilung des Jagdpolitischen Sprechers der CDU Landtagsfraktion Dr. Walter Arnold anlässlich der Podiumsdiskussion am 28. Juli 2015 in Biedenkopf, dass nach Rücksprache mit Staatsministerin Priska Hinz letzteres geklärt sei und das Monitoring ausschließlich in der Hand der Jägerschaft liege.

3. Zum Dritten Teil: Jägerprüfung

a) Zu § 5 Zulassungsvoraussetzungen

aa) § 5 Abs. 1 Ziffer 1 ist durch folgenden Satz 2 zu ergänzen: „Diesem Ausbildungslehrgang muss ein von der Obersten Jagdbehörde anerkannter Ausbildungsrahmenplan, in dem Ziele und Inhalte festgelegt sind, zugrunde liegen. Der Ausbildungsrahmenplan ist vom Veranstalter stets zu aktualisieren und an die geltende Rechtslage anzupassen.“

Nur ein verbindlicher Ausbildungsrahmenplan gewährleistet eine einheitliche, umfassende und gründliche Ausbildung und Prüfung. Daneben wird verhindert, dass Prüfungsbewerber sich bei der Vorbereitung auf die Jägerprüfung lediglich auf das Auswendiglernen des Prüfungsfragenkatalogs beschränken.

Darüber hinaus ist es nicht nachvollziehbar, dass im Rahmen der Fangjagdausbildung, welche nur einen Teil der Jagdausübung darstellt, ein Ausbildungsrahmenplan notwendig

ist, was uneingeschränkt begrüßt wird. Die weitaus komplexere und umfassendere Ausbildung zur Ablegung der Jägerprüfung hingegen aber ohne Ausbildungsrahmenplan auskommen soll. Dies ist nicht nachvollziehbar.

bb) Nach § 5 Abs. 1 Ziffer 5 soll an einer „vom Veterinäramt“ anerkannten Schulung zur Kundigen Person teilgenommen werden. Nach einem Erlass des HMULV vom 06.12.2006 (Az.:V2B 19f06/03) wurde die Ausbildung zur Kundigen Person dem Landesjagdverband Hessen übertragen. Entsprechend wurde in der Vergangenheit die Jägerschaft vom Landesjagdverband über die Jagdvereine geschult. Dies sollte auch weiterhin für die Jägerprüfung gelten. Die Worte „vom Veterinäramt“ sollten daher gestrichen werden.

cc) Nach § 5 Abs. 2 soll keine Möglichkeit bestehen, bei Nichtbestehen der Jägerprüfung erneut zur Prüfung zugelassen zu werden. Dies widerspricht rechtsstaatlichen Grundsätzen und wird einer verfassungsrechtlichen Prüfung nicht standhalten. Selbst unter der Berücksichtigung, dass § 16 eine Wiederholung von Prüfungsteilen vorsieht, ist diese Einschränkung unter Bezugnahme auf Art. 2 des Grundgesetzes als nicht verhältnismäßig einzustufen. Im Übrigen besteht immer die Möglichkeit, in einem anderen Bundesland die Jägerprüfung zu wiederholen, da diese eine solche Bestimmung – völlig zu Recht - nicht kennen. § 5 Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen.

b) Zu § 6 Zulassungsverfahren

In § 6 Abs. 2 Nr. 7 sollte man, wie bisher auch, die im Bundesjagdgesetz maßgeblichen Normen auch zitieren.

c) Zu § 7 Jägerprüfungsausschüsse

aa) Nach § 7 besteht kein Vorschlagsrecht der Verbände für die Besetzung der Prüfungsausschüsse mehr. Das Vorschlagsrecht der Verbände sollte unbedingt beibehalten werden, da es sich in der Vergangenheit bewährt hat. Es ist nicht ersichtlich, warum mithin an dieser geübten und bewährten Praxis abgewichen werden soll.

bb) Weitergehend ist eine Entschädigungsregelung für die Tätigkeit im Jägerprüfungsausschuss nicht vorgesehen. Dies ist nachzuholen.

cc) Nach § 7 Abs. 5 soll das Mitglied eines Prüfungsausschusses einmal pro Amtszeit seine Fortbildung nach Maßgabe der Oberen Jagdbehörde teilnehmen. In diesem Zusammenhang sollte ein entsprechender Verweis auf § 41 Abs. 2 Hessisches Jagdgesetz erfolgen, so dass eine Übertragung auf die Vereinigung der Jäger vorzunehmen ist.

d) Zu § 9 Jagdliche Schießprüfung

Nach § 9 Abs. 1 soll ein Prüfungsschießen auf den flüchtigen Überläufer stattfinden. Hierfür stehen möglicherweise nicht ausreichend genug Schießstände zu Verfügung. Inwieweit hessische Schießkinos über entsprechende Anlagen verfügen, müsste geprüft werden. Es sollte daher auch alternativ möglich sein, auf bewegliche Ziele in Schießkinos zu schießen.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass dann verschiedene Schießstände erweiternde Baumaßnahmen vornehmen müssten, welche den Materialeinsatztabellen der Schießstandrichtlinien des Bundesministerium des Inneren vom 23.07.2012 zu entsprechen haben, um eine Schneise in der definierten Form auf der entsprechenden Schießbahn herzustellen.

Weitergehend ist zu den Bedingungen des „laufenden Keilers“ festzuhalten, dass die zu erfüllenden Bedingungen zum Bestehen der Jägerprüfung weder praxis- noch prüfungsgerecht sind. Unter Anlehnung an die Mindestringzahl wird hier eine Leistung

abverlangt, welche entsprechend der DJV-Schießvorschrift für Wettkämpfe und spezielle Leistungsschießen vorgesehen ist. Dies kann jedoch nicht Ziel einer Jägerprüfung sein. Die jetzt geforderten Bedingungen kennzeichnen das wettkampfmäßige Schießen auf Meisterschaftsebene und sind mithin nicht geeignet, als Erfolgskontrolle nach Abschluss einer praktischen Schießausbildung zu dienen.

Die Forderung nach einer bestimmten Ringzahl ist daher nicht nachvollziehbar und muss gestrichen werden. Es ist dabei als ausreichend anzusehen, wenn mindestens drei Treffer innerhalb der Ringe erfolgen.

Weitergehend sollte auch der Voranschlag zulässig sein. Auch dies entspricht der mittlerweile gängigen Praxis auf Bewegungsjagden.

e) Zu § 10 Schriftlicher Teil der Prüfung

aa) Die in § 10 Abs. 4 jetzt festgelegte Dauer der schriftlichen Jägerprüfung von zwei Stunden erscheint zu kurz. Die bisherige Prüfungsdauer belief sich auf vier Stunden. Trotz des jetzt eingeführten Antwort-Wahl-Verfahrens sollten hier drei Stunden angesetzt werden, um so auch zu berücksichtigen, dass ein großer Teil der Prüflinge schon seit Jahren keine Prüfung mehr hat ablegen müssen und somit auch die Prüfungssituation selbst neu und völlig ungewohnt ist.

bb) Die jetzt in § 10 Abs. 5 festgelegte Bestehensquote in Höhe von 20 Punkten je Sachgebiet bedeutet, dass 80 % der Fragen richtig beantwortet werden müssen. Dies erscheint für ein Prüfungsverfahren, selbst im Antwort-Wahl-Verfahren, als zu hoch und sollte daher auf 60 % abgesenkt werden.

f) In § 11 Abs. 4 wird gefordert, dass für den praktisch-mündlichen Prüfungsteil im Vorfeld eine Bewertungspunktzahl festzulegen ist.

Dies entspricht zwar im Wesentlichen der bisherigen Formulierung der bis jetzt geltenden Jägerprüfungsordnung, widerspricht jedoch dem Wesen eines durchzuführenden Prüfungsgespräches und dem damit verbundenen fachlich und wissenschaftlichen Beurteilungsspielraumes des Prüfers. Wie schon vor Jahren durch die Oberste Jagdbehörde festgehalten und gefordert, liegt der Schwerpunkt im Rahmen der mündlichen Prüfung auf dem zu führenden Prüfungsgespräch. Dies wurde auch in der letzten Fortbildung für Prüfungsvorsitzende in Kranichstein durch den Vertreter der Obersten Jagdbehörde so kommuniziert. Es erfolgte dahingehend auch ein Besuch der verschiedenen Prüfungsausschüsse durch die zuständige Jagdbehörde. Die vorherige Festlegung von Fragen nebst Bewertungskennziffern widerspricht mithin der Möglichkeit eines durchzuführenden Prüfungsgespräches und lässt es nicht zu, auf den Prüfling einzugehen. Die Regelung dient auch nicht Grundsätzen im Rahmen durchzuführender staatlicher Prüfungen (z.B. Staatsexamen). Diese Formulierung der vorherigen Festlegung ist daher ersatzlos zu streichen. Ein der mündlichen Prüfung innewohnender Ermessensspielraum ist ansonsten nicht mehr gegeben.

g) Zu § 13 Ausschluss von der Jägerprüfung

Die Formulierung in § 13 Abs. 1, nachdem bei Fehlern in der Waffenhandhabung alle bisherigen bestandenen Prüfungsteile als nicht bestanden zu erklären sind, zeigt auf, dass die in § 5 Abs. 2 gewählte Formulierung, dass eine Möglichkeit zur erneuten Zulassung der Jägerprüfung nicht möglich ist, verfassungsrechtlichen Grundsätzen nicht standhalten wird.

4. Zum Vierten Teil: Falknerprüfung

a) Zu § 26 Durchführung der Falknerprüfung

In § 26 Abs. 5 Nr. 4 sollte eine Ergänzung dahingehend erfolgen, dass neben der Hessischen Landesvereinigungen der Jägerinnen und Jäger auch je eine Vertreterin oder ein Vertreter der beiden Hessischen Landesvereinigungen der Falknerinnen und Falkner, des Ordens Deutscher Falkoniere und des Deutschen Falkenordens anwesend sein können.

b) Zu § 27 Mündlicher Prüfungsteil

In § 27 Abs. 2 wird festgehalten, dass die mündliche Falknerprüfung 5 Minuten Dauer je Sachgebiet und Prüfling zu umfassen hat. Diese Zeitvorgabe ist zu starr und für ein mündliches Prüfungsgespräch als nicht praktikabel abzulehnen. Wir verweisen insofern auf die Regelung zur Jägerprüfung in § 11 Abs. 3.

Weitergehend ist zu beachten, dass die mündliche Prüfung in der derzeitigen Formulierung in § 27 Abs. 2 nur von Exponaten oder Präparaten spricht. Es macht jedoch Sinn, dass hier eine Prüfung auch anhand lebender Vögel durchgeführt wird. Dies bedeutet, dass hier auch eine Ergänzung um den Begriff „Tiere“ zu erfolgen hat.

c) Zu § 28 Praktischer Prüfungsteil

In § 28 Abs. 2 wird festgehalten, dass die praktische Falknerprüfung 20 Minuten je Prüfling dauert. Auch diese Zeitvorgabe ist in ihrer Anwendung zu starr und nicht praktikabel. Es sollte hier entsprechend ergänzt werden, dass die Prüfung mindestens 20 Minuten je Prüfling dauert bzw. soll 20 Minuten je Prüfling dauern.

d) Die Falknerprüfung sollte in die Eigenverantwortung der Landesvereinigungen der Jägerinnen und Jäger liegen, wie dies in anderen Bundesländern schon der Fall ist.

5. Zum Fünften Teil: Hegegemeinschaften

Es sind keine wesentlichen Änderungen zu den bestehenden Regelungen vorgesehen. Einleitend kann dabei festgehalten werden, dass die jetzigen Regelungen zur Hegegemeinschaft keine Mustersatzung mehr vorsehen. Dies ist bedauerlich und widerspricht dem Dienstleistungscharakter der Verwaltung.

a) Zu § 31 Organe und Satzung

aa) In § 31 Abs. 2 wird mangels der Mustersatzung jetzt geregelt, dass die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung dann gegeben sei, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist und die Mehrheit der Jagdfläche vertreten ist. Diese Regelung ist zum einen praxisfern und dient nicht der Verwaltungsvereinfachung und ist zum anderen durch Satzungsrecht zu regeln und mithin obsolet. Dabei ist es ausreichend, dass die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der Mitglieder als gegeben anzusehen ist. Im Übrigen ist die Regelung zur Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung unter rechtlichen Gesichtspunkten zu ungenau und hätte dann einer Mustersatzung überlassen bleiben sollen.

bb) In § 31 Abs. 6 sollte die Satzungsänderung an die qualifizierte Mehrheit gebunden sein. Ansonsten ist hier eine Nichtvereinbarkeit mit den vereinsrechtlichen Grundsätzen und Vorgaben gegeben.

b) Zu § 33 Weitere Mitglieder der Hegegemeinschaften

In § 33 Satz 1 wird auf § 40 Abs. 1 Satz 1 verwiesen. In diesem Zusammenhang fehlt der Hinweis auf das Hessische Jagdgesetz; ansonsten würde der Verweis auf die Fangjagdverordnung abstellen.

In § 33 Satz 2 Nr. 4 wurde der Begriff „Eigentümer nicht staatlicher Jagdbezirke“ durch den Begriff „Eigenjagdbesitzer“ ersetzt. Dies würde bei wortgetreuer Auslegung bedeuten, dass die Vertreter der Forstwirtschaft, welche bereits in Nr. 3 genannt sind, eine doppelte Berücksichtigung finden würden. Dies kann nicht gewollt sein und entspricht ebenso rechtsstaatlichem Verwaltungshandeln. Es ist daher die bisherige Formulierung im Rahmen der Nr. 4 wieder aufzunehmen.

c) Zu § 35 Aufgaben der Hegegemeinschaft

Mit der jetzt gewählten Formulierung „der Hegegemeinschaft obliegt“ wird der – Aufgabenbereich der Hegegemeinschaft abschließend geregelt. Dies dient der Rechtsklarheit und lässt dahingehend auch keinen Ermessensspielraum mehr zu.

Vermisst wird hier eine Unterscheidung zwischen den Hochwild- und den Niederwildhegegemeinschaften. So ist nicht ersichtlich, warum gerade Hochwildhegegemeinschaften für die Prüfung der zum Einsatz kommenden Totfanggeräte zuständig sein sollen. Diese Aufgabe ist neu. Darüber hinaus wäre in Anbetracht der Überlagerung weiterer öffentlich-rechtlicher Aufgaben auf die Hegegemeinschaften zu prüfen, ob die Zuschüsse aus der Jagdabgabe, die erst vor wenigen Jahren gekürzt worden sind, erhöht werden. Auf die Hegegemeinschaften werden immer mehr öffentliche Aufgaben abgelagert, ohne dass diese in irgendeiner Form einen durchsetzbaren Anspruch aus ihren Erkenntnissen haben würden. Letztendlich sind die Hegegemeinschaften bei ihren Aufgabenstellungen rechtlich ein „zahnloser Tiger“, der keinerlei Rechte gegenüber den Behörden und Jagdausübungsberechtigten hat. Diesbezüglich bestehen lediglich Vorschlagsrechte.

d) Zu § 36 Zuschuss aus der Jagdabgabe

Derzeit ist gemäß Erlasslage die Auszahlung der Zuschüsse aus der Jagdabgabe abhängig von der Durchführung und des Nachweises revierübergreifender Jagden. Diese Praxis wird für rechtswidrig gehalten. Die Hegegemeinschaften haben keinerlei Einfluss bzw. einen durchsetzbaren Anspruch gegenüber den Jagdausübungsberechtigten, ihre Art und Weise der Bejagung zu beeinflussen. Zwar können hier entsprechende Appelle getätigt werden, jedoch besteht für die Hegegemeinschaft keinerlei Möglichkeit, dies zwangsweise durchzusetzen. Soweit allerdings nicht die Mehrzahl der Reviere an solchen revierübergreifenden Jagden teilnimmt, werden die Mittel aus der Jagdabgabe nicht gezahlt. Diese Handhabung ist rechtswidrig, zumindest erscheint ein sachlicher Zusammenhang und eine Versagung der Mittel aus der Jagdabgabe bei Nichterreichen dieser Ziele nicht verhältnismäßig zu sein.

6. Zum Sechsten Teil: Fangjagd

a) Zu § 37 Totfanggeräte

Nach § 37 Abs. 2 bedarf jeder Einsatz von Totfanggeräten der Genehmigung der Unteren Jagdbehörde. Damit kann die gesamte Fangjagd mit Totfanggeräten ausgehebelt werden. Dies kann so nicht hingenommen werden und widerspricht der in § 1 Abs. 2 Ziffer 5 HJagdG eingeräumten Eigenverantwortung, ist darüber hinaus völlig unpraktikabel und widerspricht damit dem Koalitionsvertrag dahingehend, dass das Jagdgesetz weiterhin Bestand hat.

b) Zu § 38 Lebendfanggeräte

In § 38 Abs. 3 ist eine Konkretisierung dahingehend vorzunehmen, dass es sich bei dem Verbot der Wippbrettkastenfallen um die Wieselwippbrettfalle zu handeln hat. Dies dient der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit, da auch normale Kastenfallen bestimmter Bauart durch eine Wippe auslösen können. Damit würde aufgrund einer ungenauen Formulierung das Verbot einer solchen Falle einhergehen. Dies kann nicht gewollt sein.

c) Zu § 39 Fangmethoden

aa) In § 39 Abs. 2 wird jetzt festgehalten, dass fängisch gestellte Totfanggeräte mindestens zweimal täglich (bisher einmal täglich) kontrolliert werden sollen und Lebendfanggeräte, wie bisher, nur einmal täglich. Es erschließt sich nicht, warum die Totfangfalle zweimal täglich zu kontrollieren ist. Dies ist letztlich nur als zusätzliches Erschwernis der Fangjagd zu werten und hebelt damit das HJagdG aus. Diese Regelung ist zu streichen und es bei der bisherigen Formulierung zu belassen.

bb) In § 39 Abs. 4 wird, wie bereits unter den Hegegemeinschaften dargelegt, eine Aufgabe auf die Hegegemeinschaften übertragen. Es macht wenig Sinn, jeweils bei den Niederwildhegegemeinschaften als auch bei den Rotwildhegegemeinschaften entsprechende Beauftragte vorzuhalten. Für die zuständigen Beauftragten als auch für die Hegegemeinschaften ist für den vermehrten Aufwand eine erhöhte Entschädigung aus der Jagdabgabe zu leisten.

d) Zu § 40 Lehrgänge

In § 40 Abs. 2 wird auf die Notwendigkeit eines Ausbildungsrahmenplanes hingewiesen. Dies wird ausdrücklich begrüßt, insbesondere auch im Hinblick auf einen notwendigen Ausbildungsrahmenplan für die Jägerprüfung.

Soweit in Satz 2 des Abs. 2 die Anerkennung auf fünf Jahre befristet wird, ist diese überflüssig und ersatzlos zu streichen, da bereits in Satz 3 des Abs. 2 gefordert wird, dass der Ausbildungsrahmenplan von dem Veranstalter stets zu aktualisieren und an die geltende Rechtslage anzupassen ist.

Es sind ansonsten keine wesentlichen Änderungen zu den bestehenden Regelungen vorgesehen. Bisher wurde der Inhalt der Fangjagdlehrgänge durch Erlass vom 23.12.2005 (StAnz. 2006 S. 238) festgelegt.

7. Zum Siebten Teil: Aufgabenübertragung auf die Vereinigung der Jägerinnen und Jäger

a) Zu § 41 Aufgabenübertragung

aa) In § 41 Abs.1 sollen dem Landesjagdverband Hessen eine Reihe von seinen bisherigen Aufgaben gestrichen werden. Dies betrifft insbesondere die jagdliche Ausbildung nach der Jägerprüfungsordnung, die Förderung von Hegemaßnahmen und die Anerkennung und Bestätigung brauchbarer Jagdhunde. Es gibt keinen sachlichen Grund, warum diese Aufgaben entzogen werden sollen.

Die insoweit jetzt vorgenommenen Streichungen der Aufgabenübertragung widerspricht eklatant der vom Gesetzgeber vorgegebenen möglichst weitgehenden Übertragung von Eigenverantwortung auf die Jägerschaft i.S. von § 1 Abs.2 Nr. 5 HJagdG und kann so nicht hingenommen werden, da es sich um ganz wesentliche vom Landesjagdverband Hessen

bisher erfolgreich wahrgenommene Arbeitsgebiete handelt. Die vorgenannten Aufgaben müssen wieder in den Katalog der übertragenen Aufgaben aufgenommen werden.

(1) Jungjägerausbildung

Die Jungjägerausbildung aus einem genehmigten Ausbildungsrahmenplan hat sich in der Vergangenheit bewährt. Sie sichert ein gleichbleibendes hohes Niveau der Ausbildung aller Jungjäger in Hessen. Die jetzige Regelung führt dazu, dass Jedermann eine Jagdschule in Hessen aufmachen und nach nicht nachprüfbaren Kriterien eine Ausbildung anbieten kann. Die vorgeschlagene Regelung fördert private Jagdschulen aller Art und richtet sich direkt gegen die hessischen Jagdvereine. Denn die Jungjägerausbildung stellt einen ganz wesentlichen Schwerpunkt der im Landesjagdverband Hessen zusammengeschlossenen hessischen Jagdvereine dar.

(2) Förderung von Hegemaßnahmen

Weitergehend hat der Landesjagdverband Hessen in der Vergangenheit und Gegenwart wichtige Programme zur Hege und im Naturschutz erarbeitet, gefördert und durchgeführt, wie z.B. das Feldholzinselprogramm, das Offenlandartenprogramm, das Blühstreifenprogramm, Programme zu nachwachsenden Rohstoffen, Rotwild-Lebensraum-Konzepte, Wildtier- und Lebensraumkataster, Programme zur Wiedervernetzung usw.

(3) Anerkennung und Bestätigung brauchbarer Jagdhunde

Bei der Anerkennung und Bestätigung brauchbarer Jagdhunde wurde vom Landesjagdverband Hessen in Zusammenarbeit mit seiner Jagdkynologischen Arbeitsgemeinschaft mit dem hierbei erforderlichen Fachwissen immer ein strenger Maßstab im Sinne des Tierschutzes angelegt, der nicht immer die Zustimmung bei der Obersten Jagdbehörde fand. Die Anerkennung von Hunderassen und Mischlingen als Jagdhunde oder der Brauchbarkeitsprüfung in Hessen gleichgestellter Prüfungen erfordert enormes Fachwissen, das beispielsweise von den Jagdbehörden kaum zu leisten ist. Deshalb verlangt die Brauchbarkeitsprüfungsordnung bei der Anerkennung der hessischen Brauchbarkeitsprüfung gleichgestellter Prüfungen eine Bestätigung durch den Landesjagdverband Hessen (BPO II. Nachweis der Brauchbarkeit und gleichgestellte Prüfungen Abs. 3). Dies sollte auch in Zukunft so bleiben, um eine tierschutzgerechte Nachsuche verletzten Wildes zu gewährleisten.

(4) Ausbildung zur Kundigen Person

Bisher ist der Landesjagdverband Hessen mit der Ausbildung zur Kundigen Person nach den Fleischhygienevorschriften betraut. Dies geschieht zum einen im Rahmen der Jungjägerausbildung und zum anderen für Altfälle in speziellen Kursen. Der Landesjagdverband Hessen hat diese Aufgabe über seine Kreisjagdvereine bisher hervorragend erfüllt. Es besteht kein sachlicher Grund, diese nunmehr den Veterinärämtern zu übertragen, die aus Steuermitteln finanziert werden. Es sollte eine ausdrückliche Aufgabenübertragung auf den Landesjagdverband Hessen eingefügt werden.

(5) Anhörungsrecht nach § 16 Abs. 2 HJagdG

Bisher ist dem Landesjagdverband Hessen, als dem mit übergroßem Abstand mitgliederstärksten hessischen Jagdverband (mehr als 18.000 Mitglieder; der ÖJV hat demgegenüber nur ca. 40 Mitglieder) das Anhörungsrecht nach § 16 Abs. 2 HJagdG über die Verwendung der Jagdabgabe übertragen. Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, warum diese Aufgaben im Entwurf gestrichen wurden. Es muss bei der jetzigen Regelung bleiben. Oder soll ein Verband mit ca. 40 Mitgliedern über die Verteilung der Jagdabgabe

von mehr als 20.000 hessischen Jägerinnen und Jägern entscheiden? Es muss daher bei der bisherigen Regelung bleiben.

bb) Soweit in § 41 Nr. 3 des Entwurfes eine Aufgabenübertragung im Sinne des § 19 Abs. 2 des HJagdG erfolgt, sollte dies auch klarstellend in § 40 Abs. 2 genannt werden.

cc) In § 41 Abs. 3 Nr. 3 sollte klarstellend wie folgt formuliert sein: „3. und Prüfung als Jagdaufseherin oder Jagdaufseher“. Dies gründet darauf, dass nicht alle Ausbildungen für Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher in der Bundesrepublik auch mit einer Prüfung abschließen.

b) Weitere Aufgabenübertragungen

aa) Sofern zur Erfassung von Wildarten, welche dem Jagdrecht unterliegen, Zählverfahren/Monitoringverfahren anzuwenden sind, ist im Wege der Aufgabenübertragung die Zuständigkeit für die Durch- bzw. Ausführung im Sinne des § 41 des Verordnungsentwurfes zu delegieren. Aufgrund ihrer flächendeckenden Präsenz, der fachlichen Qualifikation und dem Wissen um die Beschaffenheit der Biotope ist die Jägerschaft für diese Aufgabenübertragung nicht nur geeignet, sondern prädestiniert. Der Katalog der übertragenen Aufgaben ist entsprechend zu erweitern.

bb) Die Fortbildung der Mitglieder der Jägerprüfungsausschüsse wird unterstützt und für sinnvoll gehalten. Insoweit ist es sinnvoll, auch hier eine entsprechende Aufgabenübertragung im Sinne des § 41 des Verordnungsentwurfes vorzunehmen. Der Landesjagdverband Hessen hat sowohl die geeigneten Ausbilder als auch die dafür vorgesehene und notwendige organisatorische Struktur.

8. Zum Achten Teil: Zusammensetzung der Jagdbeiräte und des Landesjagdbeirat

a) Zu § 42 Jagdbeirat

In § 42 Abs. 3 hat dahingehend eine Ergänzung zu erfolgen, dass auch wie bei der bisherigen Regelung die Mitglieder des Jagdbeirates für die Jägerschaft auf Vorschlag der Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger im Sinne des § 41 erfolgt, ansonsten auf Vorschlag der jeweils nach § 43 Nr. 2 a des Entwurfes vorschlagsberechtigten Verbände.

Die in der bisherigen Verordnung geregelte Vorgehensweise hat sich bewährt, da hier auch die mit den Belangen betroffenen Verbände entsprechende Berücksichtigung finden. Die jetzt offene Formulierung und ausschließliche Befugnis der Berufungsmöglichkeit durch die Jagdbehörde trifft keine Beschränkung hinsichtlich der Personenauswahl. Der Jagdbeirat sollte dahingehend von der Gruppierung der Jägerschaft repräsentiert werden, die insoweit den Großteil der Jägerschaft in Hessen stellen.

Dass der Jagdbeirat jetzt dann noch mindestens einmal im Jahr einberufen werden sollte, ist hingegen unproblematisch.

b) Zu § 43 Landesjagdbeirat

In § 43 befindet sich in Abs. 1 Nr. 2 a eine Verweisung auf § 40 Abs. 1. Insoweit muss es § 41 Satz 1 heißen, da sich § 40 Abs. 1 mit den Ausbildungslehrgängen zur Fangjagd auseinandersetzt.

9. Zum Neunten Teil: Wildfütterung und Kirrung

Der Gesetzgeber hat in § 30 HJagdG die Wildfütterung und Kirrung umfassend geregelt und dabei nach inhaltlicher Überarbeitung und Einbeziehung der Wildfütterungsverordnung die

bisherige Verordnung über die Wildfütterung aufgehoben (siehe Landtagsdrucksache18/3762, Begründung zu Art. 3). Die Wiedereinführung einer neuen Verordnung zur Wildfütterung und Kirrung, die darüber hinaus noch weit über die vom Gesetzgeber aufgehobene Verordnung hinaus geht, widerspricht somit diametral dem Willen des Gesetzgebers und stellt gleichsam auch einen Bruch des Koalitionsvertrages dar, da mithin das Jagdgesetz faktisch geändert wird. Der Gesetzgeber des HJagdG wollte und hat eine abschließende Regelung über die Wildfütterung im Gesetz getroffen. Die nun vorgesehenen Regelungen des Verordnungsentwurfs sind daher von der Verordnungsermächtigung nicht gedeckt und damit nichtig.

Darüber hinaus gehen die §§ 44 bis 51 des Entwurfs weit über die im Gesetz getroffenen Regelungen und der früheren Verordnung hinaus und enthalten eine solche Fülle bürokratischer Vorgaben, dass dies einem umfassenden Fütterungsverbot in Notzeiten gleichkommt. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist die beabsichtigte Wiedereinführung einer Verordnung zur Wildfütterung und Kirrung unverhältnismäßig und daher rechtswidrig. Die Regelungen in den §§ 44 bis 51 sind unnötig und ersatzlos zu streichen.

Rein vorsorglich und erläuternd nehmen wir zu einzelnen Regelungen wie folgt Stellung:

a) Zu § 45 Feststellung einer Notzeit

aa) § 45 beschreibt das notwendige Verwaltungsverfahren für die Jagdbehörden. Dies ist nicht in einer Verordnung, sondern per Erlass zu regeln.

bb) Weitergehend wäre in § 45 Abs. 4 zu ergänzen, dass die Jagdausübungsberechtigten unverzüglich durch die Untere Jagdbehörde zu unterrichten sind.

cc) § 45 Abs.6 ist nicht sinnhaft, da es in Hessen nicht vorkommt, dass im Mai bzw. April Schneelagen von mehr als 60 cm bzw. Harschschneelagen von mehr als 30 cm liegen. Im April bzw. Mai können jedoch Dürreperioden, Überschwemmungen oder Waldbrände im Sinne von § 46 Nr. 3 und 4 auftreten, so dass auch nach dem April bzw. Mai eine Notzeit vorliegen kann.

dd) Soweit in § 45 Abs.8 bei Feststellung einer Notzeit die Jagdausübung eingestellt werden muss, widerspricht dies den im Gesetz getroffenen Regelungen in § 30 Abs. 5 letzter Satz und Abs. 6 letzter Satz HJagdG. Die Einstellung der Bejagung soll danach nur für die Wildarten erfolgen, für die eine Notzeit festgestellt wurde. Auch insoweit wäre diese Ausführung ersatzlos zu streichen.

b) Zu § 46 Notzeit für wiederkäuendes Schalenwild

Die insgesamt in § 46 getroffene Definition der Notzeit für wiederkäuendes Schalenwild beschreibt ein Szenario, welches in Hessen so gut wie nie vorkommt und steht damit im krassen Gegensatz zu der gesetzlichen Definition in § 30 Abs. 5 Satz 3 und 4 HJagdG.

Danach liegt eine Notzeit vor, wenn zwischen dem aktuellen Nahrungsbedarf und dem natürlichen Äsungsangebot ein Defizit besteht. Dies ist aber nicht erst nach drei Wochen mit einer Schneelage von mehr als 60 cm oder nach zwei Wochen einer Harschschneelage von mehr als 30 cm der Fall. In dem jetzt durch den Verordnungsentwurf vorgeschlagenen Zeitfenster ist eine klare tierschutzwidrige Grundhaltung zu erkennen, da nach diesem Zeitraum letztlich eine Fütterung zu spät einsetzen dürfte, da dann bereits der größte Teil des Wildes verhungert ist.

c) Zu § 47 Futtermittel für wiederkäuendes Schalenwild während der Notzeit

§ 47 Abs.1 schränkt die zur Wildfütterung zugelassenen Saftfuttermittel gegenüber der gesetzlichen Regelung in § 30 Abs. 5 Satz 1 HJagdG, wonach Saftfutter allgemein zugelassen ist, unzulässig ein und geht damit noch über die vom Gesetzgeber aufgehobene bisherige Fütterungsverordnung hinaus. Die Einschränkung nunmehr auf Futterrübe und Mohrrübe ist damit eindeutig gesetzeswidrig. Dass Rübenschnitzel nicht erfasst werden sollen, ist letztlich nur die logische Schlussfolgerung aus dem Gesetz, da dies kein Saftfutter ist und bedarf dahingehend aber auch keiner besonderen Regelung.

d) Zu § 48 Notzeit für Schwarzwild

Insoweit verweisen wir voll umfänglich auf die oben gemachten Ausführungen.

e) Zu § 49 Futtermittel für Schwarzwild während der Notzeit

Nach dieser Vorschrift soll Schwarzwild auch mit Saftfutter gefüttert werden dürfen. In der Aufzählung der zulässigen Futtermittel wird jedoch dieses nicht aufgeführt. Schwarzwild nimmt jedoch ebenso gerne Rüben und Silage auf.

f) Zu § 50 Fütterungskonzept der Hegegemeinschaft

aa) Die jetzt in § 50 Abs. 1 des Entwurfes gemachten Aussagen grenzen an eine überbordende Bürokratie und sind grundsätzlich wirklichkeitsfremd; und im Übrigen bereits normiert.

Insbesondere dürfte es von hohem Interesse sein, die jeweilige Futtermenge je Tag und Woche für wiederkäuendes Schalenwild und Schwarzwild genau zu definieren.

Auch die Frage der Organisation der Beschickung und Pflege der Futterstellen ergibt sich aus der guten sachlichen Praxis und bedarf keiner genaueren Beschreibung im Rahmen der Hegegemeinschaft.

Ebenso erschließt sich nicht die Sinnhaftigkeit über das Tragen der durch die Fütterung entstandenen Kosten auf Hegegemeinschaftsebene eine Regelung zu treffen, da dies grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Jagdausübungsberechtigten fällt.

bb) In § 50 Abs. 3 wird aufgeführt, das Fütterungskonzept einstimmig in der Hegegemeinschaft zu beschließen ist. Dies geht ebenfalls an der Realität vorbei, da es immer unterschiedliche Auffassungen geben wird. Damit dahingehend auch die Fütterung möglich wäre, muss hier ein Mehrheitsbeschluss ausreichen, der notfalls dann von der Unteren Jagdbehörde für alle verbindlich durchzusetzen ist.

g) Zu § 51 Schwarzwildkirrungen

Die Frage der Schwarzwildkirrung ist im Gesetz abschließend geregelt. Dahingehend ist auch § 51 ersatzlos zu streichen.

10. Zum Zehnten Teil: Ordnungswidrigkeiten, Schlussvorschriften

Die Ordnungswidrigkeitentatbestände sind dann dahingehend anzupassen, dass diese dann entfallen, wenn bereits die vorgenannten Tatbestände nicht mehr Platz greifen (z.B. § 52 Nr. 2 bei Wegfall des Genehmigungsvorbehaltes entfällt somit auch der entsprechende OWi-Tatbestand).

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Eingaben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jürgen Ellenberger

Anlagen

Hessischer Städtetag
Verband der kreisfreien und kreisangehöriger Städte in Hessen

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

An die Vorsitzende des Ausschusses
für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz im Hessischen Landtag
Frau Ursula Hammann
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Ihre Nachricht vom:
Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: TA 690.0 Sw/Zi
Durchwahl: (0611) 1702-24
E-Mail: schweitzer@hess-staedtetag.de

Datum: 29.10.2015
Stellungnahme-Nr. -2015

Hessische Jagdverordnung

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Hammann,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu der Frage der Jagdzeitenregelung Stellung nehmen zu können.

Gleichzeitig bitten wir um Verständnis, dass sich der fachlich zuständige Umweltausschuss des Hessischen Städtetages erst in seiner Sitzung am 11. November 2015 mit dem Entwurf der Hessischen Jagdverordnung und der Jagdzeitenregelung befassen wird. Gerne übersenden wir Ihnen nach der Sitzung die Position der Ausschussmitglieder.

Gegenüber dem Hessischen Umweltministerium haben wir bereits eine Stellungnahme zu dem Entwurf einer Hessischen Jagdverordnung abgegeben. Die Stellungnahme basiert lediglich auf einer schriftlichen Befragung unserer Mitgliedskommunen. Sie ist diesem Schreiben zu Ihrer Kenntnis beigefügt (**Anlage**).

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Gieseler
Geschäftsführender Direktor

Frankfurter Straße 2 Telefon: (0611) 1702-0 E-Mail: posteingang@hess-staedtetag.de Bank: Nassauische Sparkasse Wiesbaden
65189 Wiesbaden Telefax: (0611) 1702-17 Internet: www.hess-staedtetag.de BIC: NASSDE55 IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77

Hessischer Städtetag
Verband der kreisfreien und kreisangehöriger Städte in Hessen

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

Ihre Nachricht vom: 26.08.2015
Ihr Zeichen: VI 3 – 88a 10.03 -1/2012

Unser Zeichen: TA 787.0 Sw/Vl-Zi
Durchwahl: (0611) 1702-24
E-Mail: schweitzer@hess-staedtetag.de

Datum: 28.09.2015
Stellungnahme-Nr. 102-2015

Entwurf einer Hessischen Jagdverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zum Entwurf einer Hessischen Jagdverordnung Stellung nehmen zu können.

Die Stellungnahme beruht auf einer schriftlichen Befragung unserer Mitglieder. Leider war es uns in der Sommerzeit nicht möglich, das Thema in einer Sitzung unserer fachlich zuständigen Gremien zu beraten. Wir behalten uns daher vor, unsere Stellungnahme nachträglich zu aktualisieren.

1. Jägerprüfung, §§ 4 ff. HJagdVO-E

Positiv sehen wir, dass die Antragsfrist im Rahmen des Zulassungsverfahrens auf vier Monate verlängert werden soll (§ 6 Abs. 1 HJagdVO-E). Mit Blick auf die Bearbeitungszeiten beim Landeskriminalamt wird aus unserer Mitgliedschaft angeregt, die Vorlauffrist sogar auf fünf Monate zu verlängern. Für Rückläufe vom Hessischen Landeskriminalamt seien derzeit etwa dreieinhalb Monate einzuplanen. Da die Jagdbehörde jedoch spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin über den Zulassungsantrag zu entscheiden und die zugelassenen Prüflinge der oberen Jagdbehörde zu melden hat (§ 6 Abs. 4 HJagdVO-E), erscheint eine Antragsfrist von fünf Monaten angebracht.

Wir gehen davon aus, dass auch bei Nichtbestehen aller Prüfungsteile eine Wiederholung dieser innerhalb der dafür vorgesehenen Frist möglich ist.

Außerdem wird vorgeschlagen, dass die Jägerprüfung nicht – wie in dem Verordnungsentwurf vorgesehen – binnen zwei Jahren nach Ablauf des ersten Tages des ersten Prüfungsteils abzuschließen ist (§ 8 Abs. 1 HJagdVO-E), sondern nach Ablauf des *letzten* Tages des ersten Prüfungsteils. Hierdurch wird die Möglichkeit eröffnet innerhalb von zwei Jahren die Jägerprüfung zweimal zu wiederholen, welche ansonsten nur einmal wiederholt werden könnte.

Positiv sehen wir die Regelung, dass die Wiederholungsanträge zur Zulassung zur Jägerprüfung an die Behörde zu richten sind, die auch die erste Zulassung erteilt hat (§ 6 Abs. 3 HJagdVO-E). Hierdurch wird sichergestellt, dass alle vorher eingereichten Unterlagen, die für die Zulassung zur Jägerprüfung erforderlich sind, vorliegen und nicht gesondert angefordert werden müssen.

2. Erhöhung des bei den Unteren Jagdbehörden verbleibenden Anteils der Prüfungsgebühr, § 19 HJagdVO-E

Nicht einverstanden erklären wir uns damit, dass der bei den Unteren Jagdbehörden verbleibende Anteil an der Prüfungsgebühr nach wie vor nur mit einem Sechstel bemessen wird (§ 19 Abs. 1 S. 3 HJagdVO-E). Mit knapp 17 Prozent des Gebührenanteils (30,00 €) sind die bei den Unteren Jagdbehörden als Zulassungsbehörden anfallenden Verwaltungs- und Personalkosten bei weitem nicht auszugleichen. Hier bedarf es einer Erhöhung auf mindestens 25 Prozent, mithin einem Vierteil der Gebühr (45,00 €).

3. Einsatz von Totfanggeräten, § 37 HJagdVO-E

Neu hinzugefügt wurde der Passus, dass der Einsatz von Totfanggeräten der Genehmigung der Jagdbehörde bedarf (§ 37 Abs. 2 HJagdVO-E). Bisher mussten lediglich vor Beginn der Fangsaison die zum Einsatz kommenden Totfanggeräte vom Beauftragten der Hegegemeinschaft mit geeigneten Prüfgeräten auf ihre Klemmkräfte überprüft werden. Eine Genehmigung durch die Untere Jagdbehörde wird nicht als erforderlich angesehen. Gründe für die Versagung des Einsatzes eines Totfangerätes ergeben sich schon aus der Verordnung selbst, z. B. Bügelweite und Mindestklemmkräfte. Einer gesonderten Prüfung und Erlaubnis bedarf es daher nicht.

Im Übrigen würde die Einführung einer Genehmigungspflicht zu einem erhöhten Arbeitsaufwand für die Unteren Jagdbehörden führen und ist somit konnexitätsrelevant. Sollte das Land an dieser Regelung festhalten, ist der Mehraufwand, der den Unteren Jagdbehörden entsteht, finanziell auszugleichen.

Jagdzeiten

Im Übrigen haben einzelne unserer Mitglieder angeregt, die in dem Verordnungsentwurf vorgesehenen Jagdzeiten zu ändern. Die Anregungen beziehen sich auf folgende Tierarten:

4. Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, § 1 HJagdVO-E

Für die Nilgänse werden in dem Verordnungsentwurf Jagdzeiten festgelegt (§ 3 HJagdVO-E). Allerdings ist die Nilgans in dem Katalog der Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen (§ 1 HJagdVO-E), nicht erwähnt. Es ist zu überprüfen, ob die Nilgans im Bundesjagd-gesetz als Tierart, die dem Jagdrecht unterliegt (§ 2 BJagdG), aufgeführt ist. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre diese Tierart in § 1 Abs. 1 HJagdVO-E zu ergänzen.

Eines unserer Mitglieder regt an, die Vorschrift, die den Verkauf von erlegten Elstern und Rabenkrähen untersagt (§ 1 Abs. 2 HJagdVO-E), zu streichen und verweist auf die Bundeswildschutzverordnung, die umfassend aufzeige, welchen Verwertungsverboten die Wildtierarten unterliegen.

5. Jagdzeiten für nach Landesrecht jagdbare Tierarten, § 2 HJagdVO-E

- **Rabenkrähen und Elster**

Die Jagdzeit für die Tierarten Rabenkrähe und Elster wurde in der Verordnung verkürzt (bisher vom 1. Aug. bis 20. Feb., nunmehr vom 1. Aug. bis 15. Okt.). Aus unserer Mitgliedschaft wurden wir darauf hingewiesen, dass Vertreter der Landwirtschaft oftmals eine Verlängerung der bestehenden Jagdzeit beantragt haben, da Rabenkrähen Schäden in den Silos oder auf den Feldern verursacht haben. Es besteht die Befürchtung, dass eine Verkürzung der Jagdzeit künftig zu vermehrten Anträgen auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 27 Bundesjagdgesetz (Verhinderung übermäßigen Wildschadens)

führen wird. Daher sprechen wir uns für eine Beibehaltung der geltenden Jagdzeiten aus. Wie unsere Mitglieder erklären, sei der August zur Bejagung der Junggesellenschwärme und Verhütung von Schäden an landwirtschaftlichen Flächen notwendig. Zudem gewährleiste nur die Bejagung im Februar einen gewissen Schutz für in dieser Zeit meist unter Folie neu angelegte Feldkulturen. Gerade bei diesen Kulturen seien die Schäden für die betroffenen Landwirte immens. Die bisherige Jagdzeit vom 1. August bis 20. Februar entspreche den europarechtlichen Vorgaben (Data-Sheets des Ornis-Ausschusses)

- **Nilgänse**

Sollte die Nilgans tatsächlich in dem Katalog der nach dem Bundesrecht jagdbaren Tierarten fehlen und insoweit eine Ergänzung der Hessischen Jagdverordnung erforderlich sein (siehe Ausführungen zu Punkt 1), wären die Jagdzeiten in § 2 anstatt in § 3 der HJagdVO zu regeln.

6. Jagdzeiten für nach Bundesrecht jagdbare Tierarten, § 3 HJagdVO-E

- **Feldhasen**

Eines unserer Mitglieder regt an, beim Feldhasen den Zusatz „bei ausreichender Besatzdichte“ zu streichen. Im Rahmen des in allen Bundesländern anerkannten Wildtier-Informationssystems werde auch in Hessen seit vielen Jahren die Erfassung der Besatzdichten von Feldhasen mit wissenschaftlich anerkannten Methoden in Referenzgebieten vorgenommen. Diese Erhebungen hätten in Hessen bis heute eine Stabilisierung der Besätze gezeigt. Es erfolge daher nur in wenigen Revieren, nach Feststellung ausreichender Besätze, eine schonende Bejagung. Ferner sei zu bedenken, dass in Gebieten, in denen die Landwirtschaft überwiegend durch Gemüseanbau und den Anbau von Salat und Kräutern geprägt ist, der Hase ein nicht unerheblicher Schadensverursacher sei. Durch gezielte Einzeljagd, also Einzelabschuss in besonders gefährdeten Kulturen, könne dem in der Regel Einhalt geboten werden.

- **Steinmarder**

Eines unserer Mitglieder sieht die Einschränkung des Endes der Jagdzeit für Steinmarder zum 31. Januar kritisch. Die Populationen der Marderarten seien in Hessen trotz Bejagung stabil. Eine ausreichende Bejagung zum Schutz der Niederwildarten und zur Abwehr von Schäden im urbanen Raum (Hühnerställe, Autos, landwirtschaftliche Maschinen, Dach-

böden usw.) und insbesondere auch auf den Aussiedlerhöfen mit entsprechenden Fallen sei unerlässlich. Die Abwehr von Schäden durch Vergrämung habe sich als wenig hilfreich erwiesen, da Marder nach kurzer Zeit wieder an den Schadensort zurückkehrten.

- **Altfüchse**

Auch der Einführung einer gesonderten Schonzeit für Altfüchse ist aus Sicht eines unserer Mitglieder negativ zu sehen. Die Fuchspopulation sei in Hessen nach wie vor hoch. Dies bestätige auch die Besatzauswertung auf Bundesebene, die von einem Frühjahrsbesatz von 15 ausgewachsenen Füchsen im Durchschnitt auf 1.000 ha ausgeht. Dabei sei von einem unteren Wert auszugehen, da nicht alle Gehecke eines Revieres erfasst werden könnten. Im Interesse der Niederwildpopulation und der Bekämpfung des bei Füchsen auch in Hessen häufig vorkommenden Fuchsbandwurms und der jetzt ganz aktuell stark auftretenden Fuchsräude sowie zur Vorbeugung des Wiederausbruchs der Tollwut müssten Füchse grundsätzlich ganzjährig bejagbar bleiben.
Da die zur Aufzucht notwendigen Elterntiere bis zum Selbständigwerden der Jungtiere nicht bejagt werden dürfen, gebe es bereits eine Schonzeit.

- **Ringeltauben**

Ebenso wird die Verkürzung der Jagdzeit bei Ringeltauben von einem Mitglied abgelehnt. Die Ringeltaube sei eine in Hessen häufig vorkommende Wildart, die insbesondere in der Landwirtschaft auf Einsaaten zum Teil erhebliche Schäden verursache.
Die bisherige Unterscheidung im Bereich der Bejagung zwischen adulten und juvenilen Ringeltauben habe sich bewährt und solle daher beibehalten werden.

- **Türkentauben**

Nach dem Verordnungsentwurf soll für die Türkentaube keine Jagdzeit geregelt werden. Dies ist aus Sicht eines unserer Mitglieder nicht nachvollziehbar. Es gebe keine wissenschaftliche Untersuchung, dass der Besatz bedroht sei. Der Bestand der Türkentaube nehme in und um Europa stetig zu. Und auch die Türkentaube verursache sowohl in der Landwirtschaft als auch in den Städten zum Teil erhebliche Schäden. Es solle daher bei der bisherigen Jagdzeit vom 01. November bis 20. Februar bleiben.

- **Graugans / Kanadagans**

Nach dem Verordnungsentwurf soll es künftig keine Jagdzeit für die Graugans geben. Stattdessen kann die Jagdbehörde zur Schadensprävention auf mit Wintergetreide oder Raps oder Sonderkulturen eingesäten Feldern im Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Oktober die Bejagung der Graugans gesondert zulassen.

Eines unserer Mitglieder weist darauf hin, dass sich die Zulassungspflicht der Bejagung zur konkreten Schadensabwehr in der Vergangenheit nicht bewährt habe und gerade deshalb seinerzeit entsprechende Jagdzeiten festgesetzt wurden.
Graugänse seien eine bundesweit und in Hessen häufig vorkommende Wildart. Die Population steige in Hessen wie in Deutschland und den Nachbarländern derzeit exponentiell an. Grund hierfür seien unter anderem das reiche Nahrungsangebot auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie die Vielzahl von Gewässern und Feuchtgebieten. Zudem wachse aufgrund des Klimawandels die Zahl der Standvögel.

Der Anstieg der Graugans- und auch der Kanadagans-Populationen führe dazu, dass Fraß- und Trittschäden an landwirtschaftlichen Kulturen, Gartengewächsen, aber auch an schützenswerten Pflanzenarten zunehmen. Zudem kippten durch die starke Verkotung und den damit verbundenen Nährstoffeinträgen ökologisch besonders wertvolle Binnengewässer in heißen Sommern. Darüber hinaus beeinträchtige die Verkotung in erheblichem Maße den Ertrag der Zertifizierten Landwirtschaft, wo verschmutzte Flächen auf Grund der Zertifizierungsvorgaben nicht mehr abgeerntet werden dürfen.
Für Grau- und Kanadagänse sei daher eine Jagdzeit vom 16. Juli bis 31. Januar einzuführen.

- **Stockenten**

Nach dem Verordnungsentwurf sollen Stockenten vom 1. September bis 15. Januar bei ausreichender Besatzdichte bejagt werden können. Aus unserer Mitgliedschaft wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Stockente nicht um eine bedrohte Wildart handele. Im Übrigen sei nicht erkennbar, wie bei der Stockente die „ausreichenden“ Besatzdichten ermittelt werden sollen. Der Zusatz „bei ausreichenden Besatzdichten“ sei daher zu streichen.

- **Nilgänse**

Die Jagdzeiten für Nilgänse sollen nach dem Entwurf unverändert bleiben. Im Zuge der aktuellen Anhörung haben sich einzelne unserer Mitglieder für eine Verlängerung der Jagdzeiten für Nilgänse ausgesprochen und dies u. a. mit den von dieser Tierart verursachten Schäden in der Landwirtschaft begründet. Auch im Bereich von Schwimmbädern treten häufiger Probleme im Zusammenhang mit Nilgänsen auf.
Der Umweltausschuss des Hessischen Städtetages hatte sich allerdings bereits im November 2014 mit dem Thema befasst und sich dafür ausgesprochen, die Jagdzeiten für Nil- und Kanadagänse unverändert zu lassen. Insoweit entspricht der aktuell vorgelegte Verordnungsentwurf dem Beschluss unseres Umweltausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jürgen Dieter
Direktor

Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW)

Der Bundesvorsitzende

Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft e.V.
Poststraße 7, 57392 Schmallenberg

Hessischer Landtag
Herrn Karl-Heinz Thaumüller
Schlossplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

Hans Frhr. von der Goltz
Telefon: 02972/9702-0 (dienstl.)
02972/6338 (privat)
Telefax: 02972/9702-22
e-mail: goltz@anw-deutschland.de

Datum: 28.10.2015

Hessische Jagdverordnung

Sehr geehrter Herr Thaumüller,

die ANW strebt den Aufbau ertragreicher klimastabiler Mischwälder an. Hierbei orientiert sie sich soweit wie möglich an natürlichen Gegebenheiten und Prozessen. Mehrere Gutachten bestätigen, dass auf großen Teilen der deutschen Waldfläche überhöhte Schalenwildbestände zu einer unnatürlichen Entmischung der Pflanzengesellschaften und daraus resultierend zur Destabilisierung von Waldökosystemen führen. Unser oben genanntes Ziel wird somit nicht erreicht.

Daher begrüßen wir Ihre neue Jagd-Verordnung, die in vielen Bereichen für die, die etwas ändern wollen, neue Freiräume schafft. Wichtig hierbei ist die Kommunikation, dass die Verordnung lediglich Freiräume anbietet, die von anders Denkenden ja nicht genutzt zu werden brauchen – wie zum Beispiel die Verlängerung der Bock-Jagdzeit.

Aus der umfangreichen Erfahrung zur Vorbereitung eines kürzlich bewilligten sechsjährigen Großprojektes zum Thema „Biodiversität und Schalenwildmanagement in Wirtschaftswäldern" erlaube ich mir Ihnen noch einige ergänzende Anmerkungen zu Ihrer Verordnung zu machen.

<u>Zu § 3 Jagdzeiten:</u> Aufgrund des Bewegungsmusters, der Setz- und Aufzuchtzeiten verschiedener Wildarten und der Effizienz jagdlichen Tuns haben wir folgende Jagdzeiten für die fünf bundesweiten Piloten vereinbart:

Haupterlegungszeit: 01. August bis 31. Dezember
Erste Nebenerlegungszeit: 01. April bis 31. Mai
Zweite Nebenerlegungszeit: 01. Januar bis 31. Januar
Erste Jagd-Ruhezeit: 01. Februar bis 31. März
Zweite Jagd-Ruhezeit: 01. Juni bis 31. Juli

30/10/2015 07:32 02972970222 RFA OBERES SAUERLAND S. 01/02

Der verantwortungsvolle und tierschutzgerechte Umgang mit diesen Jagd- und Ruhezeiten obliegt dem Jagdausübungsberechtigten.

Zu § 30 ff. Hegegemeinschaften:
Die Hegegemeinschaften können in der von Ihnen vorgesehenen Struktur die guten rechtlichen Ansätze ihres Regelwerks auf großer Fläche zunichtemachen.

Zu § 34 Stimmrecht:
Die Grundeigentümer als Inhaber des Jagdrechtes müssen bestimmen können, welche Ziele sie für ihren Wald verfolgen. Bei der von Ihnen vorgesehenen Stimmengleichheit wird dies schwierig bis unmöglich. Also, das Eigentum muss Stimmenmehrheit haben.

Zu § 35 Aufgaben der Hegegemeinschaften:
Zu 1.: Erstellung von Lebensraumgutachten in dreijährigen Intervallen nach anerkannten Maßstäben.
Die Errichtung von durchschnittlich einem Weisergatter je 100 ha sollte auch Aufgabe der Hegegemeinschaft werden.

Zu 6.: Die Hegegemeinschaft ist verantwortlich dafür, dass nur die zugelassenen Futtermittel in der Notzeit ausgebracht werden und dass nicht gejagt wird, wenn gefüttert wird.
Anmerkung: Wenn Notzeit ist, muss das Wild ungestört bleiben, also unterbleibt die Jagd.

Neu: Organisation eines jährlichen Waldbeganges von Waldbesitzern und Jagdausübungsbereichtigen.

Zu § 44 Wildfütterung:
Die angepasste Wilddichte muss sich an der natürlichen Biotopkapazität orientieren. Diese ist in gewissen Rahmen durch waldbauliche Maßnahmen beeinflussbar. Vor dem Hintergrund einer angestrebten natürlichen Balance von Wald und Wild vermisse ich sehr ein grundsätzliches Fütterungsverbot.

Zu § 65/6 Notzeit:
Die Notzeit richtet sich nicht nach kalendarischen Terminen, sondern nach jährlich wechselnden Witterungsabläufen. Daher sind die Ausführungen in § 45/6 falsch und daher entbehrlich.

Zu § 47 Futtermittel:
Saftfutter ist, in welcher Form auch immer, nicht zu verwenden, da es in der Winterzeit / Notzeit der Naturraum auch nicht anbietet.

Abschließend noch eine grundsätzliche Anmerkung. Verantwortlich für die Schaffung einer Balance von Wald und Wild sind Waldbesitzer und Jäger gemeinsam. Daher suchen wir nie einen Schuldigen für Missstände, sondern appellieren an die Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung. Hierfür muss man miteinander sprechen (Waldbegang) und sich von Maximalvorstellungen (Jagdpacht oder viel Wild) verabschieden. Jagd ist genauso wenig Hobby wie Forstwirtschaft, sondern verantwortlicher Umgang mit dem Ökosystem Wald zum Wohle von Eigentum und Gesellschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Hans von der Goltz